

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

12. JAHRGANG

BERLIN, OKTOBER 1936

NUMMER 7

INHALT:

Aufruf der Reichsregierung für das Winterhilfswerk 1936/37.....	381
Abhandlungen	
Die Ausrichtung der öffentlichen Fürsorge nach bevölkerungspolitischen und erbbiologischen Gesichtspunkten. Von Stadtrat Ettwein.....	382
Die Durchführung der öffentlichen Fürsorge und die Rechtsprechung. Von Stadtrat a. D. Zengerling	386
Kleinere Beiträge	
Sozialdienst und Gemeinwesen. Von Gerichtsassessor Dierker	393
Überführungskosten bei gemeingefährlichen Geisteskranken	400
Verlängerung der Steuerbefreiungen für Pensionskassen und Unterstützungsfonds. Von Dr. Wuth.....	401
Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit	402
Aus der NSV. — Aus dem WHW. — Winterhilfe-Abzeichen für Oktober: Grenzlandwappen — Reichsschule des Reichsbundes der Kinderreichen — Richtlinien für die Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Tuberkulose-Bekämpfung	
Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden	409
Prozeßvertretung der Jugend- und Wohlfahrtsämter durch Rechtsanwälte — Satzung über die Regelung der öffentlichen Fürsorge im Stadtkreis Halle — Unterstützung selbständiger Gewerbetreibender — Haushilfe — Zur Rechtsnatur des Anspruchs auf Erstattung von Fürsorgeleistungen — Familienunterstützung — Zum Begriff der Familiengemeinschaft im Sinne des § 12 FU.-Vorachr. — Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs	
Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)	417
Winterhilfswerk 1936/1937 — Weiterführung der Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung — Fünfte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien — Ehestandsdarlehen — Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung — Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie — Zulassung zum Arbeitsdienst für die weibliche Jugend — Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben — Kleinrentnerhilfe für baltische Flüchtlinge — Förderung des Baues von Eigenheimen für ländliche Handwerker und Arbeiter sowie von Heuerlingswohnungen	
Umschau	423
Arbeitslosenstatistik — Zahl der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen — Heil- und Pfllegepersonal — Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen durch Unterhaltsberechtigten — Gesundheitspflegerinnen — Arbeitsvermittlung der kirchlichen Wohlfahrtsverbände — Private Lebensversicherungen der zum Wehrdienst Einberufenen — Wann sind Zweckzuwendungen an Vereine schenkungssteuerfrei? — Armenwesen in der Schweiz — Mutterschaftspfennig in Schweden	
Aus Zeitschriften und Büchern	428
Verwaltungsorganisation größerer Städte — Sozialarbeit in der Hitlerjugend — Berufsfürsorge für Unfallverletzte — Buchbesprechungen	
Zeitschriften-Bibliographie	432
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht	440a



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Wissen und Erfahrungen

viele bedeutender Fachleute aus allen Gebieten vereinigt

DER NEUE BROCKHAUS

in klarer übersichtlicher Form. Die jetzt erscheinende 4 bändige Ausgabe bietet etwas ganz Neues. Zum ersten Male finden Sie ein zuverlässiges Konversationslexikon vereinigt mit einem deutschen Wörterbuch; dazu tritt ein ganz neuartiger Weltatlas. Dieser neue Brockhaus wird Ihnen jede Frage auch aus Ihrem Fachgebiet einwandfrei beantworten. Für kurze Zeit gilt ein günstiger Vorbestellpreis von 10 RM je Band in Leinen und 18 RM für den Atlas. Lassen Sie sich von uns einen ausführlichen Prospekt über das Werk schicken!

Speyer & Peters, Buchhandlung und Antiquariat

Berlin W 8, Unter den Linden 47, • Fernsprech-Anschluß: A 2 Flora 0396

**Viele Hände
warten
auf
Deine**



Spende

**Sieh Deine Sachen durch und
gib, was Du erhehren kannst,
dem Helfer vom W. S. W.**

Soeben erschien:

Das Volksschul- unterhaltungsgesetz in seiner jetzigen Geltung

mit Ausführungsbestimmungen, Textausgabe von Karl Herrmann, Oberreg.-Rat.

103 Seiten Preis 2.80 RM

Die Fülle der neuen abändernden Bestimmungen macht eine Wiedergabe des VUG. in seiner jetzt geltenden Form notwendig. Die dem Text beigelegten Anmerkungen sollen die vorhandenen Kommentare ergänzen.

Speyer & Peters

Buchhandlung und Antiquariat Berlin W 8, Unter den Linden 47 • Fernsprecher: A 2 Flora 0396

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

12. JAHRGANG

BERLIN, OKTOBER 1936

NUMMER 7

Aufruf der Reichsregierung für das Winterhilfswerk 1936/37

Das Winterhilfswerk 1936/37 ist eröffnet.

Das deutsche Volk wird wiederumbeweisen, daß es unter seiner nationalsozialistischen Führung eine einige, starke und opferbereite Gemeinschaft geworden ist.

Während außerhalb unserer Grenzen in vielen Ländern der Klassenkampf die Völker zerfleischt und das jüdisch-bolschewistische Verbrechen die Kulturwerte der Nationen vernichtet, arbeitet das deutsche Volk mit dem geschlossenen Einsatz all seiner Kräfte an seiner politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Wiederaufrichtung!

Ein neues Leben zeugt im ganzen Reich vom Gelingen unserer Arbeitsschlacht, gewaltige Werke entstehen als Denkmäler unserer friedlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbauarbeit und werden die fernsten Zeiten überdauern.

Allein, obwohl die Arbeitslosigkeit in Deutschland um fünf Millionen gesenkt werden konnte, gibt es doch noch eine große Anzahl von Volksgenossen, denen während des harten Winters eine zusätzliche Hilfe durch das ganze Volk zuteil werden muß.

Zu diesem nationalsozialistischen Einsatz des einen für den andern ruft die Reichsregierung alle Deutschen auf. Wir werden gerade in diesem Winter der Welt den Gegensatz zwischen unserer friedlichen nationalsozialistischen Arbeit des Aufbaues einer Volksgemeinschaft und der bolschewistischen Verhetzung aller Menschen und der Zerstörung ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Grundlagen zeigen und beweisen. Jeder Deutsche erfülle seine Pflicht! Die Ordnung und die Blüte unseres Reiches aber sind der Lohn für alle!

Berlin, den 6. Oktober 1936

*Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
und die gesamte Reichsregierung*

Die Ausrichtung der öffentlichen Fürsorge nach bevölkerungspolitischen und erbbiologischen Gesichtspunkten.

Von Stadtrat Ettwein, Wohlfahrtsreferent der Stadt Stuttgart.

Eine Fürsorge nach bevölkerungspolitischen und rassehygienischen Gesichtspunkten ist nur möglich in einem Staat, der auf den Grundgesetzen von Blut und Rasse aufgebaut ist.

Die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 1924, die die gesetzliche Grundlage für die Wohlfahrtspflege des vergangenen Staates bildete und auch heute noch Geltung hat, kennt diese Grundauffassung nicht, sie ist aus dem Geist rein liberalistischen Denkens geboren.

Die Reichsfürsorgepflichtverordnung unterscheidet die Hilfsbedürftigen lediglich nach Gruppen, die aus der Ursache des Notstands heraus bestimmt werden. Sie macht keinen Unterschied zwischen wertvollen und weniger wertvollen, ebensowenig natürlich zwischen deutschblütigen und nichtdeutschblütigen Volksgenossen. Der einzelne Volksgenosse muß nach ihren Grundsätzen ohne Rücksicht auf das Interesse der Volksgemeinschaft unterhalten und erhalten werden. Da ein großer Kreis der Hilfsbedürftigen an sich schon die natürliche Auslese des Minderwertigen darstellt, führte eine solche rein individualistische Fürsorgemethode mehr und mehr zur Minderwertigenfürsorge und Minderwertigenaufzucht. Die Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Staat muß sich nach rassehygienischen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten ausrichten. Sie muß sich von dem Wort unseres Führers aus seiner Rede vor den Reichsstatthaltern vom 6. 7. 1933 leiten lassen:

„Die Aufgabe des Nationalsozialismus ist die Sicherstellung der Entwicklung unseres Volkes.“

Die Fürsorge hat dabei von dem Verfahren der Nachkriegsjahre grundsätzlich abzugehen. Das Schwergewicht ihrer Leistungen darf sie nicht auf Unheilbare, Minderwertige und Asoziale legen. In diese Richtung weist auch ein Rundschreiben des Deutschen Gemeindetags vom 15. 1. 1934 an die städtischen und ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, das ich der Wichtigkeit der Sache entsprechend wörtlich wiedergeben möchte:

„Die öffentliche Fürsorge hat in den Nachkriegsjahren sehr große Aufwendungen für unheilbare, minderwertige und asoziale Personen gemacht. Das frühere System war von dem Gedanken der Kollektivverantwortung, man kann ergänzend auch hinzufügen: von dem Gedanken der ‚Milieutheorie‘ beherrscht, von der Vorstellung, daß die Gesamtheit im Falle der Hilfsbedürftigkeit ohne weiteres einzutreten hat, ohne daß geprüft wurde, welchen Wert überhaupt der einzelne Hilfsbedürftige für die Volksgemeinschaft hat. Der Nationalsozialismus steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß die öffentlichen Mittel für die Erhaltung der wertvollen Volksgenossen eingesetzt werden müssen, daß im übrigen die öffentliche Fürsorge auf das Allernotdürftigste zu beschränken ist und daß in solchen Fällen nach Möglichkeit die freie Wohlfahrtspflege Pflege und Bewahrung in einfachster Form zur Verfügung stellen soll. Die Reichsregierung hat bereits eine Reihe von Gesetzen erlassen, die diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 und das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 sind aus diesem Gebiete geboren. Sicherlich

wird die Reichsregierung auf diesem Wege fortfahren und auch das Fürsorge-recht entsprechend umgestalten.

Die Fürsorgebehörden haben jedoch die Pflicht, jetzt be-reits im Rahmen des bestehenden Fürsorgerechts den national-sozialistischen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Es kann nicht verantwortet werden, bei Erkrankungen unheilbarer oder siecher Personen die teuersten Medikamente zu bewilligen, die weite Kreise der Bevölkerung, die nicht hilfsbedürftig sind, sich nicht leisten können. Gewiß muß die notwendige Krankenhilfe gewährt werden (§ 6 der Reichs-grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge). Notwendig sind jedoch nicht ohne weiteres sämtliche Arzneien, die der Arzt wegen des Leidens verordnet, sondern nur diejenigen, die eine Wieder-herstellung der Gesundheit oder wenigstens eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes — nach dem Gutachten des Arztes (Facharztes) — erwarten lassen. In gleicher Weise wird die Unterbringung in Kranken-anstalten und anderen teuren Spezialanstalten zu behandeln sein.

Wenn § 6 der PrAVFV. vorschreibt, daß die Landesfürsorgeverbände verpflichtet sind, Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme, Blinde und Krüppel in Anstalten unterzubringen, so kommt diese Unterbringung aber nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verordnung nur in Betracht, „soweit die Hilfsbedürftigen der Anstaltspflege bedürfen“. In jedem einzelnen Falle muß sorgfältig geprüft werden, ob überhaupt Anstaltsbehand-lung notwendig ist, ob nicht eine Belassung in der eigenen Familie möglich ist oder Unterbringung in einer fremden Familie genügt und ob die Aufnahme in die vorgeschlagene, vielleicht besonders teure Anstalt wirklich erforderlich ist. Bei den körperlich Behinderten (Taubstummen, Blinden, Krüppeln) muß dabei auf die Herstellung der Erwerbsfähigkeit Wert gelegt werden. Für Personen, insbesondere Minderjährige, die nicht erwerbsfähig gemacht werden können, kann aufwendige Anstaltspflege nicht bewilligt werden, sie werden in einfachster Weise zu bewahren sein.

Wenn jemand durch eigenes Verschulden, durch leichtsinniges, verant-wortungsloses Handeln seine Notlage herbeigeführt hat, so wird im all-gemeinen § 13 RGr. zur Anwendung zu bringen sein; denn es wird dann immer ein „offenbar unwirtschaftliches Verhalten“ im weiteren Sinne vor-liegen. Landstreichern, Bettlern und anderen asozialen Personen kann nur das zur Fristung des Lebens Unerläßliche gewährt werden. Bei Wanderern ist besondere Zurückhaltung geboten.

Man kann die bestimmte Erwartung haben, daß die Fürsorgerecht-sprechung die vorstehend entwickelten Grundsätze anerkennen und die Für-sorgebehörden in ihrem Bestreben unterstützen wird, die Grundsätze national-sozialistischer Weltanschauung auf dem Gebiete der Fürsorge zur Durchführung zu bringen.

Wenn hiernach ein Zurückhalten öffentlicher Mittel bei körperlich, geistig und moralisch minderwertigen Personen notwendig ist, so muß die Fürsorge andererseits für die Erhaltung der für die Volksgemeinschaft wertvollen Volksgenossen rechtzeitig und nachhaltig eingreifen und damit eine wirklich produktive, aufbauende Fürsorge treiben. Um Gesundheit und Arbeits-fähigkeit zu erhalten, muß sie auch vorbeugend helfen und dadurch drohende Hilfsbedürftigkeit verhüten. Gerade in diesen vorbeugenden Maßnahmen liegt eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Fürsorge.

„Der Deutsche Gemeindetag richtet an alle Gemeinden und Gemeindeverbände die dringende Bitte, in dieser Weise die Fürsorge zu handhaben.““

Diese Grundsätze müssen für die öffentliche Fürsorge im nationalsozialistischen Staat in die Praxis umgesetzt werden. Sie darf bei ihrer Tätigkeit nicht fragen: „Was ist die Volksgemeinschaft dem einzelnen schuldig?“ sondern: „Welchen Wert stellt der einzelne Hilfsbedürftige für die Volksgemeinschaft dar?“ Demzufolge sind die öffentlichen Mittel in erster Linie für die Erhaltung und Förderung der wertvollen Volksgenossen einzusetzen¹⁾. Die Reichsregierung hat, wie bereits erwähnt wurde, in einer Reihe von Gesetzen diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Das Übel an der Wurzel fassend, hat sie zunächst das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 erlassen und sodann das weitere gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 folgen lassen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Reichsregierung auf diesem Wege fortschreiten und das Fürsorgerecht der Zukunft diesen Gedankengängen entsprechen wird. — Die öffentliche Fürsorge hat jedenfalls die Pflicht, schon heute den Grundsätzen des Nationalsozialismus Rechnung zu tragen. Sie kann dies auch unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen tun. Vor allem muß der Grundsatz maßgebend sein: Zurückhaltung öffentlicher Mittel bei körperlich, geistig und moralisch Minderwertigen, andererseits rechtzeitiges und nachhaltiges Eingreifen für die Erhaltung der wertvollen Volksgenossen. Dieser Grundsatz darf aber nicht bloß für die Fürsorgeverbände gelten, sondern muß auch bei der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde entsprechende Beachtung finden.

Die Stadt Stuttgart hat ihre öffentliche Fürsorge diesen Gedankengängen angepaßt.

Als besondere Maßnahme zur Förderung der Wertvollen hat die Stadt Stuttgart die Einrichtung der Ehrenpatenschaft getroffen. Sie übernimmt jährlich für 100 viertgeborene, lebende Kinder von Stuttgarter Familien die Ehrenpatenschaft. Dabei kommen nur Kinder aus erbgesunden, geordneten, arischen Familien in Betracht. Die Patenfamilie muß bei der Geburt des 4. Kindes mindestens 3 Jahre lang in Stuttgart wohnhaft sein.

Die Leistungen der Ehrenpatenschaft bestehen

in einer einmaligen Spende von 100 RM, die für das Kind auf Sparkonto der städt. Spar- und Girokasse Stuttgart angelegt wird und vor dem 14. Lebensjahr nicht abgehoben werden darf;

in einer Geldgabe, die nach Abschluß der staatlichen Schulpflicht gewährt wird, sofern sich das Patenkind als gesund und geordnet erwiesen hat;

in einer laufenden Beihilfe von monatlich 10 bis 20 RM an Patenfamilien mit geringem Einkommen, auch wenn dieses Einkommen über den Unterstützungsrichtsätzen liegt. Diese Zuwendungen stellen keine öffentliche Fürsorgeleistung dar;

in einer Ehrenurkunde, die am Muttertag den Eltern überreicht wird.

Die Namen der Eltern werden im Amtsblatt der Stadt Stuttgart veröffentlicht.

Die Familie führt die Bezeichnung „Patenfamilie der Stadt Stuttgart“, die mit Ehrengabe bedachten Kinder die Bezeichnung „Patenkinder der Stadt Stuttgart“. Die Ehrenpatenschaft und die damit der

¹⁾ Vgl. hierzu das Geleitwort der neuen Herausgeber der DZW. in der Oktober-Nummer des X. Jahrgangs der Zeitschrift auf S. 248: ... Die öffentliche Fürsorge ist dazu berufen, die Bevölkerungspolitik des nationalsozialistischen Staates, die in der Pflege der erbgesunden Familie ihre wesentlichste Aufgabe sieht, zu fördern und mit ihrer Hilfe dort auf den Plan zu treten, wo Gefahr droht, daß wirtschaftliche Not wertvolles deutsches Menschengut verkümmern läßt.

Familie und dem bedachten Kind verliehene Ehrenbezeichnung kann jederzeit aberkannt und zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Verleihung für die Patenfamilien oder für das bedachte Kind oder dessen zukünftige Familie nicht mehr zutreffen oder wegfallen.

Die verliehene Ehrengabe ist grundsätzlich unabhängig von der Wirtschaftslage der Patenfamilie oder des Patenkindes.

Der Antrag auf Übernahme einer Ehrenpatenschaft kann von jeder Stuttgarter Familie oder vom Städt. Gesundheitsamt ausgehen.

Mit der Verleihung der Ehrenpatenschaft übernimmt die Patenfamilie die Verpflichtung, das Patenkind der Stadt Stuttgart zu einem wertvollen Glied der Volksgemeinschaft zu erziehen, damit es sich einst dieser Ehrenpatenschaft auch würdig erweist.

Die Kinder werden in ihren beiden ersten Lebensjahren je zweimal, später alljährlich einmal beim Städt. Gesundheitsamt untersucht, um ihre bestmögliche Entwicklung zu gewährleisten. Weiter sind die Patenfamilien in bestimmten Zeitabständen durch besonders geeignete Frauen der NS.-Frauenschaſt als Beauftragte der Stadt zu besuchen, einmal, um eine engere persönliche Föhlung mit den Patenfamilien aufrechtzuerhalten, und zum andern, um die notwendige Pflege der Patenkinder sowie eine geordnete Haushaltsführung sicherzustellen. Die Geschäftsstelle für Ehrenpatenschaften geht den Patenfamilien bei Vermittlung geeigneter Wohnungen, bei Zuweisung des Schülerfrühstücks, auf das ich später noch eingehe, bei der Ferienverschickung wie auch in allen sonstigen Fragen einer kinderreichen Familie tatkräftig an die Hand.

Von den 102 Anträgen auf Verleihung der Ehrenpatenschaft, die im ersten Jahr eingingen, konnte 72 entsprochen werden. Im zweiten Jahr sind 140 Anträge eingegangen, davon konnte in 89 Fällen die Ehrenpatenschaft verliehen werden. Durch gute Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere auch mit der Partei und dem Reichsbund der Kinderreichen, ist die Gewähr dafür geboten, daß nur einwandfreie Familien berücksichtigt werden.

Die Stadt Stuttgart gewährt aber auch besondere Mietsbeihilfen für förderungswürdige Kinderreiche, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Ehrenpatenschaft übernommen wurde oder nicht. Diese Mietsbeihilfen gelten nicht als Leistungen der öffentlichen Fürsorge. In Betracht kommen solche Familien, die nicht aus eigenem Verschulden bedürftig geworden sind, sondern nur deshalb, weil der Verdienst des Familienvorstandes zum Lebensunterhalt der zahlreichen Familienangehörigen nicht ausreicht. Die Höhe der Mietzinsbeihilfen beläuft sich auf monatlich 10 bis 20 RM; bei unverschuldeter Notlage können auch Mietsrückstände ganz oder teilweise übernommen werden, wie auch in besonderen Notfällen einmalige kleinere Beihilfen für Sonderzwecke verwilligt werden können. Diese städt. Kinderreichenbeihilfen werden allerdings an solche Familien, die in öffentlicher Fürsorge stehen, nicht gereicht. Stadtrandsiedler, die bereits im Eigenheim wohnen, und Festbesoldete, die nach der Besoldungsordnung für Reichsbeamte Kinderzulagen erhalten, kommen für diese städt. Mietsbeihilfen grundsätzlich nicht in Frage. Als obere Einkommensgrenze, von der ab diese Beihilfen wegfallen, gelten im allgemeinen für Familien mit 4—5 Kindern mtl. 225.— RM und mit 6 und mehr Kindern mtl. 250.—RM.

Da es vielen Eltern schwer fällt, ihren Kindern ein Frühstück mit zur Schule zu geben, gewährt die Stadt Stuttgart solchen Kindern, deren Eltern in Unterstützung stehen, unentgeltlich ein Schülerfrühstück. Es besteht aus $\frac{1}{4}$ Ltr. Milch oder Kakao und Brot. Auch sonstige bedürftige

Kinder können das Frühstück erhalten, wenn sie 5 Pfg. dafür bezahlen. An diesem Schülerfrühstück nehmen in Stuttgart rund 8000 Kinder in 63 Volks- und Grundschulen teil.

An werdende und stillende Mütter werden Lebensmittelpakete, die Schmalz, Mehl, Zucker und Kakao enthalten, verabreicht. Der Gesamtaufwand hierfür beläuft sich auf jährlich 16 000 RM.

In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert die von der Stadt Stuttgart beim Jugendamt eingerichtete Erziehungs-Beratungsstelle, der die Bearbeitung aller Erziehungsfragen sowie die Beratung der städt. Ämter und der Bevölkerung in Erziehungsangelegenheiten zukommt.

Ich darf mir hier weitere Darlegungen über die Bekämpfung der Asozialen ersparen und auf meine Ausführungen über „Die Behandlung der Asozialen in Stuttgart im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung“ in Heft 5/1936 der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege verweisen.

Zusammenfassend darf ich feststellen:

Die Bevölkerungspolitik und die Rassenpflege, deren Gedanken der Stadt Stuttgart bei ihren verschiedenen Schritten Richtschnur waren, gehören zu den wichtigsten Maßnahmen für den Neubau des Staates. Die Familie steht im Mittelpunkt völkischen Geschehens mit dem Zweck der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen. Den Bestand des deutschen Volkes und damit des Staates können nur solche Menschen dauernd sichern, die sowohl an Körper als auch an Geist gesund sind. Diesem Ziel Rechnung zu tragen, muß der öffentlichen Fürsorge vornehmste Aufgabe sein.

Die Durchführung der öffentlichen Fürsorge und die Rechtsprechung.

Von Stadtrat a. D. Zengerling, Hauptreferent im Deutschen Gemeindeg. Tag.

I. Unterhaltsgewährung durch Aufnahme in die Hausgemeinschaft.

In seiner Entscheidung vom 8. Oktober 1904 (Bd. 37 S. 40) hat das BAH die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützungen für den Fall verneint, in dem jemand die öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt, der sich ohne genügende Ursache weigert, den ihm im Haushalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen bisher gebotenen Unterhalt ferner anzunehmen. Diese Entscheidung, die auf dem durchaus dem gesunden Volksempfinden entsprechenden und z. B. auch in § 14 Abs. 1 FUVorschr. zum Ausdruck gekommenen Grundgedanken beruht, daß die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nur als ultima ratio in Betracht kommen kann, geht davon aus, daß es der sittlichen Pflicht jedes Volksgenossen entspricht, im Rahmen des irgendwie Zumutbaren auch Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten auf sich zu nehmen, wenn er dadurch das Eintreten der öffentlichen Fürsorge unnötig machen kann. Demgegenüber hat das BAH in den Entscheidungen Bd. 60 S. 32 und Bd. 87 S. 65 (DZW. XII Sp. 58b¹⁾ die Rechtmäßigkeit der Unterstützung auch dann bejaht, wenn die Hilfsbedürftigkeit durch die Weigerung des Unterstützten, die ihm von Unterhaltspflichtigen angebotene Unterkunft anzunehmen, hervorgerufen ist, sofern der Unterhaltspflichtige nicht imstande ist, die Unterstützung außerhalb seines Haushalts zu gewähren. Auch die

¹⁾ Dort Druckfehler: Statt Bd. 87 S. 35 muß es Bd. 87 S. 65 heißen.

Entscheidung Bd. 87 S. 88 (DZW. XII Sp. 59b) geht von ähnlichen Erwägungen aus. Dabei wird, wie sich aus einer Gegenüberstellung der Entscheidungen Bd. 60 S. 32 und Bd. 87 S. 35 ergibt, kein Unterschied darin gefunden, daß es sich in ersterem Falle um die Unterhaltspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater, im zweiten um die des Vaters gegenüber dem Sohne handelt. Auf die Besonderheit des in der Entscheidung Bd. 87 S. 65 behandelten Falles, die zu einer Ablehnung der Anwendung des § 13 RGS. geführt hat, soll hier zunächst nicht eingegangen werden.

Die in der Entscheidung Bd. 60 S. 32 im Gegensatz zu Bd. 37 S. 40 eingetretene Änderung in der Rechtsauffassung des BAH. ist offenbar auf die Anwendung der Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht, insbesondere auf § 1612 Abs. 1 BGB., zurückzuführen. Indessen wird zu beachten sein, daß es bei der Lösung der Frage nicht so sehr auf den reinen Wortlaut der Gesetzesbestimmungen ankommt, als vielmehr auf die Auswirkung der Lösung und die Stellung der jeweils herrschenden Volksmeinung zu ihr. Dann aber wird es nicht zweifelhaft sein können, daß im heutigen Staate, der mit Recht dem Familienbunde wieder größeres Gewicht zulegt, § 1612 BGB. bei gleichlautendem Wortlaut einen wesentlich anderen Sinn erhalten hat. Insbesondere wird man auf die Möglichkeit, daß der Verpflichtete verlangen kann, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Weise als durch Hingabe von Geld gestattet ist, entscheidendes Gewicht legen müssen und demgegenüber eine Weigerung, den Unterhalt in der angebotenen Form anzunehmen, nur in ganz besonderen Fällen als begründet anerkennen können, wobei naturgemäß ein Unterschied gemacht werden muß, je nachdem, ob der Unterhaltsberechtigte ein Elternteil des Unterhaltsverpflichteten oder sein Kind ist. Nur wirklich schwerwiegende Gründe, die sich vielfach mit den Voraussetzungen für die Entziehung des Pflichtteils decken dürften, können dem Unterhaltsberechtigten einen berechtigten Vorwand geben, den Naturalunterhalt durch den Unterhaltsverpflichteten abzulehnen. Erfolgt die Ablehnung aber ohne Vorliegen eines solchen Grundes, so kommt trotz des Eintretens tatsächlicher Not eine Unterstützung nicht in Betracht, weil Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 5 RGS. nicht als vorliegend angesehen werden kann. Denn es dürfte weder dem Sprachgebrauch noch dem Volksempfinden entsprechen, daß jemand unterstützt wird, der von einer ihm gebotenen Gelegenheit, seinen Lebensunterhalt von anderer Seite zu erhalten, keinen Gebrauch macht, wie auch niemandem ein Vorwurf gemacht würde, der jemanden ertrinken läßt, ~~der~~ einen ihm hingehaltenen Rettungsring nicht ergreift, sondern sich darauf verläßt, daß der andere ihn unter eigener Lebensgefahr persönlich den Fluten entreißt. An dem Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge und ihres Eintretens nur nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten der Verschaffung des notwendigen Lebensunterhalts muß unter allen Umständen festgehalten werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, wieder in gefährliche, frühere Bahnen zu geraten.

Nur die Verneinung der Hilfsbedürftigkeit und damit die Ablehnung jeder Unterstützung kann zu befriedigenden Ergebnissen und insbesondere zur Erziehung von Menschen führen, die den Geist wirklicher Volksgemeinschaft, mit dem auch jede nicht unbedingt erforderliche Inanspruchnahme fremder Hilfe unvereinbar ist, nicht verstehen wollen. Dagegen dürfte der vom BAH. gegebene Hinweis auf § 13 RGS. (vgl. Entscheidungen Bd. 87 S. 65) nicht zum gleichen Ziele führen, denn diese Bestimmungen lassen zwar eine Herabsetzung der Unterstützung zu, keinesfalls aber ihre völlige Ablehnung.

Wenn man daher auch im Ergebnis dem letzterwähnten Urteil des BAH. mit Rücksicht auf die besonderen ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse wird beipflichten können, so kann doch die grundsätzliche Einstellung, die insbesondere in dem ausdrücklichen Festhalten an der in der Entscheidung Bd. 60 S. 32 ausgesprochenen Rechtsauffassung zum Ausdruck kommt, nicht befriedigen.

Die Auslegung, die das BAH. dem Begriff des Zumutbaren gibt, geht zu stark von den Belangen des Hilfsbedürftigen aus und gibt daher einer auf die Interessen des einzelnen abgestellten Handhabung der Fürsorge gegenüber den Belangen der Allgemeinheit zu weiten Spielraum. Wenn die Rechtsprechung auch bisher die Familiennotgemeinschaft in einem über den Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht hinausgehenden Umfange nicht hat anerkennen zu können geglaubt, so wäre doch erwünscht gewesen, daß sie wenigstens innerhalb dieses Rahmens für eine stärkere Bindung eingetreten wäre. Welche wenig befriedigenden Wirkungen die Stellung des BAH. hat, zeigt am besten der Tatbestand der Entscheidung Bd. 87 S. 88 (DZW. XII Sp. 59b).

II. Der Umfang der Unterhaltspflicht der Abkömmlinge¹⁾.

Während die vorstehend dargestellte Rechtsprechung den Begriff des dem Hilfsbedürftigen selbst Zumutbaren einengt und dadurch zu einer Ausweitung der öffentlichen Fürsorge führt, wird auf der anderen Seite vielfach der Umfang des „standesgemäßen Unterhalts“, der gemäß § 1603 BGB. den unterhaltspflichtigen Angehörigen absteigender Linie belassen werden muß, über Gebühr ausgedehnt und dadurch gleichfalls das Eintreten der öffentlichen Fürsorge in Fällen für erforderlich erklärt, in denen das Volksempfinden eine Freistellung des Angehörigen von seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen nächsten Anverwandten und eine Belastung der Allgemeinheit mit den Unterhaltskosten niemals wird zu billigen vermögen. Wenn in einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. 1. 1936 — 3 S 88/35 — ein Sohn bei einem festgestellten Einkommen von 15 000 RM jährlich nicht für in der Lage erklärt wird, monatlich 37,50 RM Unterstützung für seine Eltern aufzubringen, so bedeutet diese Entscheidung in ihrer Wirkung nicht nur ebenfalls die Verneinung der in den FUVorschr. zum erstenmal gesetzlich festgelegten Familiennotgemeinschaft, sondern stellt sich auch der Entwicklung der Fürsorge in der Richtung einer stärkeren Betonung der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge auch gegenüber den an die Unterhaltspflichtigen zu stellenden Anforderungen entgegen. Gewiß wird man zugeben können, daß die von dem Gericht aus der aufgestellten Rechnung geschlossene Folgerung in den einzelnen Punkten zunächst kaum beanstandet werden kann, und doch befriedigt die Entscheidung in ihrem Endergebnis nicht. Die Erklärung dieser Tatsache wird man darin erblicken müssen, daß der Begriff des „standesgemäßen Unterhalts“ sich nicht zahlenmäßig festlegen läßt und infolge der Entwicklung der Einkommensverhältnisse in Deutschland nach dem Weltkriege, aber auch auf Grund der Umwertung der sozialen Begriffe zweifellos anders beurteilt werden muß, als dies früher der Fall war. Bei Berücksichtigung dieser Tatsache wird man trotzdem zur Beanstandung manchen Einzelpostens der Rechnung kommen können und müssen. Jedenfalls widerspricht es durchaus der Erfahrung, daß ein Haushalt, auch von der Größe des hier in Betracht kommenden, bei einem Einkommen von 1250 RM nicht eine Be-

¹⁾ Vgl. auch die im „Nachrichtendienst“ 1936 S. 134 angeführten Urteile und die dazu dort gemachten Ausführungen.

lastung von 37,50 RM monatlich vertragen könnte, ohne daß dadurch die Gefahr eines Absinkens in sozialer Hinsicht zu befürchten wäre. Wollte man der Auffassung des Gerichts folgen, so müßte man zu dem Schluß kommen, daß die im allgemeinen in der öffentlichen und privaten Wirtschaft gezahlten Gehälter nur in sehr wenigen Fällen zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen hinreichend sind. Denn aus dem Urteil ergibt sich jedenfalls nicht, daß in dem zur Entscheidung gestellten Fall Belastungen vorlagen, die so außergewöhnlicher Natur wären, daß sie nicht in gleicher oder ähnlicher Art in der Mehrzahl der Fälle vorhanden sein könnten. Deshalb erscheint es auch nicht mehr angebracht, die Frage, ob der standesgemäße Unterhalt gefährdet ist, durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zu entscheiden, sondern unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände wird man sie befriedigend nur lösen können, wenn man die allgemeinen Einkommensverhältnisse der vergleichbaren Bevölkerungskreise heranzieht und es dem Unterhaltspflichtigen überläßt, seine Ausgaben denen seiner in ähnlichen Verhältnissen lebenden Volksgenossen anzugleichen. Geht man von diesem Standpunkte an die Beurteilung der Frage heran, so wird man am ehesten auch dem Grundgedanken des § 1603 BGB. gerecht, der, wie sich aus den Motiven (IV 685) ergibt, zwar davon ausgeht, daß das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung der Pflicht andere zu unterstützen vorgehe, der aber keineswegs damit auch dem Unterhaltspflichtigen einen Anspruch darauf geben wollte, daß er seine bisherigen Lebensgewohnheiten in vollem Umfange beibehalten könne. Bei Berücksichtigung der Verpflichtung, auch Opfer bringen zu müssen, hätte sich der strittige Betrag schon aus dem Posten „Wohnung“ ohne Beeinträchtigung des standesgemäßen Unterhalts im vorentwickelten Sinne entnehmen lassen.

Vom Standpunkt der Entwicklung der öffentlichen Fürsorge aus aber ist nur zu hoffen, daß das Urteil des Landgerichts Hamburg keine Schule macht, zumal damit gerechnet werden muß, daß insbesondere aus den Kreisen der Angehörigen von Kleinrentnern zahlreiche Berufungen auf dieses Urteil erfolgen werden. Sollte diese Hoffnung sich nicht erfüllen, so wird es einer gesetzlichen Regelung bedürfen, um zu verhindern, daß nicht auf dem Wege scheinbaren Rechts Grundsätze sich bilden, die nicht nur denen der öffentlichen Fürsorge widersprechen, sondern auch den wichtigen Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates auf Stärkung der Selbstverantwortlichkeit der Familien und auf Bekämpfung der Ausweitung der öffentlichen Fürsorge hindernd im Wege stehen. Öffentliche Unterstützung darf nicht dazu dienen, solchen Personen, die sich kein Opfer auferlegen wollen oder die nicht wirtschaften können, auf Kosten derer zu helfen, die mit geringerem Einkommen unter gleichen Verhältnissen leben müssen. Sonst dient die Fürsorge nicht dem Ziel der Bildung wahrhafter Volks- und Notgemeinschaft, sondern läuft Gefahr, Ausbeutungsgegenstand zu werden und damit das Vertrauen der Bevölkerung zu verlieren. □

III. Kosten der Krankenhilfe.

In seinem Aufsatz „Einige Fragen des Kostenersatzes zwischen Fürsorgeverbänden“ (ZfH. 1933 S. 307) hatte Preiser bereits darauf hingewiesen, daß die Frage des Kostenersatzes für die ärztliche Behandlung der Hilfsbedürftigen außerhalb einer Anstalt dann Schwierigkeiten zu bereiten geeignet sei, wenn der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit der Ärzteschaft an diese für die Durchführung der ärztlichen Betreuung der Hilfsbedürftigen einen auf die Zahl der an einem bestimmten Stichtag gezählten Unterstützungsempfänger abgestellten Pau-

schalbetrag zahlt. Preiser hat dabei den Standpunkt vertreten, daß der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband dem endgültig verpflichteten den auf den unterstützten Hilfsbedürftigen entfallenden Pauschalbetrag nicht nur dann in Rechnung stellen könne, wenn der Unterstützte tatsächlich ärztliche Hilfe in Anspruch genommen habe, sondern auch dann, wenn ihm ärztliche Behandlung in dem in Betracht kommenden Zeitraum nicht gewährt worden sei¹⁾. Er hat diese zweifellos den praktischen Bedürfnissen entsprechende Auffassung damit begründet, daß es bei Anwendung des § 16 FV. lediglich darauf ankommen könne, ob die von dem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband hinsichtlich der ärztlichen Versorgung getroffene Regelung sich als zweckmäßig und den Belangen der öffentlichen Fürsorge, insbesondere in ihren finanziellen Auswirkungen, entsprechend darstelle.

Nun hat das Bundesamt für das Heimatwesen (BAH.) in seiner in Bd. 87 S. 90 veröffentlichten Entscheidung vom 25. 5. 1935 (DZW. XII Sp. 57a) dieser Rechtsauffassung sich nicht anschließen zu können geglaubt, sondern sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Fürsorgeverband, der mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD.) für die Behandlung seiner Hilfsbedürftigen ein Kopfpauschale vereinbart hat, nur im Falle der ärztlichen Behandlung des vorläufig unterstützten Hilfsbedürftigen Ersatz der für diesen aufgewendeten Beträge und auch dann nur der Summe fordern könne, die der behandelnde Arzt von der KVD. bei der Verteilung des Kopfpauschales für die Behandlung dieses Hilfsbedürftigen erhalten hat. Es soll in diesem Zusammenhang nicht nochmals untersucht werden, ob diese Entscheidung die einzige auf Grund der derzeitigen Rechtslage mögliche Lösung der Streitfrage darstelle oder ob nicht doch auf dem von Preiser angedeuteten Wege eine den praktischen Bedürfnissen, aber auch den finanziellen Belangen der Allgemeinheit mehr entsprechende Erledigung der Frage hätte gefunden werden können. Eine Annäherung an diese Auffassung kann vielleicht darin gesehen werden, daß das BAH. keineswegs der von Sommer (ZfH. 1933 S. 338) vertretenen Ansicht, daß die Annahme der Erstattungsmöglichkeit des Pauschalbetrages in den Fällen, in denen der Unterstützte ärztliche Leistungen überhaupt nicht in Anspruch genommen habe, ein unmögliches Ergebnis darstelle, zustimmt, sondern diese Lösung durchaus in den Bereich seiner Erwägungen einstellt, um sie allerdings zugunsten der von ihm getroffenen Entscheidung abzulehnen. Jedenfalls läßt die Begründung der Entscheidung annehmen, daß auch das BAH. eine gesetzliche Regelung in dieser Richtung nicht als unvereinbar mit den Grundsätzen des geltenden Fürsorgerechts ansehen würde. De lege lata birgt die Entscheidung des BAH. die Gefahr in sich, einer von allen Beteiligten der Praxis lebhaft begrüßten Entwicklung entgegen zu wirken, die gerade in jenen Tagen, in denen das Urteil ergangen ist, zu einem gewissen Abschluß gekommen war, so daß es schon deshalb besonders erwünscht gewesen wäre, wenn Rechtsprechung und Praxis denselben Weg gegangen wären.

Die unterschiedliche Regelung der ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen und die dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten nicht nur im Verhältnis der Fürsorgeverbände untereinander, sondern auch zu der Ärzteschaft und zu den Unterstützungsempfängern hatten allgemein den Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Betreuung im Erkrankungsfalle wach werden lassen. Nach eingehenden und nicht immer leichten Verhandlungen hatten der Deutsche Gemeindetag (DGT.) und die KVD. „Richtlinien für

¹⁾ Auf dem Gebiete der FU. wird im Verhältnis zwischen dem zu 80 v. H. erstattungspflichtigen Reich und den Stadt- u. Landkreisen bereits so verfahren.

die Aufstellung von Verträgen über die ärztliche Versorgung Hilfsbedürftiger“ vereinbart, auf deren Veröffentlichung und Erläuterung in dieser Zeitschrift (DZW. XI S. 286) im einzelnen verwiesen wird. Die damit angestrebte Gleichförmigkeit der ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen konnte aber nur dann zu einem vollen Erfolge führen, wenn mit ihr auch in dem Erstattungsverfahren der Fürsorgeverbände untereinander eine Vereinfachung verbunden war. Daß dies der Fall sein würde, hat der Deutsche Gemeindetag in Übereinstimmung mit der vorstehend erwähnten Auffassung Preisers angenommen und ist daher davon ausgegangen, daß ein vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband dem endgültig verpflichteten Verbands den auf den Kopf des unterstützten Hilfsbedürftigen anfallenden Pauschalbeitrag stets in Rechnung stellen dürfe, ohne Rücksicht darauf, ob der vorläufig unterstützte Hilfsbedürftige ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat oder nicht.

Daß aus der Durchführung der erwähnten Richtlinien, die von dem nach der Zahl der Hilfsbedürftigen berechneten Kopfpauschale als Vergütungsgrundlage für die ärztlichen Leistungen ausgehen, durch die erwähnte Entscheidung des BAH. Schwierigkeiten entstehen, bedarf keiner besonderen Begründung. Mit Recht hat schon Preiser (ZfH. 1933 S. 307) auf die Verwaltungsmehrarbeit hingewiesen, die durch die Feststellung des auf die Behandlung des einzelnen Hilfsbedürftigen entfallenden Anteils an der Gesamtvergütung des behandelnden Arztes entsteht und die sich dann noch erheblich vermehrt, wenn die Behandlung längere Zeit hindurch gedauert und in dieser Zeit sich der Pauschalsatz oder der Anteil des Arztes an dem Gesamtpauschale geändert hat. Daß die Feststellung des im einzelnen Falle in Betracht kommenden Betrages auch vielfach zu Beanstandungen durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband und damit zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben wird, liegt auf der Hand.

Der DGT. hat daher, um trotzdem zu dem von ihm durch die Vereinbarung beabsichtigten Erfolge zu gelangen, zunächst durch eine Rundfrage zu klären gesucht, ob die Fürsorgeverbände bereit sein würden, sich im Wege der Vereinbarung zu verpflichten, in jedem Fall dem vorläufig verpflichteten Verbands den Betrag zu erstatten, der von diesem für den vorläufig unterstützten Hilfsbedürftigen als Kopfpauschale gezahlt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Hilfsbedürftige die ärztliche Versorgung in Anspruch genommen hat oder nicht. Damit sollte auch gleichzeitig die inzwischen aufgetauchte Frage, ob auch für die Hilfsbedürftigen, die außerhalb ihres Wohnortes einen Arzt in Anspruch nehmen, der Fürsorgeverband des Behandlungsortes unmittelbar einzutreten und dementsprechend auf sie die von ihm mit der KVD. getroffene Vereinbarung Anwendung zu finden habe oder ob die KVD. sich mit dem Heimatort des Hilfsbedürftigen in Verbindung setzen müsse, klargestellt werden. Denn zwischen dem DGT. und der KVD. besteht Einvernehmen darüber, daß selbstverständlich die Auseinandersetzung zwischen den Fürsorgeverbänden wegen der Kostentragung eine Angelegenheit ist, die das Verhältnis des die Fürsorge zunächst gewährenden Fürsorgeverbandes weder zu dem Betreuten noch zu der Ärzteschaft berührt, und daß demgemäß auch die Hilfsbedürftigen, für die im Innenverhältnis der Fürsorgeverbände ein anderer Verband endgültig fürsorgepflichtig ist, unter die Vereinbarung fallen, die der Fürsorgeverband des Behandlungsortes mit der KVD. abgeschlossen hat. Sie zählen alsdann zu den vorübergehend unterstützten Personen im Sinne des die vereinbarten Richtlinien den Fürsorgeverbänden mitteilenden Rundschreibens des Deutschen Gemeindetages vom 20. 6. 1935.

Der Versuch, zu einer Vereinbarung in vorstehend geschildertem Sinne zwischen allen Fürsorgeverbänden zu gelangen, fand zwar weitgehende Billigung, scheiterte aber schließlich doch vorläufig an den von Sommer (ZfH. 1933 S. 338) bereits befürchteten Schwierigkeiten, ohne daß dadurch allerdings seine völlige Aussichtslosigkeit erwiesen wäre. Im Gegenteil hat der Verlauf der Verhandlungen gezeigt, daß seine Durchführung möglich ist, sobald eine größere Anzahl von Fürsorgeverbänden ihre Vereinbarung mit der KVD. den Richtlinien angepaßt hat. Daß das in immer steigendem Maße erfolgt, haben die letzten Monate zur Genüge bewiesen. Denn nicht nur die Tatsache, daß die Richtlinien als solche gemäß § 48 der Reichsärzterordnung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) anzusehen sind, sondern auch die Erkenntnis, daß sie den Belangen der Fürsorgeverbände, der Hilfsbedürftigen und der Ärzteschaft am weitesten entgegenkommen, hat ihnen eine wachsende Bedeutung gesichert. Deshalb werden in den verschiedenen Teilen des Reiches immer mehr Stimmen laut, die einer Vereinbarung auf Erstattung der Pauschalbeträge zunächst in engeren Bezirken das Wort reden, so daß zu erwarten ist, daß der Provinz Sachsen, wo diese Vereinbarung bereits besteht, weitere Bezirke bald folgen werden. So soll allmählich im Wege der Selbsthilfe der Fürsorgeverbände die Wirkung der den Bedürfnissen der Praxis in diesem Punkte so wenig Rechnung tragenden Rechtsprechung des BAH. ausgeschaltet und einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen der Boden bereitet werden.

Allerdings darf nicht verkannt werden, daß die den Vorschriften der FV. vom BAH. gegebene Auslegung manchen Leiter eines Fürsorgeverbandes in Gewissenskonflikte zu bringen geeignet ist und daß dadurch weitere Schwierigkeiten entstehen. Ganz abgesehen davon, daß es für diesen angesichts der scharfen Vorschriften über die Finanzgebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht immer leicht sein wird, die Zweckmäßigkeit der Vereinbarung, die oft erst in einer Reihe von Jahren den finanziellen Ausgleich bringen wird, nachzuweisen, können auch auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des BAH. Zweifel entstehen, ob eine derartige Vereinbarung überhaupt zulässig ist. Soweit es sich dabei lediglich um die Höhe der Kosten handelt, scheint auch das BAH., wie aus seiner Entscheidung Bd. 81 S. 57¹⁾ wohl gefolgert werden kann, die Möglichkeit von der gesetzlichen Regelung abweichender Vereinbarungen zuzulassen, da es dort ausdrücklich feststellt, daß im Verhältnis zwischen den Streitteilen eine die Pauschalierung der Kosten zulassende Vereinbarung nicht bestehe²⁾. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Kosten in den Fällen, in denen ärztliche Leistungen überhaupt nicht vorgenommen worden sind. Denn aus der Entscheidung Bd. 70 S. 169³⁾ geht hervor, daß das BAH. Vereinbarungen, die Fälle betreffen, in denen tatsächlich fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht vorgelegen hat, nicht für zulässig hält. Dabei läßt allerdings mit Rücksicht auf den dieser Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestand die Begründung nicht erkennen, ob das tatsächliche Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit sich auf den Gesamtbegriff der Hilfsbedürftigkeit oder auch auf die einzelnen Tatbestände des § 6 RGS. beziehen muß. Zweifellos würde es nicht nur den Bedürfnissen einer planmäßigen Fürsorge, sondern auch den Bestrebungen

¹⁾ DZW. VIII F. Sp. 199.

²⁾ Vgl. hierzu Ruppert im Sprucharchiv des Fürsorgewesens, Anmerkungen zu den Urteilen des BAH. Bd. 81 S. 57 Königsberg/Allenstein v. 9. 6. 32 (Karte mit Leitvermerk FV. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) u. Bd. 75 S. 194 Falkenberg/Oberschlesien v. 18. 11. 30 (Karte mit Leitvermerk PrAV. z. FV. § 11 Abs. 1).

³⁾ DZW. V S. 101.

einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens dienen, wenn man den Fürsorgeverbänden das Recht zuspräche, in allen Fällen, in denen die Notwendigkeit des Eintretens der öffentlichen Fürsorge im allgemeinen vorliegt, über die Form des Eintretens Vereinbarungen zu treffen, auch wenn im Einzelfall für die Gewährung einer zum notwendigen Lebensbedarf gehörenden Leistung keine Veranlassung gegeben war. Dabei muß es sich selbstverständlich um Leistungen handeln, die im wesentlichen allgemeiner Natur sind und, soweit sie erforderlich werden, sich auch im allgemeinen in den gleichen Grenzen zu halten pflegen. Deshalb wird man Krankenhauspflege ebensowenig durch Pauschalbeträge abgelten können wie Entbindungskosten oder Aufwendungen für die Erwerbsbefähigung.

Folgt man der hier vertretenen Rechtsauffassung, so wird es voraussichtlich gelingen, trotz der sich aus der Rechtsprechung des BAH. ergebenden Schwierigkeiten in der Praxis die Erstattung des Kopfpauschales für die ärztliche Betreuung der Hilfsbedürftigen durchzusetzen und damit der weiteren Ausbreitung der Verträge im Sinne der oben genannten Richtlinien die Wege zu ebnen, zumal sich immer mehr herausstellen wird, daß tatsächlich auf die Dauer gesehen der Verzicht auf weitergehenden Kostenersatz für die ärztliche Behandlung Hilfsbedürftiger außerhalb von Anstalten keine finanzielle Belastung des Fürsorgeverbandes bedeutet, sondern daß er durchaus in einer Linie mit dem durch die Wiesbadener Vereinbarung der Landesfürsorgeverbände (vgl. Baath 10. Aufl. S. 96) und die Hamburger Vereinbarung (vgl. DZW. XI S. 380) verfolgten Zwecke liegt.

Kleinere Beiträge

Sozialdienst und Gemeinwesen.

Ein Rückblick auf die Dritte Internationale Konferenz für soziale Arbeit.

Von Gerichtsassessor Adolf Dierker, Berlin.

Internationale Konferenzen haben in der Regel den Zweck, Vertreter der beteiligten Länder zusammenzuführen und ihnen Gelegenheit zu geben, im gegenseitigen Meinungsaustausch über bestimmte Arbeitsgebiete Erfahrungen zu sammeln. Manchmal werden auf diesen Konferenzen auch Resolutionen gefaßt, die aber nur in den seltensten Fällen einmal zu einem praktischen Erfolg führen können.

Die seit 1928 regelmäßig alle vier Jahre zusammentretende Internationale Konferenz für soziale Arbeit verzichtet bewußt darauf, Resolutionen zu formulieren, weil sie den Eindruck vermeiden möchte, daß sie ein mit politischer Willensrichtung ausgestattetes internationales Gebilde sein wolle. Die Internationalen Konferenzen für soziale Arbeit sind vielmehr lediglich zwanglose Zusammenkünfte der Sozialarbeiter aus den verschiedenen Ländern, die zur Förderung persönlicher Beziehungen, zum Austausch von Informationen und zur Anregung von Diskussionen sich treffen. Organisiert werden die Konferenzen von einem Ständigen Ausschuß, dem mindestens je fünf von den beteiligten Ländern vorgeschlagene Mitglieder angehören. Der Ständige Ausschuß wählt einen aus 15 bis 20 Personen bestehenden Vorstand, der die Konferenz in der Zeit zwischen den Sitzungen des Ständigen Ausschusses vertritt. Die bisher veranstalteten Konferenzen haben 1928 in Paris und 1932 in Frankfurt a. M. stattgefunden; die dritte Konferenz ist vom 12. bis 18. Juli 1936 in London gewesen, die nächste wird im Jahre 1940 stattfinden. Für den Tagungsort liegen Bewerbungen der nordischen Staaten, der Tschechoslowakei und der Vereinigten Staaten vor, über die noch nicht entschieden ist.

Deutschland ist bei allen bisherigen Internationalen Konferenzen für soziale Arbeit beteiligt gewesen. Die Frankfurter Konferenz ist deutscherseits organisatorisch vorbereitet und durchgeführt worden. In Verfolg der Vorbereitung für die Londoner Konferenz, die naturgemäß in erster Linie dem Londoner Generalsekretär oblag, ist der Deutsche Landesausschuß neu gebildet worden. Vorsitzender desselben ist Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, der Amtsleiter Althaus zum deutschen Generalsekretär bestellt hat.

Während die Frankfurter Konferenz die in allen Kulturstaaten anerkannte Institution der Familie zum Gegenstand ihrer Betrachtung hatte, befaßte sich die Londoner Tagung mit den Beziehungen der sozialen Arbeit zu dem Gemeinwesen, innerhalb dessen sie wirksam wird. Insbesondere sollte untersucht werden, wie die soziale Arbeit im weitesten Sinne des Wortes in der örtlich begrenzten (großen oder kleinen) Gemeinschaft sich auswirkt. Diese Problemstellung brachte es mit sich, daß die Konferenz von vornherein mit gewissen Schwierigkeiten zu rechnen hatte, die vor allem darin lagen, daß eine einheitliche und eindeutige Terminologie für die in Betracht kommenden Begriffe, wie Gemeinschaft, öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, individualisierende Fürsorge usw., in den drei Konferenzsprachen (deutsch, englisch, französisch) nicht vorhanden ist, ganz abgesehen von den weiteren Komplikationen, die sich daraus ergaben, daß gewisse Fachausdrücke, die in der sozialen Arbeit des einen Landes durchaus geläufig sind, einfach nicht in die Sprache des andern Landes übersetzt werden können, weil es kein Äquivalent dafür gibt.

Für die deutsche Delegation war die Konferenz ein willkommener Anlaß, den Facharbeitern aus fast 40 Ländern der Welt ein anschauliches Bild über den Stand des Sozialdienstes im neuen Deutschland mit seinen hervorragenden Leistungen im Winterhilfswerk, in der Erholungspflege, der Freizeitgestaltung und den sonstigen großen Gemeinschaftsaufgaben der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft zu vermitteln. Zu diesem Zwecke hat der deutsche Landesausschuß aus Anlaß der Konferenz auch eine über 250 Seiten starke Schrift „Soziale Arbeit und Gemeinschaft“ herausgegeben, in der berufene Vertreter einen Querschnitt durch das soziale Leben im neuen Deutschland geben. Die Schrift ist dreisprachig (deutsch, englisch und französisch) erschienen und in mehr als 1000 Exemplaren an alle Teilnehmer der Konferenz verteilt worden.

Am Sonntag, dem 12. Juli, trat der Ständige Ausschuß im Bedford College, Regents Park, zusammen und behandelte in einer kurzen Sitzung die für den reibungslosen Ablauf der Konferenz erforderlichen Formalien. Der eigentliche Auftakt zur Konferenz wurde sodann am folgenden Tage mit einer vom Lord Mayor, dem Ehrenpräsidenten der Konferenz, selbst feierlich eröffneten Vollversammlung gegeben, an der über 1000 Delegierte teilnahmen. Diese Veranstaltung fand in der historischen Guildhall der City von London statt. Nachdem der Lord Mayor von London die Eröffnungs- und Begrüßungsansprache gehalten hatte, sprach der Präsident der Konferenz, Dr. René Sand-Paris, Worte des Dankes für die freundliche Unterstützung seitens der Stadtverwaltung und eröffnete die Reihe der Referate. Es sprach zunächst eine Vertreterin der Vereinigten Staaten zu dem Thema „Soziale Arbeit und Gemeinschaft“. Sie ging davon aus, daß die ökonomischen und politischen Wandlungen seit dem Weltkriege auch die soziale Arbeit Spannungen unterworfen hätten. Durch diese Entwicklung sei auch das Gemeinschaftsleben beeinflußt worden. Die industrielle Revolution habe viele Formen der einfachen Gemeinschaft zum Verschwinden gebracht. Land- und Kleinstadtleben seien in der Vergangenheit die Hauptstützen der Zivilisation gewesen. Dann aber hätten die Städte vom Lande her ihre Kraft bezogen. Die ländlichen Gemeinschaften stellten auch heute noch Millionen von Menschen an eine verantwortliche Arbeit in den Städten, nach denen sie auswandern. Darüber müsse auch festgestellt werden, daß die Landbevölkerung selbst viele Merkmale der städtischen Zivilisation annehme. Es sei in den Vereinigten Staaten eine hochmechanisierte Agrarwirtschaft größten Stiles entstanden, die als akutes Problem das der Pächter und wandernden Landarbeiter mit sich gebracht habe. Die veränderten Lebensbedingungen, so meinte die Rednerin, brächten es mit sich, daß die Sozialarbeiter innerhalb der wirtschaftlichen Fürsorge und zur sozialen Eingliederung

der Individuen in erhöhtem Maße Aufgaben übernehmen müßten, die unter weniger komplizierten Verhältnissen von der Familie wahrgenommen worden wären.

Es war interessant, von der Rednerin zu hören, wie sie das Problem der örtlichen Fürsorge sieht. Ausgehend von der natürlichen Tatsache, daß die soziale Arbeit innerhalb der Städte am meisten entwickelt ist, zeigte die Vertreterin der Vereinigten Staaten das Problem auf, das für eine Stadt darin liegt, daß sie einerseits den Sozialdienst über den Bereich einer ganzen Stadt zu organisieren hat, andererseits aber auch die natürliche Hilfsbereitschaft der in einer Nachbarschaft verbundenen Menschen nicht vernachlässigen darf. In diesem Zusammenhang führte die Vortragende aus, daß selbst in den Vereinigten Staaten, die eine ausgedehnte private Liebeshätigkeit hätten, diese nicht imstande gewesen sei, eine die ganze örtliche Gemeinschaft umfassende einheitliche Organisation für ausreichende Unterstützung der Hilfsbedürftigen zu schaffen, obwohl vor der großen Wirtschaftskrise drei Viertel der Unterstützungsbeträge von privaten Organisationen getragen worden seien. Im Verlauf der Wirtschaftskrise sei man deshalb gezwungen gewesen, sowohl die private als insbesondere aber auch die öffentliche Fürsorge wesentlich zu erweitern. Gegenwärtig sei die Lage so, daß die Stadt- und Staatsregierungen der Vereinigten Staaten allein nicht in der Lage seien, die wachsenden Kosten der sozialen Arbeit zu tragen, und daß eine finanzielle Unterstützung seitens der Bundesregierung wenigstens für gewisse Zweige der sozialen Arbeit nicht zu umgehen sei. Zum Schluß legte die Rednerin ein Bekenntnis zur Philosophie des Individualismus ab, die aber nur dann durchführbar sei, wenn neben dem Privateigentum ein unter öffentlicher oder privater Aufsicht stehender Fonds für verschiedene Arten kollektiver Leistungen zum gemeinsamen Wohl geschaffen werde.

Gegenüber dieser in ihrer Unzulänglichkeit für Deutschland bereits erkannten Theorie betonte Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, der nach kurzen Ausführungen des Vertreters Frankreichs das Wort ergriff, in seinem groß angelegten Referat über die „Volksgemeinschaft als Ausgangspunkt und Ziel im heutigen Deutschland“, daß nur das sittliche Prinzip volksgemeinschaftlichen Handelns der sozialen Arbeit zum Siege verhelfen kann. „Die Gemeinschaft des Volkes ist Ausgangspunkt und Ziel für die Wiederbelebung oder Schaffung jedes Gemeinschaftsgefühls, auch innerhalb der örtlichen Gemeinschaft. Das starke Erwachen des Gefühls innerhalb der Volksgemeinschaft, wie es in der Gegenwart in Deutschland sichtlich erlebt wird, ist dafür der beste Beweis.

Das Ideal der Volksgemeinschaft ist aus dem Fronterlebnis des Krieges erwachsen. Verschüttet in den Wirren der Revolutionsjahre, erlebte es seine Auferstehung und Formung durch den Nationalsozialismus. Das Ringen dieser von dem Opfermut und der zähen Einsatzbereitschaft von zunächst einigen wenigen Kämpfern getragenen Bewegung ging nicht um äußere machtpolitische Positionen, um persönliche, eigenmächtige Ziele, es ging um das Volk selbst und um die Volksseele. Wie das Fronterlebnis dem Soldaten des Weltkrieges stündlich und täglich immer wieder gezeigt hatte, daß das Schicksal des einzelnen nichts bedeutet, sondern daß die Gemeinschaft alles ist, wenn es um letzte Ziele geht, so führte der Nationalsozialismus jedem mit aller Deutlichkeit vor Augen, daß das Leben des einzelnen einmünden muß in das Leben der Nation. Denn erst dann gewinnt es einen inneren Wert. Du und dein Volk — das aber heißt: Von Dir als dem einzelnen ist es abhängig, ob sich das Leben der Gemeinschaft erfüllt, ob Dein Volk am Leben bleibt und ein Segen ist für die Welt.

Bei diesem Ringen um die Volksseele, deren Besitz notwendige Voraussetzung für die Gewinnung einer Volksgemeinschaft ist, galt es, folgende Begriffe in ihrer wahren Bedeutung freizulegen:

den Begriff der Freiheit,
der Verantwortung und
des Dienens.

Wohl ist es möglich und ein verhältnismäßig leichtes Beginnen, durch Zwang Menschen zusammenzuschließen. Dann ist es eine Organisation, aber keine Gemeinschaft; denn in ihr ist nicht das lebendig, was die Gemeinschaft kennzeichnet: die auf freiwilligem Entschluß beruhende Einordnung und Unterordnung des einzelnen

in die Gefolgschaft, die freie Anerkennung des Führers und das unbedingte Zugehörigkeitsgefühl zu dieser Einheit. Die Anschauung, daß das Zusammenleben mit den Mitmenschen im Rahmen persönlicher Freiheit weitgehende Einschränkung erheischt, die Forderung, das Du vor das Ich zu stellen, schaltet nicht etwa die Freiheit der Einzelpersönlichkeit aus. Die Einsicht in die Notwendigkeit der Selbstbeschränkung ist vielmehr die Einsicht in die Notwendigkeit der Selbstzucht. Sie zu üben, heißt dem Ganzen dienen, heißt zum Wohle des Ganzen wirken. Du bist Teil des Volkes, Du lebst aus dem Volk, und Du hast die Pflicht, dem Volke zu dienen. Es gibt keine höhere Freiheit als die der Nation; und die Freiheit des einzelnen hat sich derjenigen der Nation unterzuordnen. So erwächst auf dem Boden des einschränkenden Gesetzes, in der Bindung des Einzelmenschen an das Volk das kostbare Gut der inneren und äußeren Freiheit.

Damit eng verbunden ist der andere Begriff der Verantwortung. Für die nationalsozialistische Bewegung war es eine der wesentlichsten Aufgaben, dem einzelnen hier klarzumachen, daß er — im Hinblick auf das Schicksal seines Volkes — unlösbar mit einer Verantwortung beladen ist, die er nicht abwerfen kann, wenn er nicht außerhalb der Volksgemeinschaft stehen will. Jeder hat sich bei seinem Tun die Frage vorzulegen: Nütze ich damit meinem Volke, diene ich damit der Gemeinschaft, oder handle ich ihrem Wohle zuwider? Denn das Schicksal ist Dein Schicksal; Du machst Dich schuldig an der Gesamtheit, wenn Du auch nur einmal den Blick auf das Ganze verlierst und Deinen eigenen kleinen Wünschen erliegst. Von der Verantwortung für die Gesamtheit kann niemand entbunden werden! Freilich kann sie nicht bei allen gleich stark in Erscheinung treten; aber jeder trägt sie auf seinem Platz, der ihm nach seinen Fähigkeiten und Leistungen innerhalb der Gemeinschaft angewiesen ist.

Die Freiheit in der Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gemeinschaft weist den Weg zum Dienst an der Gemeinschaft. Wenn der Preußenkönig Friedrich der Große seiner Zeit ein Vorbild treuester Pflichterfüllung gab, als er sein Handeln unter die Maxime stellte: ‚Ich bin der erste Diener meines Staates‘, so ist die Losung heute in dem Worte des Führers des deutschen Volkes wieder lebendig geworden: ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz!‘

Es ist nicht die Forderung des Staates, es sind nicht seine Zwangsmaßnahmen, sondern es ist die Wirkung dieses sittlichen, jedem einzelnen zum ungeschriebenen Gesetz gewordenen Prinzips, wenn er sich in den Dienst der Gemeinschaft stellt. Das heißt nichts anderes, als die Sorgen und Nöte des anderen zu seinen eigenen zu machen und alle Kräfte daran zu setzen, der auftretenden Schwierigkeiten Herr zu werden. In seiner Not fühlt sich der einzelne nicht allein; denn er weiß, daß die Kräfte, die er der Gemeinschaft zur Verfügung stellt, auch ihm in seiner Bedrängnis zugute kommen. Neben ihm steht der Helfer, dem er — ohne viel Worte zu machen — selbst wieder dient aus dem selbstverständlichen Gebot der Gemeinschaft: ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz!‘ Der Dienst am Nächsten ist Dienst an der Gemeinschaft, ist volksgemeinschaftliches Handeln.“

Am Nachmittag des ersten Arbeitstages begannen die Beratungen innerhalb der fünf Unterkommissionen, die an den folgenden Tagen fortgesetzt wurden. Es wurden behandelt: in der Kommission I, in der für den verhinderten Ministerialdirektor Dr. Gütt deutscherseits Dr. Denker vom Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst sprach, der Gesundheitsschutz und die Gesundheitsfürsorge. In der Kommission II, die sich mit der Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung befaßte, sprach in einer von Beifall mehrfach unterbrochenen Rede die Reichsfrauenführerin Frau Scholtz-Klink über die Aufgaben des Nationalsozialismus in der Freizeitgestaltung.

Ausgehend von der Entwicklung, die seit dem 30. Januar 1933 in Deutschland vor sich gegangen ist, gab die Reichsfrauenführerin einleitend einen Aufriß des nationalsozialistischen Willens. Nicht ohne Grund nennt sich die Bewegung eine Arbeiterpartei. Sie hat der Arbeit einen neuen Sinn gegeben und sie in den Dienst am Volke eingeordnet. Jeder Volksgenosse verrichtet seinen Dienst für die Gesamtheit nach seinen besten Kräften als einen Beitrag für das Leben der Nation. Angestrengte Arbeit erfordert aber gelegentliches Ausspannen. Und so wie der einzelne der Gemeinschaft dient, so sorgt auch die Gemeinschaft für ihn. Aus diesem Grunde hat sich die deutsche Volksgemeinschaft die Organisation „Kraft durch Freude“ geschaffen.

Die Teilnehmer an den Veranstaltungen der KdF.-Organisation sind überwiegend Volksgenossen, die ohne KdF. von Hause aus niemals in den Genuß einer Reise, einer Seefahrt oder sonstigen Erholungsmöglichkeit gekommen wären.

In allen Ländern begegnet die Freizeitgestaltung für die verheiratete Frau und Mutter, die an den Haushalt gefesselt ist, größten Schwierigkeiten. Und doch hat gerade die vielgeplagte Mutter mehrerer Kinder die Erholung am nötigsten. Der Nationalsozialismus hat auch hier die Wege geebnet und im Hilfswerk „Mutter und Kind“ weibliche Kräfte mobilisiert, die die Versorgung des Haushalts während der Abwesenheit der Mutter übernehmen. Für Mütter mit kleinen Kindern hat die örtliche Erholungsfürsorge segensreich gewirkt.

Auch die zahlreichen Lager der Hitlerjugend, die während des Sommers veranstaltet werden, sind ein bedeutsamer Faktor in der Freizeitgestaltung. Deutsche Jugend lernt die deutsche Heimat kennen und begreifen, was es heißt, in gegenseitiger Rücksichtnahme sich Kamerad zu sein.

Leider sind, wie soviel anderes auch, die deutschen Bemühungen zur Gestaltung der Freizeit im Ausland oft mißverstanden worden. Man hat uns verdächtigt, daß wir auch auf diesem Gebiet die Initiative und die Freiheit des einzelnen einschränken wollten. „Deshalb“, so betonte die Reichsfrauenführerin zum Schluß, „lege ich auf die Feststellung Wert, daß die organisierte Freizeitgestaltung in Deutschland in erster Linie für denjenigen Deutschen sorgen will, dessen Mittel nie zuvor ausreichten, um diese Freuden des Daseins zu genießen.“ Alle diejenigen aber, deren Bildung und Mittel die Gestaltung ihrer Freizeit nach individuellen Gesichtspunkten gestattet, bleibt dieses auch in Zukunft unbenommen. Darüber hinaus aber wollen wir auch für die übrigen Volksgenossen Wege finden, die uns alle nicht nur während unserer täglichen Arbeit, sondern auch in unserer freien Zeit einander näherbringen.

„Wir wissen, daß wir durch die hinter uns liegenden Leidensjahre in materieller Hinsicht arm geworden sind und nur gesunden können durch den größten Schatz, den wir haben: das Herz und die Seele unseres Volkes.“

Die Kommission III „Wirtschaftsfürsorge“ tagte unter dem Vorsitz von Professor Dr. Polligkeit-Frankfurt. In ihr vertrat der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, Dr. Zeidler, den deutschen Standpunkt in einem Referat, das in der Augustnummer dieser Zeitschrift abgedruckt ist. Die Kommission IV untersuchte die Probleme der sozialen Eingliederung, über die deutscherseits Amtsleiter Althaus referierte. Er betonte einleitend, daß der Nationalsozialismus keineswegs die Initiative des einzelnen als Leistung für die Gesamtheit gering einschätze. Im Gegenteil: Die Gemeinschaft des Volkes bemühe sich, jeden Volksgenossen auf einen Platz zu stellen, auf dem er seine Initiative in seinem eigenen Interesse und zum Wohle der Gesamtheit am besten entfalten könne. Dabei müsse allerdings der Grundsatz gelten, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht. Zu den eigentlichen Aufgaben der sozialen Eingliederung übergehend führte der Redner dann folgendes aus:

„Wie in allen Ländern gibt es auch in Deutschland Menschen, die für jede Gemeinschaft im natürlichen Sinne unbrauchbar sind. Dazu gehören die unverbesserlichen Rechtsbrecher und ferner jene bedauernswerten Menschen, die infolge unheilbarer Krankheit nicht Herr ihrer Sinne sind und deshalb in dauernde Verwahrung genommen werden müssen. Aber selbst für diese Gruppen halten wir den Gemeinschaftsgedanken nicht für völlig wertlos. Zwar dürfen sie nicht oder nicht mehr am normalen Gemeinschaftsleben teilhaben, sind vielmehr dazu verurteilt, ihr Leben hinter den Mauern einer Anstalt zu verbringen. Dennoch hat die Gemeinschaftsidee auch für sie eine Bedeutung: Die Anstalt bedeutet für sie eine Welt für sich, in der die Gesetze des Gemeinschaftslebens unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart der Anstaltsinsassen Gültigkeit haben. Bei der Regelung der Lebensverhältnisse dieser Anstalten wird man deshalb darauf Rücksicht nehmen, daß in ihnen sich ein gewisses Gemeinschaftsleben entwickeln soll...“

Wir wenden unser Hauptinteresse jenen Mitgliedern der Volksgemeinschaft zu, bei denen wir den guten Willen voraussetzen dürfen, daß sie noch zu wertvollen Gliedern dieser von uns zum Hochziel erhobenen Volksgemeinschaft erzogen werden können.

Dabei sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. diejenigen Personen, die einen gemeinschaftswidrigen Willen betätigt haben oder die durch ihre körperliche und geistige Veranlagung und ihr bisheriges Verhalten eine Gefahr für die Gemeinschaft bildeten;
2. diejenigen Personen, die nach ihrer Veranlagung und Entwicklung ein gemeinschaftswidriges Verhalten befürchten lassen.

Dementsprechend unterscheide ich:

1. die soziale Wiedereingliederung im eigentlichen Sinne.

Darunter verstehe ich Fürsorgemaßnahmen, welche die Wiedergewinnung der außerhalb des normalen Gemeinschaftslebens stehenden Menschen bezwecken;

2. die soziale Prophylaxe.

Das sind vorbeugende Maßnahmen, die ein gegen die Gemeinschaft gerichtetes Verhalten verhüten sollen.

Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Wiedereingliederung im eigentlichen Sinne betrachte ich vor allem die Maßnahmen der offenen und geschlossenen Fürsorge für die Krüppel, die Blinden und Taubstummen, aber auch die Fürsorgeeinrichtungen für regellose Wanderer und Trinker. Auch hier gilt das eingangs Gesagte, daß es nämlich darauf ankommt, die Menschen in erster Linie erwerbstüchtig zu machen. Deshalb sind uns die Fürsorgeeinrichtungen für Krüppel, die diesen einen Arbeitsverdienst ermöglichen, und die Wanderarbeitsstätten und Wandererheime, in denen den „Brüdern der Landstraße“ Arbeitswille und Arbeitskraft erhalten wird, besonders wertvoll.

Als Aufgabengebiet, das sich mit einer ganz anderen Kategorie von Menschen befaßt, dem aber für die soziale Wiedereingliederung große Bedeutung zukommt, will ich ferner die Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge erwähnen. Die Versuche der Wiedereingliederung der Strafgefangenen setzen in Deutschland bereits während der Strafverbüßung ein, soweit nur irgendwie Aussicht vorhanden ist, daß diese Versuche erfolgreich sein werden . . .

Die soziale Prophylaxe handelt nach dem Grundsatz: ‚Vorbeugen ist besser als heilen.‘ Deshalb muß sich auch der Sozialarbeiter die Frage vorlegen, wie gemeinschaftsgefährdende Tatbestände am besten vermieden werden können. Es gibt zu allen Zeiten in der Menschheitsgeschichte und in dem Leben der Nationen Fälle, die ihrer Natur nach leicht ein Abgleiten in den Zustand der Asozialität als möglich erscheinen lassen. Besonders die hochzivilisierten Länder mit ihren vielfachen Möglichkeiten unkontrollierbarer Lebensführung, zweifelhafter Erwerbstätigkeit und ausschweifenden Lebensgenusses stehen in der Gefahr, gewissen Typen von Menschen zum Verhängnis zu werden. Die moderne Zivilisation beschleunigt den Verfall der sozialen Gemeinschaften, wenn sie die entstehenden Krankheitskeime nicht an ihren Symptomen erkennt und ausmerzt. Jede staatliche Gemeinschaft wird deshalb bedacht sein, dem Übel der Auflösung des sozialen Lebens an die Wurzel zu gehen und rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, die die Entstehung gemeinschaftswidriger Tatbestände gar nicht erst zulassen. Deutschland richtet gerade auf die vorbeugende Sozialarbeit in erster Linie sein Augenmerk . . .

Alle Maßnahmen der vorbeugenden Familien- und Gesundheitspflege fallen hierunter. Es gehören hierher die staatliche Siedlungs- und Wohnungspolitik, die durch Schaffung von einwandfreiem Wohnraum die Infektionsherde der Großstädte beseitigen will; die moderne deutsche Ehegesetzgebung, die vor Eingehung der Ehe eine ärztliche Untersuchung der Nupturienten vorschreibt und verhindern will, daß mit schweren Krankheiten behaftete Menschen ihr Leid im Körper eines Kindes verewigen; die Gewährung von Ehestandsdarlehen an gesunde Erwerbstätige, die Unterstützung kinderreicher Familien durch laufende Beihilfen; die Gründung eines Tuberkulosehilfswerks, das in erster Linie vorbeugend die Fälle aufgreift, in denen diese Volkskrankheit noch nicht zum Ausbruch gekommen ist; all das sind positive Maßnahmen, die das neue Deutschland zum Schutze der Familie und zur Erhaltung der wertvollen Substanz des deutschen Volkes getroffen hat.

Die Maßnahmen zur sozialen Eingliederung gefährdeter Volksgenossen können nicht nur Gegenstand der Gesetzgebung und der kraft Gesetzes tätig werdenden, sogenannten öffentlichen Wohlfahrtspflege sein. Die Arbeit der gesetzlichen berufenen

Träger der Wohlfahrtspflege bedarf der Untermauerung und der Unterstützung durch die Träger der nicht gesetzlich normierten, der sogenannten freien Wohlfahrtspflege. Es ist die besondere Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege, durch verständnisvolle Arbeit von Mensch zu Mensch den Gestrachelten wieder auf den Weg zurückzuführen und den Gefährdeten vor einem Abirren vom rechten Weg zu bewahren . . .

Das vom deutschen Reichskanzler am 3. Mai 1933 ins Leben gerufene Hauptamt für Volkswohlfahrt darf stolz darauf sein, daß es in Zusammenarbeit mit allen Partei- und öffentlichen wie freien Wohlfahrtsorganisationen Deutschlands ein großzügiges Erholungswerk durchführt, das in seinem Ausmaß selbst die großartigen Leistungen des deutschen Volkes in der Erholungsverschickung während des Weltkrieges übertrafen hat. So wurden in den Jahren 1934 und 1935 insgesamt 1 235 589 Kinder und Jugendliche und 106 016 Mütter, hauptsächlich während der Sommermonate, je drei bis sechs Wochen zur Erholung in einer Familie oder in einem Heim untergebracht. Der Aufenthalt war für die aus den ärmsten und erholungsbedürftigsten Bevölkerungsschichten stammenden Mütter und Kinder kostenlos. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt zahlte die Reisekosten und den Heimaufenthalt, während die Familien ihren Freiplatz für Mutter oder Kind unentgeltlich zur Verfügung stellten. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt bestritt die Kosten dieses sogenannten Hilfswerks 'Mutter und Kind' aus Mitteln, die das deutsche Volk in Straßen- und Haussammlungen spendete, die in der Regel einmal monatlich in der Zeit von April bis September stattfinden. Im beschränkteren Umfange wurde auch bedürftigen und verdienten Männern ein kostenloser Erholungsaufenthalt im Heim oder in einer Familie während der Urlaubszeit ermöglicht. Die durch diese vorbeugende Wohlfahrtsarbeit geschaffenen Kraftreserven sind Bausteine in gleicher Weise für die Volksgesundheit wie für die Volksgemeinschaft. Denn die räumlich weitgreifenden Erholungsmaßnahmen bringen die Bewohner der verschiedenen Landschaften, an denen Deutschland so reich ist, in enge Berührung und tragen so dazu bei, das trotz aller standes- und stammesmäßigen Verschiedenheiten gemeinsame Deutschland zum Erlebnis werden zu lassen. Das ostpreussische Kind, welches zum erstenmal seinem badischen Gastgeber dankt, oder der bayerische Bub, der seine rheinischen Gasteltern erfreut, oder auch die geplagte Mutter aus dem Notstandsgebiet Thüringens, die in der märkischen Heide sonnige Tage der Ruhe verleben kann, sie alle spürten die Schicksalsverbundenheit, die das deutsche Volk durch das Ringen der Jahrhunderte endlich zu einer Einheit zusammengefügt hat. So sehen wir in unserer vorbeugenden sozialen Arbeit den tiefsten Sinn menschlichen Schaffens überhaupt: mitzuwirken an der Förderung der Wohlfahrt aller, die das gleiche Blut und dieselbe Gesinnung miteinander verbindet. Diese auf die ganze Nation ausgerichtete Arbeit kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn jeder an seinem Platze, auf den ihn die Volksgemeinschaft dank seiner eigenen Initiative gestellt hat, seine Pflicht restlos erfüllt. Von der Volksgemeinschaft aus ergeht an uns Deutsche der Befehl, unser Handeln nach dem Wohl des Ganzen einzurichten. Auch für unsere Arbeit gilt das Wort, das der Prinz von Wales in seinem Wappen führt: 'Ich dien' —!"

In der Kommission V sprachen über das Problem der Arbeitslosigkeit von deutscher Seite Regierungsrat Dr. Mangels-Hamburg als Generalberichterstatter und Amtsleiter Mende vom Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront.

Zwischen den Sitzungen der Kommissionen fanden verschiedene Vollversammlungen statt, von denen eine in der Form einer öffentlichen Debatte abgehalten wurde. Auf einem erhöhten Podium saßen je ein Vertreter der für die Sozialarbeit bedeutendsten Länder, die über die Änderungen im örtlichen Gemeinschaftsleben der jüngsten Vergangenheit sich aussprachen. Als deutscher Vertreter wirkte dabei der Dozent Dr. Gierlichs vom Soziologischen Institut der Universität Köln mit.

Umrahmt wurden die Arbeitssitzungen der Konferenz von einer Reihe gesellschaftlicher Veranstaltungen. So gab die Britische Regierung allen Delegierten im Lancaster House einen Empfang, bei dem der Minister für Gesundheitswesen anwesend war. Eine Reihe persönlicher Einladungen erfolgten zum Tee auf der Terrasse des Parlaments und zu den Empfängen des Erzbischofs von Canterbury, des Erzbischofs von Westminster und sonstiger repräsentativer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Daneben gab es Besichtigungen in London sowie einen Ausflug nach Oxford mit Besuchen der berühmten Colleges.

Bei all diesen Gelegenheiten, einen Einblick in die soziale Struktur Großbritanniens zu gewinnen und die Meinung der führenden Wohlfahrtspraktiker der ganzen Welt kennenzulernen, stand die eine Frage im Vordergrund: Soll die soziale Arbeit, die nur dann wirksam sein kann, wenn sie im Gemeinschaftsleben verwurzelt ist, bestrebt sein, das örtliche Gemeinschaftsleben wiederzuerwecken, oder ist eine Wiederbelebung der Gemeinschaftsidee nicht doch nur von der größeren Gemeinschaft, dem Volke aus möglich? Es liegt in der Natur der Sache, daß die Vertreter der verschiedenen Länder, je nach der Entwicklung im eigenen Lande, eine verschiedene Beantwortung dieser Frage gaben. Die Vertreter der Vereinigten Staaten und Großbritanniens gaben der von der Gesamtheit möglichst unabhängigen und selbständigen Entwicklung des Gemeinschaftsgedankens innerhalb des örtlichen Gemeinwesens den Vorzug. Für Deutschland—und das kam in allen Reden der deutschen Teilnehmer klar zum Ausdruck—kann es in diesem Punkte keinen Zweifel mehr geben: Auch das örtliche Gemeinschaftsleben hat sich nach den Zielen der großen Volksgemeinschaft auszurichten.

Überführungskosten bei gemeingefährlichen Geisteskranken.

Nachdem jahrelang durch die sich widersprechenden Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen und der obersten Verwaltungsgerichte verschiedene Länder die Träger der Heil- und Pflegeanstalten hinsichtlich der Kosten der Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker Schwierigkeiten erfahren hatten und die Zweifel über die Rechtslage durch das Reichsgesetz vom 29. 4. 1935 (RGBl. I S. 565) endlich geklärt worden sind, sind jetzt nicht nur neue Streitfragen in der Richtung entstanden, ob § 21 b FV. auch im Verhältnis der Fürsorgeverbände zu den Krankenkassen Anwendung zu finden hat, sondern das Bundesamt für das Heimatwesen hat neuerdings dieser Vorschrift eine Auslegung gegeben, die offensichtlich nicht im Sinne des Gesetzes vom 29. 4. 1935 liegt. In einer in Bd. 89 S. 66 veröffentlichten Entscheidung vertritt das BAH. nämlich den Standpunkt, daß auch die Kosten, die durch eine auf polizeiliche Anordnung erfolgte Überführung eines gemeingefährlichen Geisteskranken entstehen, nach § 21 b FV. erstattungsfähig seien. Es begründet diese Rechtsauffassung damit, daß nach § 21 b FV. nunmehr der gemeingefährliche Geisteskranke dem nicht gemeingefährlichen Geisteskranken völlig gleichstehe und daher, da die Kosten der Überführung eines nicht gemeingefährlichen Geisteskranken schon immer Kosten der Fürsorge gewesen seien, auch die Kosten der Überführung des gemeingefährlichen Geisteskranken jetzt als Kosten der Fürsorge zu gelten hätten. Diese Entscheidung scheint jedoch weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes vom 29. 4. 1935 gerecht zu werden. Wie sich aus dem Ausdruck „die Kosten des Anstaltsaufenthalts“ in § 21 b FV. ergibt, erstreckt sich die Gleichstellung nur auf die durch den Aufenthalt in der Anstalt selbst entstehenden Kosten, keineswegs auch auf die Kosten der Überführung, die man nach dem Sprachgebrauch wohl zu den Kosten der „Anstaltsunterbringung“, nicht aber zu denen des „Anstaltsaufenthalts“ rechnen kann. Aber auch die Vorgeschichte des Gesetzes vom 29. 4. 1935 spricht gegen die Auffassung des BAH., denn durch das Gesetz sollte die bereits erwähnte Streitfrage zwischen dem BAH. und dem Preussischen Oberverwaltungsgericht entschieden werden. Diese Streitfrage bezog sich aber lediglich auf die Kosten, die durch den Aufenthalt des gemeingefährlichen Kranken in der Anstalt entstanden, während keine Zweifel darüber bestanden, daß die Kosten der Überführung, die von der Polizei zur Beseitigung des gemeingefährlichen Zustandes vorgenommen werden mußte, mittelbare Polizeikosten. Die Kosten der von der Polizei lediglich im Wege der Rechtshilfe auf Veranlassung der öffentlichen Fürsorge vorgenommenen Überführung dagegen Fürsorgekosten seien. Die unter I Abs. I des Ministerialerlasses vom 21. 3. 1932 (MBliV. S. 355) gemachten Ausführungen sollten insoweit der auf Grund des Ministerialerlasses vom 21. 1. 1932 (MBliV. S. 89) aufgetretenen Ansicht, daß dieser Erlass auch die Überführungskosten stets als Fürsorgekosten habe bezeichnen wollen, entgegenstehen. An dieser Rechtslage hat das Gesetz vom 29. 4. 1935 weder etwas ändern wollen noch auch, wie der Wortlaut ergibt, tatsächlich etwas geändert.

Zg.

Verlängerung der Steuerbefreiungen für Pensionskassen und Unterstützungsfonds.

(Körperschaftsteuer und Einkommensteuer.)

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuersachverständigen, Berlin.

Mit Rücksicht darauf, daß für die Umstellung der Pensionskassen und ähnlichen Kassen auf die neuen Befreiungsvorschriften (I. KorpStDVO. §§ 13—15; VermStDB. §§ 5 ff.) eine lange Frist erforderlich ist, hat der Reichsfinanzminister bestimmt, daß die bisherigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit noch für die Kalenderjahre 1936 bis 1938 gelten sollen. Die Rechtslage ist nunmehr folgende:

1. Steuerbefreiung der Pensionskassen und ähnlichen Kassen.

Für die Kalenderjahre 1936 bis 1938 bleiben Pensions- und ähnliche Kassen, die am 1. 1. 1936 bereits bestanden und auch schon damals die Voraussetzungen des Körperschaftsteuergesetzes 1925 (§ 9 Nr. 10) für die Steuerfreiheit erfüllt haben, unter den gleichen Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit (Ergänzungsrichtlinien für 1935 E II Reichssteuerebl. S. 638). Dies gilt also für rechtsfähige Pensionskassen, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, ebenso für nichtrechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für Zwecke der Kasse und für den Fall der Auflösung der Kasse die Verwendung ihres Kapitals für entsprechende Zwecke gesichert ist.

Kassen, die im Kalenderjahr 1936 neu gegründet sind, müssen bereits die neuen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung auf Grund des Körperschaftsteuergesetzes 1934 (§ 4 Nr. 7; 1. KStDVO. §§ 13—17) erfüllen. Lediglich gilt für diese Kassen die Ausnahmevorschrift, daß die Erfüllung der Voraussetzungen nicht, wie gesetzlich bestimmt, erst für das folgende Jahr wirksam wird, sie vielmehr bereits für das Kalenderjahr 1936 unter den neuen Voraussetzungen die Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen können. Die Gründung muß für das Kalenderjahr 1935 oder 1936 beschlossen werden. In jedem Falle müssen die Unternehmen und Kassen bis zum 31. 12. 1936 alle Maßnahmen getroffen haben, um die für die Steuerfreiheit vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen (Veranl.-Richtlinien für 1935 J IV).

Zuwendungen an Pensions-, Unterstützungs- und Wohlfahrtskassen des Betriebes des Steuerpflichtigen sind, wenn die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für bereits bestandene oder neu gegründete Kassen nach den obigen Grundsätzen geschaffen sind, in jedem Falle bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1936 bis 1938 absetzbar. In diesen Fällen werden ohne weiteres Betriebsausgaben angenommen. Handelt es sich dagegen um Zahlungen an nichtbefreite Kassen, so wird im einzelnen Falle geprüft, ob eine Betriebsausgabe vorliegt, insbesondere ob die Ausgabe durch den Betrieb veranlaßt ist. Betriebsausgaben werden stets mindestens in der Höhe anerkannt, in der seitens der Pensionskassen oder ähnlichen Kassen in demselben Wirtschaftsjahr Zuwendungen an derzeitige oder ehemalige Gefolgschaftsmitglieder des Betriebs erfolgt sind (Veranl.-Richtlinien für 1935 E II 1).

2. Vermögensteuer.

Die Pensions- und ähnlichen Kassen, die nach den obigen Ausführungen unter den bisherigen Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit sind, genießen auch für die Vermögensteuer vom 1. 4. 1936 bis zum 31. 3. 1939 Steuerbefreiung. Die bisherigen Befreiungsvorschriften des Vermögensteuergesetzes 1931 (§ 4 Nr. 10) finden auch auf die Hauptveranlagung der Vermögensteuer nach dem Stande vom 1. 1. 1935 noch Anwendung (Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 10. 6. 1936 S. 3506 — 39 III). Die Anordnung gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen in der Zeit bis zum 1. 1. 1938 als nächstem Hauptveranlagungszeitpunkt. Voraussetzung ist jedoch, wie bei der Körperschaftsteuer, daß die Kassen bereits am 1. 1. 1936 bestanden haben und auch schon damals die Voraussetzungen des Vermögensteuergesetzes 1931 (§ 4 Nr. 10) erfüllt sind. Kassen, die im Kalenderjahr 1936 neu gegründet sind, müssen bereits zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen für die Nachveranlagung auf den 1. 1. 1937 die Voraussetzungen des

Vermögenssteuergesetzes 1934 erfüllen, insbesondere Rechtsfähigkeit besitzen (§ 3 Nr. 7; VStDB. 35 §§ 5—7).

3. Steuerbefreiung der Unterstützungsfonds.

Auch Unterstützungsfonds, die nach dem Körperschaftsteuergesetz 1925 als steuerfrei anerkannt sind, können für die Kalenderjahre 1936 bis 1938 unverändert steuerfrei fortbestehen. Die Fonds sind weiterhin nur zu den Zwecken zu verwenden, für die sie bestimmt sind. Für Zuwendungen an Unterstützungsfonds, also nichtrechtsfähige Unterstützungskassen des Betriebs des Steuerpflichtigen, besteht eine Sonderregelung gegenüber den Zuwendungen an Pensions- und sonstige ähnliche Kassen (vgl. oben!). Die Zuwendungen an Unterstützungsfonds werden nur in der Höhe als Betriebsausgaben anerkannt, in der aus den Fonds in demselben Wirtschaftsjahr an derzeitige oder ehemalige Gefolgschaftsmitglieder des Betriebs Zuwendungen gewährt werden. Zuwendungen auch an von der Körperschaftsteuer befreite Unterstützungsfonds werden also nicht mehr ohne weiteres als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt.

Unterstützungsfonds, die nach dem Reichsbewertungsgesetz 1931 als Rücklagen für gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke nicht als steuerpflichtiges Betriebsvermögen angesehen wurden (§§ 44 Abs. 3, 59 Nr. 6), genießen Steuerbefreiung auch weiterhin für die Vermögenssteuer vom 1. 4. 1936 bis zum 31. 3. 1939. Es ist also nicht erforderlich, daß die Unterstützungsfonds bereits entsprechend dem neuen Vermögenssteuergesetz (§ 3 Nr. 7; DB. §§ 5—7) in eine rechtsfähige Kasse umgewandelt werden. Vielmehr werden bei der Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. 1. 1935 auch Vermögensbeträge, die für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zurückgelegt sind und deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist, nicht zum steuerpflichtigen Betriebsvermögen gerechnet.

Dies gilt grundsätzlich auch für Neufeststellungen und Nachfeststellungen für die Zeit bis zum 1. 1. 1938 als nächstem Hauptfeststellungszeitpunkt. Wenn jedoch die dem Unterstützungsfonds zugeführten Vermögensbeträge höher als am 1. 1. 1935 sind, wird der Unterschiedsbetrag dem Betriebsvermögen des Unternehmens hinzugerechnet (vgl. Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 10. 6. 1936 S. 3506 — 39 III). Findet also eine Einheitsbewertung des Betriebsvermögens des Unternehmens auf einen Zeitpunkt nach dem 1. 1. 1935 statt, so bleibt der Unterstützungsfonds stets nur bis zur Höhe des Standes vom 1. 1. 1935 steuerfrei.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Der Reichsverband Deutscher Jugendheimstätten e. V., der dem Hauptamt für Volkswohlfahrt unterstellt ist, hielt in der Zeit vom 28. bis 31. Juli 1936 eine Reichsarbeitstagung in Form eines Schulungslagers ab. Die Heimführer der Nationalsozialistischen Reichsjugendheimstätten, die Sozialabteilungsleiter der Gebiete der Hitler-Jugend sowie die Gaustellenleiter für NSV.-Jugendhilfe nahmen daran teil. Die Tagung fand im Reichseminar der NS.-Volkswohlfahrt in Rheinsberg/Mark statt.

Vorträge unterrichteten die Teilnehmer über den gegenwärtigen Stand und über die Ziele der Jugendarbeit, die in den

großen Rahmen der sozialen Arbeit des Dritten Reiches hineingestellt wurden. Ministerialrat Pg. Dr. Usadel behandelte die „Nationalsozialistische Jugenderziehung“. Pgn. Finck sprach über „Dienst an der Jugend durch das Hilfswerk Mutter und Kind“, Pg. Dr. Webler über „Das deutsche Jugendrecht“. „Die völkische Wohlfahrtspflege“ war Gegenstand eines Vortrages von Reichsamtseiler Pg. Althaus. Vizepräsident Dr. Zeitler gab eine Darstellung des kommunalen Fürsorgewesens Deutschlands. Weiterhin sprachen Reichsamtseiler Professor Dr. Reiter, ein Vertreter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. und der Leiter des Amtes für Volksgesundheit im Hauptamt für Volks-

wohlfahrt, Pg. Dr. Walter. Die Reichs-
abteilungsleiterin im Reichsmütterdienst
des Deutschen Frauenwerks, Pgn. Röpke,
behandelte die „Soziale Frauenarbeit“
und Pgn. Förster, Referentin im Reichs-
erziehungsmuseum, die „Neuausrich-
tung der sozialen Berufsausbildung“,
Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt sprach
abschließend über die „Nationalsozialisti-
sche Wohlfahrtspolitik“.

Drei Arbeitsgemeinschaften, „Soziale
Arbeit der Hitler-Jugend“, „NSV.-Ju-
gendhilfe“ und „Heimerziehung“ nahmen
in Referaten und Korreferaten Stellung
zu ihrem Thema.

Der Leiter der Hauptstelle Jugendhilfe
im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Pg.
Vagt, leitete die Tagung mit Umsicht und
gestaltete sie zu einem Erlebnis national-
sozialistischen Geistes.

Auf den Inhalt der Vorträge werden
wir noch zurückkommen.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt führt
mit Genehmigung des Reichs- und Preu-
sischen Ministers für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung einen staatlich
anerkannten Nachschulungslehrgang für
Volkspflegerinnen durch. Der Lehrgang
soll den in der praktischen Arbeit bewähr-
ten Mitarbeiterinnen der NSV. und der
sozialen Arbeit der Bewegung eine gute
fachliche Ausbildung vermitteln und sie
so für die Aufgaben ihres Berufes ertüch-
tigen. Bei entsprechend zahlreicher Be-
teiligung ist die Veranstaltung eines zwei-
ten Kurses in Aussicht genommen.

Zu dem Nachschulungslehrgange kö-
nnen Parteigenossinnen, Mitglieder der
NS.-Frauensschaft und Führerinnen des
Frauenarbeitsdienstes und des BDM. zu-
gelassen werden, wenn sie die sonstigen
Bedingungen dafür erfüllen.

Voraussetzung für die Zulassung ist der
Nachweis einer abgeschlossenen Berufs-
schulung oder einer längeren Berufstätig-
keit, wie er nach den allgemeinen mini-
steriellen Bestimmungen über die Auf-
nahmebedingungen für die Schulen für
Volkspflegerinnen verlangt wird.

Der genehmigte Kursus, für den die
Meldungen schon abgeschlossen vorliegen,
findet vom 1. November 1936 bis zum
30. April 1937 in der Frauenschule für
Volkspflege des Pestalozzi-Fröbelhauses in
Berlin-Schöneberg, Barbarossastraße 65,
statt. Die Teilnehmerinnen sind während
dieser Zeit geschlossen im Internat des

Pestalozzi-Fröbelhauses, dem sogenann-
ten Heimathaus, Berlin W 35, Kluck-
straße 7, untergebracht.

Die endgültige Aufnahme von Schwe-
steranwärterinnen in die NS.-Schwestern-
schaft erfolgt durch eine feierliche Ver-
eidigung, die der Hoheitsträger des Gaues
für die NSDAP. vornimmt. Die Vermeidung
findet nur einmal jährlich in jedem Gau
statt und erfolgt in einem der Bewegung
entsprechenden würdigen Rahmen. Dabei
wird den neuen NS.-Schwestern die große
Brosche verliehen.

NS.-Schwesteranwärterinnen und Schü-
lerinnen werden nicht vereidigt. Die für
sie bestimmten kleinen Broschen werden
ihnen bei Kreis- oder Gaugtagungen der
Schwestern in angemessener Form durch
den Leiter des Amtes für Volkswohlfahrt
des Gaues der NSDAP. übergeben. Die
kleine Brosche erhalten NS.-Schwester-
anwärterinnen nach Übernahme einer Ar-
beit innerhalb der NS.-Schwesternschaft.
Schwestern, die an einem Schulungskurs
der NS.-Schwesternschaft teilnehmen,
wird die kleine Brosche erst nach Beendi-
gung des Lehrganges überreicht. NS.-
Schwesteranwärterinnen wird sie einen
Monat nach Beginn der Ausbildung ver-
liehen. Vorschülerinnen erhalten keine
Broschen.

Die Müttererholungsfürsorge der NSV.
genießt die allgemeinen Vergünstigungen,
die der Reichsfremdenverkehrsverband
für alle Einweisungen öffentlicher oder
privater Wohlfahrtseinrichtungen in Er-
holungs- oder Kurheime festgesetzt hat.

Ermäßigte Sätze bestehen für verschie-
dene Kurgebühren. Die Kurtaxe ermä-
ßigt sich um 25%. Alle ortsgebundenen
natürlichen Kurmittel werden um 20%
verbilligt. Auf Moorbäder erfolgt mit
Rücksicht auf die besonders hohen Her-
stellungskosten ein Abschlag von 10%,
der auf Antrag der Kurverwaltungen
durch den Reichsfremdenverkehrsverband
bis zu 20% erhöht werden kann.

Die genannten Vergünstigungen kom-
men nur für minderbemittelte Volksge-
nossen in Betracht. Die einzelnen Frem-
denverkehrsverbände dürfen höhere Ver-
günstigungssätze an Insassen von Wohl-
fahrtsheimen oder sonstigen Pflgeanstal-
ten nicht gewähren.

Die NS.-Volkswohlfahrt beteiligt sich an den Hilfsmaßnahmen für die Spanien-Deutschen, die der Hilfsausschuß für Spanien-Deutsche, Berlin W 9, eingeleitet hat. Die NSV.-Dienststellen in den Gaue, Kreisen und Ortsgruppen arbeiten engstens mit dem genannten Hilfsausschuß bzw. dessen örtlichem Vertrauensmann zusammen.

Die Ämter für Volkswohlfahrt der Gaue, Kreise und Ortsgruppen der NSDAP. führen insbesondere alle Sofortmaßnahmen, die erforderlich werden, durch. Sie verpflegen und versorgen die Spanien-Deutschen auf den Bahnhöfen. Für die Durchgangstransporte stellen sie die Verpflegung bereit und vermitteln den Flüchtlingen Unterkünfte. In Fällen von Krankheit sorgt die NSV. für den Einsatz von NS.-Schwestern und für die Beschaffung von Arzneien.

Diese Leistungen bilden den allgemeinen Rahmen der NSV.-Hilfe für die Spanien-Deutschen. Darüber hinaus erhalten die bedürftigen Flüchtlinge nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit Sachleistungen, vor allem Kleidung und Schuhwerk. Soweit Geldzuwendungen erforderlich sind, erfolgen sie ausschließlich durch den Hilfsausschuß.

Zusammen mit der Deutschen Zahnärzteschaft setzte die NSV. auf dem diesjährigen Reichsparteitag ihre motorisierten Zahnstationen ein und sicherte dadurch die zahnärztliche Betreuung der Nürnberg-Fahrer.

Die motorisierten Zahnstationen, die mit einem Zahnarzt und einer Schwester besetzt sind und alle notwendigen zahnärztlichen Instrumente mit sich führen, haben sich bereits in der Röhna und in der Bayrischen Ostmark bei der Betreuung der Schulkinder bewährt, und die gewonnenen Erfahrungen gewährleisten nach jeder Seite hin eine gründliche und einwandfreie Betreuung der Zahnkranken.

Hilfsstellen für Zahnleidende wurden auf diese Weise eingerichtet im SA.-Lager Langwasser (auch DAF.-Werkscharen), im HJ.-Lager Moorenbrunnen, im NSKK.-Lager Schäferwiese, im SS.-Lager Hasenbuck, in den Lagern der Politischen Leiter Harnischschlag, Russenwiese, Höfener Straße und Schwabacher Straße. Damit waren die NSV.-Zahnstationen bei jenen Formationen eingesetzt, die wegen der Entfernung ihrer Unterkünfte von der

Stadt im Bedarfsfalle nur schwer zahnärztliche Hilfe hätten erlangen können.

Reichsamtseiter Pg. Althaus hat in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Hilfswerks „Mutter und Kind“ am 3. April 1936 auf einer Tagung des Reichsarbeitsausschusses dieses Hilfswerks den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahre gegeben (vgl. DZW. XII S. 87/89). Nunmehr erscheint der Jahresbericht 1935/36 im Druck und kann durch das Hauptamt für Volkswohlfahrt zum Preise von 0,45 RM bezogen werden.

Das Heft zeigt die bekannte stilschöne Aufmachung der früheren Jahresberichte. Der Text ist übersichtlich gegliedert, so daß alle Maßnahmen des Hilfswerks deutlich hervortreten. Verwandte Gebiete der Arbeit haben jeweils eine gemeinsame Darstellung gefunden. Besonderes Gewicht ist wiederum auf die Herausstellung der leitenden und tragenden Gedanken des Hilfswerks gelegt.

Die reiche Ausstattung mit Bildern bietet eine gute Einführung in den Geist der Arbeit. Die treffend ausgewählten Bilder erläutern die mitgeteilten Zahlen, indem sie die erzieherische Bedeutung des Hilfswerks erkennen lassen.

Aus dem WHW.

Die feierliche Eröffnung des Winterhilfswerks 1936/1937 fand am 6. Oktober 1936 um 20 Uhr in der Deutschlandhalle in Berlin statt. Die Reichsregierung, die Reichsleiter der NSDAP. und die sonstigen führenden Personen in Partei und Staat waren zugegen, ebenso der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk mit den in der Reichsführung tätigen leitenden Mitarbeitern und den Gaubeauftragten für das WHW. Staatssekretär Funk eröffnete die Kundgebung, die ihren Höhepunkt durch die Rede des Führers erhielt.

Zuvor gab Reichsminister Dr. Goebbels einen Überblick über die gewaltigen Leistungen des vergangenen Winterhilfswerks.

Die Kundgebung wurde auf alle deutschen Sender übertragen.

Die erste Reichsstraßensammlung des diesjährigen Winterhilfswerks wurde am 17. und 18. Oktober 1936 veranstaltet. Die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront und ihrer Gliederungen hatten sich hierfür zur Verfügung gestellt und verkauften die

bunten Webabzeichen, die 12 verschiedene Grenzlandwappen darstellten.

Die Deutsche Reichspost bringt in diesem Winter eine neue Serie von Winterhilfs-Wertzeichen heraus. Die Marken tragen zum erstenmal statt des bisherigen Aufdruckes „Deutsche Nothilfe“ die Bezeichnung „Winterhilfswerk“. Sie sind in künstlerisch vollendeter Form geschaffen von dem Berliner Graphiker Georg Fritz.

Die Serie besteht aus zwei verschiedenen Sätzen. Der eine Satz, der die Werte von 3, 6, 12 und 25 Pfennigen umfaßt, zeigt Ausschnitte von den fertiggestellten Strecken der Reichsautobahnen. Der andere Markensatz mit den Werten zu 2, 5, 8, 15 und 40 Pfennigen bringt eine Reihe der bedeutendsten nationalsozialistischen Bauten, so unter anderem das Führerhaus und das Haus der Deutschen Kunst in München.

Der Betrag, der aus dem Verkaufserlös für jede Marke an das Winterhilfswerk abgeführt wird, ist auf jedem einzelnen Markenbild in kleinen Ziffern aufgedruckt, so daß der Käufer sofort die Höhe des Betrages erkennt, den er dem Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1936/1937 spendet.

Der Verkauf der Marken hat bereits eingesetzt.

Das Winterhilfe-Abzeichen für Oktober: Grenzlandwappen.

Das erste Ansteckabzeichen des Winterhilfswerks 1936/37 weist zwölf verschiedene Ausführungen auf. Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront bieten bei der ersten Reichsstraßensammlung dieses Winters am 17. und 18. Oktober d. J. die Wappen von zwölf deutschen Grenzländern und -gauen an. Die bunten Abzeichen geben die Farben der Grenzlandwappen genau wieder und vermitteln dadurch einen unmittelbaren Eindruck von der Schönheit deutscher Wappen.

Die kleinen Kunstwerke sind Erzeugnisse deutscher Webkunst, im besonderen der Bandweberei. Sie kennzeichnen den hohen Leistungsstand und die sichere Kunstfertigkeit dieses Industriezweiges. Ihre Herstellung ist in Frankenstein in Schlesien und in Wuppertal erfolgt. Ein Teil der Abzeichen stammt außerdem aus Werkstätten der sächsischen Kunststickerei in Plauen und Eibenstock.

Die Wuppertal-Barmener Webindustrie ist weltberühmt. Der Verlust großer ausländischer Absatzmärkte durch den Weltkrieg hat jedoch einen starken Niedergang herbeigeführt. Dazu kommt, daß Bandschmuck zur Kleidung nicht mehr getragen wird. Trotzdem ist seit dem Tiefstand im Jahre 1934 eine leichte Besserung eingetreten. Ähnliches läßt sich von der schlesischen Bandweberei sagen. Vielleicht regen die Abzeichen zu einer modischen Verwendung von Webbändern an.

Die Millionen von Abzeichen bedeuten für die Bandwebindustrie für Wochen Arbeit und Brot. Der Herstellungsauftrag des Winterhilfswerks kommt vor allem den Heimwebern, kleinen selbständigen Gewerbetreibenden, zugute. Diese, die sogenannten Lohnbandwirker, stellen 70 bis 80% der gesamten Abzeichen her. Sie haben durch Sparsamkeit, Fleiß und Tüchtigkeit sich ihre Selbständigkeit errungen und vermögen sich heute nur recht schwer zu behaupten.

Die Wahl der Grenzlandwappen für die Winterhilfe-Abzeichen bedeutet nicht zuletzt eine eindrucksvolle Anerkennung der deutschen Grenzländer und -gauen. Diese Landesteile haben größtenteils schwere Kämpfe um ihr Volkstum geführt. Auch heute tragen sie die Hauptlast des Kampfes um die Selbstbehauptung des deutschen Volkes.

A. B.

Reichsschule des Reichsbundes der Kinderreichen.

Am Griebnitzsee in Neubabelsberg bei Berlin wurde die Reichsschule des Reichsbundes der Kinderreichen, der dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP. angeschlossen ist, eröffnet.

Richtlinien für die Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Tuberkulose-Bekämpfung.

Um eine möglichst reibungslose und restlose Erfassung aller für die Tuberkulose-Heilbehandlung in Betracht kommenden Stellen zu erreichen und die einheitliche Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, haben der Deutsche Gemeindetag und das Hauptamt für Volkswohlfahrt die nachstehenden Richtlinien vereinbart. Gleichzeitig ist dadurch die Lücke geschlossen, die nach dem Abschluß der „Richtlinien über die

Zusammenarbeit des Reichsverbandes deutscher Landesversicherungsanstalten mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt zur Durchführung von Tuberkulose-Heilverfahren“ vom 10. 12. 1935 noch bestehen geblieben war.

Richtlinien

für die Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Tuberkulose-Bekämpfung.

In dem Bestreben, die Volksgesundheit im Sinne nationalsozialistischer Staatsführung tatkräftig zu fördern, werden auf dem Gebiete der Bekämpfung der Volkskrankheiten zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt (NSV.) und dem Deutschen Gemeindetag (DGT.) folgende Richtlinien für eine organische Gemeinschaftsarbeit in der Tuberkulose-Bekämpfung aufgestellt:

A. Allgemeines.

Grundlage der gemeinsamen Arbeit sind einerseits die „Richtlinien für Tuberkulose-Heilstättenkuren“ des Tuberkulose-Hilfswerks der NSV., andererseits die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Fürsorgepflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Tätigkeit der NSV. ist ihrem Wesen nach eine Arbeit der freien Wohlfahrtspflege. Sie tritt demgemäß ergänzend zu der Arbeit der gesetzlich verpflichteten Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege hinzu.

Die Tätigkeit der NSV. erstreckt sich auf die Mitwirkung bei der Durchführung von Heilstättenkuren und sonstigen gesundheitsfürsorglichen Einzelmaßnahmen.

Das Ziel der Maßnahmen ist die Verhütung oder Beseitigung von Erkrankungen und Ansteckungsgefahren. Die NSV. tritt dabei als endgültiger Kostenträger nur insoweit ein, als der Erkrankte die entstehenden Kosten selbst nicht tragen kann und auch kein anderer Kostenträger vorhanden ist.

Die zusätzliche Tätigkeit der NSV. darf demgemäß nicht zu einer Einschränkung der Leistungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege führen. Zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose sollen vielmehr die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Durchführung der ihnen auf Grund

der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze obliegenden Aufgaben weitherzig verfahren.

Insbesondere ist anzustreben:

- a) die Ausdehnung der Leistungen für Minderbemittelte unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 25 Abs. 5 der Fürsorgepflichtverordnung;
- b) die Verstärkung der Nachfürsorge (Pneumothoraxnachfüllungen, Ernährungsbeihilfen, Wohnungsfürsorge);
- c) die Durchführung von Asylierungen.

B. Personenkreis.

In der Zusammenarbeit sind drei Gruppen von Erkrankten zu unterscheiden:

- I. Hilfsbedürftige oder Minderbemittelte, für die die öffentliche Fürsorge die Kosten ganz übernimmt.
- II. Personen, für die die öffentliche Fürsorge neben einem anderen Kostenträger einen Teil der Kosten übernimmt, während ein Restbetrag weder vom Erkrankten noch von einer sonstigen Stelle getragen werden kann.
- III. Personen, für die die öffentliche Fürsorge keinerlei Kosten übernimmt.

C. Vorbereitung der Anträge.

I. Antragsformblatt.

Zur Erleichterung der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Arbeit wird angestrebt, ein einheitliches Formblatt für die Anträge auf Bewilligung einer Heilstättenkur zu schaffen, das sowohl vom Tuberkulose-Hilfswerk der NSV. wie auch von den Gesundheitsämtern, den Bezirksfürsorgeverbänden und den Sozialversicherungsträgern verwandt werden soll. Besondere Erfordernisse der einzelnen Kostenträger sollen in Zusatzformblättern berücksichtigt werden.

II. Zuleitung der Anträge.

Der zusätzliche Charakter des NSV.-Tuberkulose-Hilfswerks bedingt, daß zunächst die in Frage kommenden Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der öffentlichen Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung ihre Entscheidung treffen, ob und inwieweit sie von sich aus einem Antrag stattgeben wollen.

III. Prüfung der Anträge, Auswahl der Heilstätte, Durchführung der Heilbehandlung und Berichterstattung.

Die Gau-Tuberkulose-Referenten der NSV. werden die bei ihnen eingehenden Anträge — soweit sie nicht Personen betreffen, die zum Geschäftsbereich der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder der Landesversicherungsanstalten sowie der diesen gleichzuachtenden Sonderanstalten der Reichsversicherung gehören — vor Aufnahme irgendwelcher eigenen Prüfbarkeit sofort zunächst an die zuständigen Gesundheitsämter (Tuberkulose-Fürsorgestellen) abgeben.

Auf Grund der von den Tuberkulose-Fürsorgestellen abgegebenen gutachtlich begründeten Anträge haben die Bezirksfürsorgeverbände sofort die Kostenfrage zu klären und je nach Ausfall der verwaltungsmäßigen Prüfung und Entscheidung die weitere Bearbeitung gemäß den nachstehenden Bestimmungen a—d vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Im Interesse schneller Wiederherstellung der Erkrankten bzw. Verhütung weiterer Ansteckung und damit zugleich im Interesse der Kostenersparnis ist dafür Sorge zu tragen, daß Anträge auf Tuberkulose-Heilverfahren von allen beteiligten Stellen mit größter Beschleunigung bearbeitet werden. Vom Eingang des Antrages bis zur Aufnahme in die Heilstätte darf kein längerer Zeitraum als 4 Wochen verstreichen. Für jede Überschreitung dieses Zeitraums ist eine Begründung aktenmäßig festzulegen.

a) Personenkreis B I.

Übernimmt der Bezirksfürsorgeverband die Kosten ganz, so führt er das Heilverfahren durch und gibt dem Gau-Tuberkulose-Referenten und dem zuständigen Gesundheitsamt (Tuberkulose-Fürsorgestelle) Kenntnis von seiner Entscheidung. Nach Abschluß des Heilverfahrens teilt der Bezirksfürsorgeverband dem Gau-Tuberkulose-Referenten und dem zuständigen Gesundheitsamt (Tuberkulose-Fürsorgestelle) die Dauer der Kur mit und gibt gegebenenfalls Anregung für eine Beteiligung der NSV. an den wirtschaftlichen Maßnahmen der Nachfürsorge, insbesondere in solchen Fällen, in denen keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne der FV. vorliegt.

b) Personenkreis B II.

Übernimmt der Bezirksfürsorgeverband die Kosten nur zum Teil, so wendet er sich wegen der Übernahme der Restkosten wie bisher an alle anderen außer der NSV. in Frage kommenden Kostenträger. Falls sämtliche Kosten hierbei gedeckt werden, gilt im Verkehr zwischen Bezirksfürsorgeverband und NSV. das Verfahren zu a.

Bleibt hingegen noch ein Teilbetrag ungedeckt, so wendet sich der Bezirksfürsorgeverband wegen der Übernahme dieses Betrages an den Gau-Tuberkulose-Referenten. Das Tuberkulose-Hilfswerk der NSV. prüft, ob nach seinen Richtlinien die Gewährung eines Heilverfahrens in Frage kommt, und teilt dem Bezirksfürsorgeverband sofort das Ergebnis dieser Prüfung mit.

Beteiligt sich die NSV. an den Kosten, so führt entweder der Bezirksfürsorgeverband oder die NSV. das Heilverfahren durch, je nachdem, wer den größeren Teil der Kosten trägt, falls nicht im Einzelfalle Abweichendes vereinbart wird. Die Übernahme des Heilverfahrens ist dem zuständigen Gesundheitsamt (Tuberkulose-Fürsorgestelle) mitzuteilen. Die Einweisung erfolgt in diesem Falle lediglich in solche Heilstätten, die zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und dem Gau-Tuberkulose-Referenten der NSV. generell im voraus zu vereinbaren sind. Kommt eine Kurverlängerung in Betracht, so hat der Bezirksfürsorgeverband bzw. die NSV. als durchführende Stelle rechtzeitig vorher unter Beifügung eines Zwischenberichtes die weitere Übernahme der Kosten durch die NSV. bzw. den Bezirksfürsorgeverband als Zuschußzahler zu beantragen.

Nach Abschluß des Heilverfahrens übersendet unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes (Tuberkulose-Fürsorgestelle) der Bezirksfürsorgeverband dem Gau-Tuberkulose-Referenten bzw. der Gau-Tuberkulose-Referent dem Bezirksfürsorgeverband eine Abschrift des Schlußberichtes der Heilstätte und regt gegebenenfalls nachfürsorgerische Maßnahmen an. Sind außer der NSV. und dem Bezirksfürsorgeverband noch andere Stellen oder der Erkrankte selbst an der Aufbringung der Kosten des Heilverfahrens beteiligt, so wird der Geschäftsverkehr mit diesen von derjenigen Stelle erledigt, die das Heilverfahren durchführt.

Anträge dieser Art, die beim Bezirksfürsorgeverband nicht durch Vermittlung des Gau-Tuberkulose-Referenten, sondern auf anderem Wege eingehen, werden von diesem entsprechend behandelt.

c) Personenkreis B III.

Kann der Bezirksfürsorgeverband die Kosten weder ganz noch teilweise tragen, so prüft er zunächst, ob sonstige Stellen außer der NSV. für eine Kostentragung in Frage kommen, und fordert diese zur Kostenübernahme auf. Erreicht der Bezirksfürsorgeverband hierdurch die volle Deckung der Kosten, so gibt er den gesamten Vorgang an den anderen Kostenträger ab und benachrichtigt den Gau-Tuberkulose-Referenten der NSV. über die Abgabe.

Erreicht dagegen der Bezirksfürsorgeverband nicht die Übernahme durch einen anderen Kostenträger, oder bleibt ein Teil der Kosten ungedeckt, so gibt er den ganzen Vorgang nebst dem Ergebnis seiner Bemühungen um die Heranziehung anderer Kostenträger an den Gau-Tuberkulose-Referenten ab.

Die NSV. prüft dann, ob nach ihren Richtlinien die Gewährung eines Heilverfahrens in Frage kommt, und macht dem Bezirksfürsorgeverband und dem zuständigen Gesundheitsamt (Tuberkulose-Fürsorgestelle) von ihrer Entscheidung Mitteilung. Führt das Tuberkulose-Hilfswerk der NSV. das Heilverfahren durch, so gibt es nach Abschluß des Heilverfahrens dem zuständigen Gesundheitsamt (Tuberkulose-Fürsorgestelle) und dem Bezirksfürsorgeverband Abschrift des Schlußberichts der Heilstätte sowie gegebenenfalls Anregungen für nachfürsorgerische Maßnahmen.

Anträge dieser Art, die beim Bezirksfürsorgeverband nicht durch Vermittlung des Gau-Tuberkulose-Referenten, sondern auf anderem Wege eingehen, werden von diesem entsprechend behandelt.

d) Behandlung vordringlicher Fälle.

In vordringlichen Fällen, deren nähere Bezeichnung besonderen Abmachungen vorbehalten bleibt, setzt sich der Gau-Tuberkulose-Referent mit dem zuständigen Gesundheitsamt (Tuberkulose-Fürsorgestelle) auf schnellstem Wege, nach Möglichkeit fernmündlich, in Verbindung. Erkennen beide die Dringlichkeit des Falles an, so weist, sofern nicht eine Beteili-

gung des Bezirksfürsorgeverbandes von vornherein ausgeschlossen ist, dieser den Erkrankten in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder in eine der vereinbarten (vgl. B II) Heilstätten ein. Gleichzeitig übernimmt der Bezirksfürsorgeverband gegenüber dem Krankenhaus oder der Heilstätte die Verpflichtung, für die Dauer von 4 Wochen die entstehenden Kosten zu tragen. Ergibt die inzwischen erfolgende soziale Prüfung des Falles, daß der Bezirksfürsorgeverband die Kosten ganz oder teilweise nicht übernehmen kann, und tritt die NSV. nach Maßgabe dieser Richtlinien ein, so regelt sich die Kostenträgerschaft für die Zeit seit Einlieferung des Erkrankten nach den vorhergehenden Bestimmungen.

Ist innerhalb von 4 Wochen die endgültige Klärung nicht zu erreichen, so hat der Bezirksfürsorgeverband rechtzeitig vorher mit der NSV. unter Beifügung eines Zwischenberichts des Krankenhauses bzw. der Heilstätte eine Verlängerung der Frist zu vereinbaren.

e) Geldverkehr.

Dem Wesen der Gemeinschaftsarbeit entsprechend kommt eine wechselseitige Vergütung der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Tätigkeit sowie der Porto- und sonstigen Auslagen nicht in Betracht. Die Kosten der Heilverfahren werden von demjenigen, der für ihren überwiegenden Teil als endgültiger Träger in Betracht kommt, bei vordringlichen Fällen von dem Bezirksfürsorgeverband an die Heilstätte abgeführt. Dieser Kostenträger macht sodann seinen Ersatzanspruch gegen die mitbeteiligten Stellen geltend, die für eine rechtzeitige Erstattung Sorge zu tragen haben.

Der Deutsche Gemeindegtag und das Hauptamt für Volkswohlfahrt werden sich dafür einsetzen, daß die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die Dienststellen des Tuberkulose-Hilfswerks der NSV. sich jeder Kritik an dem Verhalten der an der Tuberkulose-Bekämpfung beteiligten Stellen enthalten. Auftretende Spannungen oder Schwierigkeiten sind sofort in friedfertiger Weise beizulegen. Um die Gemeinsamkeit der Arbeit auch nach außen hin zu bekunden, werden die einzelnen Stellen in jedem Fall dem Erkrankten mitteilen, in welchem Umfang der Bezirksfürsorgeverband und das Tuberkulose-Hilfswerk der NSV. an der Durch-

führung seiner Heilmaßnahmen beteiligt sind.

Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung der vorstehenden Richtlinien ergeben, werden in gemeinsamer Aussprache zwischen dem Deutschen Gemeindetag und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt erklärt. Beide Teile sind sich darüber einig, daß alle von ihnen auf dem Gebiete der Tuberkulose-Bekämpfung in Zukunft beabsichtigten allgemeinen Verlautbarun-

gen vorher gemeinsam erörtert werden, um dadurch die Einheitlichkeit des Vorgehens zu wahren.

Berlin, den 10. August 1936.

Für den Deutschen Gemeindetag:
Der Geschäftsführende Präsident.

In Vertretung:
gez. Dr. Zeitler, Vizepräsident.

Für das Hauptamt für Volkswohlfahrt:
gez. Hilgenfeldt.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Prozeßvertretung der Jugend- und Wohlfahrtsämter durch Rechtsanwälte.

Um einerseits den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Möglichkeit zu geben, sich bei den von ihnen für die Amtsmündel zu führenden Unterhaltsprozessen zu möglichst günstigen Bedingungen der Mithilfe der Rechtsanwälte zu bedienen, anderseits den Rechtsanwälten die Gelegenheit zu verschaffen, dort, wo eine Vertretung des Jugendamts durch eine besonders sachkundige Persönlichkeit den Belangen des Jugendamtes wie des Mündels entspricht, herangezogen zu werden, haben der Deutsche Gemeindetag und die Reichs-Rechtsanwalts-Kammer das nachfolgende Abkommen geschlossen.

Abkommen zwischen

dem Deutschen Gemeindetag
und der

Reichs-Rechtsanwalts-Kammer
betreffend die Prozeßvertretung
der Jugend- und Wohlfahrtsämter.

1.

Den Jugend- und Wohlfahrtsämtern der Gemeinden (Gemeindeverbände) liegt die Aufgabe ob, die Unterhaltsansprüche der ihrer Vormundschaft unterstellten unehelichen Kinder im Prozeßwege durchzusetzen. Da diese Prozesse für die Lebensgestaltung der Mündel von großer Bedeutung sind und häufig die Lösung schwieriger Rechtsfragen erfordern, wird der Deutsche Gemeindetag den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfehlen, soweit tunlich, Rechtsanwälte mit ihrer Prozeßvertretung zu beauftragen.

2.

Die Reichs-Rechtsanwalts-Kammer wird sich dafür einsetzen, daß die Rechts-

anwälte die Gebühren für ihre Tätigkeit in Unterhaltsstreitigkeiten der Jugend- und Wohlfahrtsämter in der Weise ermäßigen, daß sie den Jugend- und Wohlfahrtsämtern gegenüber nur Gebühren in Höhe der gesetzlichen Armenanwaltsgebühren geltend machen. Von dem unterlegenen Gegner können die vollen gesetzlichen Anwaltsgebühren beigetrieben werden.

3.

Zur Prozeßvertretung der Jugend- und Wohlfahrtsämter sind nach Möglichkeit alle Anwälte, denen Armsachen von den Gerichten zugeteilt werden, gleichmäßig heranzuziehen. Zu diesem Zwecke werden den Jugend- und Wohlfahrtsämtern von der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer Listen der in Betracht kommenden Rechtsanwälte übermittelt und ständig ergänzt werden. Die in diesen Listen verzeichneten Anwälte verpflichten sich, Prozeßaufträge der Jugend- und Wohlfahrtsämter zu den vorstehenden Bedingungen zu übernehmen, soweit nicht im Einzelfall der Übernahme eines Auftrages ein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Die Jugend- und Wohlfahrtsämter der Gemeinden (Gemeindeverbände) werden alsdann die an Rechtsanwälte zu vergebenden Aufträge möglichst gleichmäßig an die in der Liste verzeichneten Anwälte übertragen.

Berlin, den 18. August 1936.

Der Geschäftsführende Präsident
des Deutschen Gemeindetages.

In Vertretung:
gez. Zeitler, Vizepräsident.

Berlin, den 26. August 1936.

Der Präsident
der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer.
gez. Neubert.

Satzung über die Regelung der öffentlichen Jugendhilfe und der öffentlichen Fürsorge im Stadtkreis Halle.

Zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung werden für die Regelung der öffentlichen Jugendhilfe und der öffentlichen Fürsorge im Stadtbezirk Halle die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 werden durch ein Amt durchgeführt.

Das Amt führt die Bezeichnung „Jugend- und Fürsorgeamt der Stadt Halle“.

§ 2.

§ 3. Aufgabe der Deputation des öffentlichen Fürsorgewesens ist:

1. allgemeine Grundsätze und Richtlinien für die Ausübung des öffentlichen Fürsorgewesens nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und örtlichen Bestimmungen aufzustellen und dafür zu sorgen, daß das Fürsorgewesen ordnungsmäßig im Rahmen der durch den Etat bereitgestellten Mittel durchgeführt wird,
2. über den Haushaltsplan für das Jugend- und Fürsorgeamt nach Vorerörterung durch die Deputation für öffentliche Jugendhilfe zu beraten sowie den Jahresbericht zu erstatten,
3. eine enge Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege anzustreben,
4. das Familienobdach zu verwalten,
5. die zugeteilten Stiftungen nach Maßgabe der festgesetzten Bestimmungen zu verwalten,
6. andere mit dem Fürsorgewesen zusammenhängende Geschäfte auftragsgemäß zu erledigen.

§ 4. Für das Jugend- und Fürsorgeamt bestehen zwei Deputationen: die Deputation für die öffentliche Jugendhilfe und die Deputation für das öffentliche Fürsorgewesen.

1. Die Deputation für die öffentliche Jugendhilfe ist zuständig für die Aufgaben nach § 2.

II. Die Deputation für das öffentliche Fürsorgewesen ist zuständig für die Aufgaben nach § 3.

§ 5.

§ 6. Der Deputation für öffentliche Fürsorge gehören an:

1. 3 Beigeordnete, unter denen der Oberbürgermeister den Vorsitzenden, den ersten und zweiten Stellvertreter bestimmt,
 2. 3 Ratsherren,
 3. 4 ehrenamtliche Bezirksvorsteher,
 4. 2 Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, darunter eine Frau,
 5. 2 Vertreter der kirchlichen Wohlfahrtspflege,
 6. 2 Persönlichkeiten aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen oder Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen, unter ihnen eine Persönlichkeit aus dem Beirat für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (§ 7),
 7. der Stadtmedizinalrat oder sein Stellvertreter,
 8. Direktor des Jugend- und Fürsorgeamtes
- } beide mit
} beraten-
} der Stimme

Die Mitglieder zu 1 bis 6 werden von dem Oberbürgermeister berufen, und zwar:

- zu 4) auf Vorschlag der NS.-Volkswohlfahrt und
- zu 5) auf Vorschlag der kirchlichen Behörden,
- zu 6) mit der Maßgabe, daß ein dem Beirat angehörender Vertreter der NSKÖV. (§ 7) bestimmt wird.

§ 7. Für die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien, die die Durchführung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehende zum Gegenstand haben, wird ein besonderer Beirat gebildet, der die Bezeichnung „Beirat für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ führt.

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende der Deputation für das Fürsorgewesen oder sein Stellvertreter.

Der Beirat setzt sich zusammen aus: 3 Vertretern der NSKÖV.,

3 Mitgliedern der Deputation des Jugend- und Fürsorgeamtes aus dem Kreise der Ratsherren, und zwar

2 aus der Deputation für das Fürsorgewesen und

1 aus der Deputation für öffentliche Jugendhilfe.

Die Vertreter der NSKOV. werden auf Grund der von der NSKOV. gemachten Vorschläge durch den Oberbürgermeister ernannt.

§ 8. Sämtliche Deputations- und Beiratsmitglieder, mit Ausnahme der hauptamtlichen Beigeordneten, verwalten ihr Amt als städt. Ehrenamt, entsprechend den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung (DGO.).

§ 9. Die Deputations- und Beiratsmitglieder werden vom Oberbürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Wegfall der Eigenschaft, auf Grund deren die Bestellung erfolgt ist. Für den Ausgeschiedenen ist ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit nach denselben Grundsätzen zu bestellen, die für die Bestellung des Ausgeschiedenen maßgeblich waren. (Vergleiche § 5, 6 bzw. 7.) Die zur Zeit auf Grund der obigen Vorschriften im Amte befindlichen Mitglieder gelten als vom 17. 10. 1935 berufen.

§ 10.

§ 11. Aus Mitgliedern der Deputation für das Fürsorgewesen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ausschüsse gebildet:

a) zur Erledigung von Einsprüchen gegen Verfügungen des Jugend- und Fürsorgeamtes, soweit sie Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene betreffen, darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, gemäß § 20 Absatz 5 der Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 31. 7. 1931 ein Beschwerdeausschuß für K.B.- und K.H.-Fürsorge.

Dem Ausschuß gehören an:

Der Vorsitzende,

2 Vertreter der Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen aus den Mitgliedern des Beirats,

2 Ratsherren.

b) zur Beratung des Jugend- und Fürsorgeamtes über alle sonstigen Einsprüche gegen Verfügungen des Jugend- und Fürsorgeamtes darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist,

gemäß § 20 Absatz 6 der Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 31. 7. 1931 ein allgemeiner Beschwerdeausschuß.

Dem Ausschuß gehören an: Der Vorsitzende, zwei Mitglieder aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen, zwei ehrenamtliche Bezirksvorsteher.

Sämtliche Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden der Deputation bestimmt.

§ 12. Die Ausübung der Jugend- und der sonstigen Fürsorge erfolgt in der Form der beruflichen Bezirksfamilienfürsorge und der ehrenamtlichen Arbeit.

Die ehrenamtlich mitwirkenden Pfleger und Pflegerinnen beraten den Bezirksvorsteher bzw. seinen Stellvertreter in allen Angelegenheiten, auf welche sich die Zuständigkeit des Bezirksvorstehers erstreckt.

Der Bezirksvorsteher bzw. sein Stellvertreter weist den einzelnen mitwirkenden Pflegern und Pflegerinnen jeweils die Aufgaben zu.

§ 13. Die Bestellung der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Pfleger und Pflegerinnen erfolgt gemäß § 22 ff. DGO. durch den Oberbürgermeister.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von 6 Jahren bestellt, die Pfleger und Pflegerinnen auf unbestimmte Zeit.

Die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 14. Die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter sind städt. Ehrenbeamte.

Die Pfleger und Pflegerinnen wirken gemäß der ersten Ausführungsanweisung zur DGO. vom 23. 3. 1935 zu § 22 DGO. (MinBliv. Seite 416 ff.) ehrenamtlich mit.

§ 15. Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen (§ 23 DGO.). Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter führt die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter in ihr Amt ein.

Die Einführung der Pfleger und Pflegerinnen wird durch den Vorsteher der Bezirkskommission oder in seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vorgenommen.

§ 16. Der Bezirksvorsteher bzw. sein Stellvertreter versammelt die Pfleger und Pflegerinnen mindestens einmal monatlich zu gemeinsamer Beratung. Die Einladung ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. An diesen Zusammenkünften nimmt ein vom Jugend- und Fürsorgeamt bestimmter Beamter und die für den Bezirk zuständige Bezirksfamilienfürsorgerein teil. Den Vorsitz führt der Bezirksvorsteher und in seiner Behinderung sein Stellvertreter. Über die Verhandlungen ist Amtsverschwiegenheit zu bewahren. Über das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksvorsteher bzw. seinem Vertreter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und dem Jugend- und Fürsorgeamt in einem Stück (Durchschreibeverfahren) zuzuleiten ist.

§ 17. Aufgaben der Bezirksvorsteher bzw. der Stellvertreter unter Heranziehung der ehrenamtlich mitwirkenden Pfleger sind:

1. Beratung und Begutachtung von Einzelfällen, die von den Pflegern oder dem Jugend- u. Fürsorgeamt vorgelegt werden,
2. gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Übermittlung von Anregungen an das Jugend- und Fürsorgeamt,
3. ständige Fühlungnahme mit der privaten Wohlfahrtspflege zum Zwecke einer planmäßigen Zusammenarbeit zum Wohle der Hilfsbedürftigen,
4. Vorschläge für Vormünder, Pfleger, Beistände, Helfer für die Führung von Schutzaufsichten.

§ 18. Die Durchführung der besonderen Obliegenheiten und Befugnisse für die Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Pfleger und Pflegerinnen wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt, die nach Anhörung der Deputation zu erlassen ist.

§ 19.

Halle, den 6. Dezember 1935.

Der Oberbürgermeister.

Unterstützung selbständiger Gewerbetreibender.

Aus der Dienstanweisung eines Bezirksfürsorgeverbandes.

1. Beantragt ein selbständiger Gewerbetreibender (Handwerker, Kaufmann, selbständiger Vertreter u. dgl.) eine ein-

malige oder laufende Unterstützung, so ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorge erforderlich ist, und, falls der Antragsteller hilfsbedürftig ist, ob eine Unterstützung bei fortbestehendem Gewerbebetrieb gewährt werden kann. Die Erhaltung eines Gewerbebetriebes mit Hilfe öffentlicher Mittel läßt sich im allgemeinen nur verantworten, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Hilfsbedürftige in absehbarer Zeit, etwa nach einem halben Jahre, den Lebensbedarf für sich und seine Angehörigen wieder allein aus seinem Gewerbebetrieb beschaffen kann. Besteht keine Aussicht, daß der Gewerbebetrieb sich jemals wieder aus eigener Kraft im freien Wettbewerb wird behaupten können, so ist der Antrag, unmittelbar oder mittelbar den Gewerbebetrieb mit öffentlichen Mitteln zu stützen, regelmäßig abzulehnen, eine Unterstützung also grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller den Betrieb aufgibt.

Für Gewerbebetriebe, deren Notlage auf Umstände zurückzuführen ist, die der Inhaber selbst zu vertreten hat, können öffentliche Mittel grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Stützung des Betriebes ist also insbesondere abzulehnen, wenn der Rückgang auf der persönlichen Unzulänglichkeit des Gewerbetreibenden beruht.

Handelt es sich darum, einen Gewerbebetrieb, der erst innerhalb der letzten Jahre entstanden ist, zu stützen, so ist besonders eingehend zu prüfen, ob Unterstützung bei Fortsetzung des Betriebes erfolgen kann, da es im allgemeinen nicht angebracht ist, solche Betriebe mit Hilfe öffentlicher Mittel zu erhalten.

2. Namentlich hat die Wohlfahrtsstelle

- a) die persönliche Eignung des Inhabers des Gewerbebetriebes und (durch Einholung eines Auszuges aus dem polizeilichen Melderegister und aus dem Strafregister) seine Würdigkeit zu prüfen,
- b) durch geeignete Maßnahmen (Einsicht in die Bücher, Bestandsaufnahme u. dgl.) den Umfang des gewerblichen Betriebes, die Höhe des Betriebsvermögens und die Rentabilität des Unternehmens klarzustellen,
- c) zu ermitteln, aus welchen Gründen die etwaige Hilfsbedürftigkeit entstanden ist.

Der Leiter der Wohlfahrtsstelle soll für den ganzen Bereich der Wohlfahrtsstelle mit derartigen Prüfungen dafür besonders geeignete ehrenamtliche Pfleger oder Berufspfleger betrauen. Insbesondere kommen für diese Prüfungen die seinerzeit von der NS.-Hago dem Fürsorgewesen vorgeschlagenen und zu ehrenamtlichen Pflegern ernannten Amtswalter in Betracht; sie sind wie üblich einem Bezirke zugeteilt, sollen aber zur Hauptsache für die Prüfung der Unterstützungsgesuche Gewerbetreibender und die spätere Überwachung ihrer Betriebe im gesamten Bereich der Wohlfahrtsstelle herangezogen werden; soweit erforderlich, sind sie von den allgemeinen Aufgaben eines ehrenamtlichen Pflegers im Bezirk entsprechend zu entlasten.

3. In allen Fällen einer nicht nur vorübergehenden — d. h. von vornherein auf weniger als einen Monat bemessenen — Unterstützung zum Lebensbedarf — hier zu rechnet auch ein nicht nur vorübergehender Mietzuschuß — oder einer höheren einmaligen, insbesondere auch darlehensweisen Unterstützung ist der zuständigen Wirtschaftskammer (Handelskammer, Gewerbekammer, Detaillistenkammer) eine Abschrift des Prüfungsberichtes mit der Bitte zu übersenden, mitzuteilen, was ihr über den Betrieb bekannt geworden ist, und sich an Hand des Berichtes darüber zu äußern, ob sie das Urteil des Pflegers teilt, ob sie zu einem anderen Urteil gelangt oder ob sie noch weitere Ermittlungen für notwendig hält.

Vorher ist festzustellen, ob sich die Kammer etwa schon der Gemeinnützigen Darlehnskasse gegenüber geäußert hat. In diesem Falle ist die Akte der Gemeinnützigen Darlehnskasse heranzuziehen. Eine weitere Äußerung ist nur einzuholen, wenn das der Darlehnskasse gegenüber erstattete Gutachten zu weit zurückliegt oder den der Wohlfahrtsstelle unterbreiteten Sachverhalt nicht völlig klärt.

Die Gutachten und Äußerungen der Wirtschaftskammern sind vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht den Hilfesuchenden bekanntzugeben.

4. Kann der Gewerbetreibende ausreichende Sicherheiten stellen, so hat der Leiter der Wohlfahrtsstelle die Weitergabe des Antrages an die Gemeinnützige Darlehnskasse zu erwägen.

5. Die Bewilligung der Unterstützung bedarf der Bestätigung durch die Fürsorgeabteilung.

6. Kommt die Wohlfahrtsstelle zu der Ansicht, daß der Gewerbetreibende hilfsbedürftig, eine Förderung seines Gewerbebetriebes aber nicht angebracht ist, so ist die Unterstützung davon abhängig zu machen, daß er den Betrieb einstellt und, sofern er einen Gewerbeschein besitzt, diesen der zuständigen Stelle zurückgibt. Die Wohlfahrtsstelle hat deshalb in solchen Fällen dem Hilfsbedürftigen Stempelkontrolle aufzuerlegen und darüber zu wachen, daß der Gewerbebetrieb tatsächlich eingestellt wird. Wird demgegenüber der Betrieb über eine angemessene Abwicklungsfrist hinaus fortgesetzt, so ist die Unterstützung zu sperren oder die Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken.

7. Wird eine Unterstützung bewilligt, so ist dem Hilfsbedürftigen eine genaue Buchführung aufzuerlegen. Der Betrieb ist regelmäßig, spätestens jeweils nach Ablauf von sechs Monaten, daraufhin zu prüfen, ob der Hilfsbedürftige wieder ohne Unterstützung auskommen oder ob die Unterstützung ermäßigt werden kann.

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer einzuholen, wenn der Betrieb noch nicht wieder aus eigener Kraft bestehen kann.

8. Ist zunächst eine Unterstützung bei weiterbestehendem Gewerbebetrieb gewährt worden, erscheint es aber — etwa weil inzwischen Tatsachen bekannt geworden sind, die eine andere Beurteilung des Betriebes rechtfertigen, oder weil nach der weiteren Entwicklung des Betriebes nicht mehr anzunehmen ist, daß er in absehbarer Zeit wieder aus eigener Kraft bestehen kann — als geboten, die fernere Unterstützung des Hilfsbedürftigen von der Einstellung des Gewerbebetriebes abhängig zu machen, so ist die Entscheidung der Fürsorgeabteilung einzuholen.

9. Über jeden unterstützten Gewerbetreibenden ist ein Fragebogen nach Vordruck in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Eine Ausfertigung ist für die Akte bestimmt, während die zweite der Fürsorgeabteilung zu übersenden ist. Für die bereits laufend unterstützten Fälle ist der Bogen bei der nächsten Nachprüfung auszufüllen und einzureichen. Auch für einmalig Unterstützte sind diese Fragebogen bis auf weiteres zu fertigen und abzuliefern.

Haushilfe.

Aus der Dienstanweisung eines Bezirksfürsorgeverbandes.

I. Allgemeines.

1. Haushilfe kann gewährt werden, wenn die Hausfrau durch Krankheit, Wochenbett, besondere Schonungsbedürftigkeit, Verschickung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert ist, ihre häuslichen Pflichten auszuüben. Das Einsetzen einer Haushilfe wird insbesondere dann angebracht sein, wenn dadurch in Familien mit Kindern das Verbleiben der Kinder in der Häuslichkeit ermöglicht werden kann.

2. Die öffentliche Fürsorge kann jedoch Haushilfe nur dann gewähren, wenn einwandfrei feststeht, daß der Familienverband sich nicht selbst helfen kann. Darüber hinaus wird heute erwartet werden dürfen, daß auch Nachbarn und Freunde, getragen vom Gefühl der allgemeinen Volksverbundenheit, sich bei vorübergehenden Notfällen bereit finden, Haushilfe zu leisten.

II. Haushilfe durch

Unterstützungsempfängerinnen.

3. In laufend unterstützten Familien werden in der Regel geeignete Haushilferinnen aus den Kreisen der Unterstützungsempfängerinnen durch die Oberfürsorgerinnen vermittelt. In diesen Fällen wird die Unterstützung der Haushilferinnen um 0,75 RM täglich, also den gleichen Betrag, wie er Unterstützungsarbeitern als Prämie gezahlt wird, erhöht, solange die Haushilferinnen mindestens 4 Stunden täglich im Haushalt beschäftigt sind. Der Zuschlag darf jeweils nur befristet bewilligt werden.

III. Haushilfe durch bezahlte Kräfte.

4. Stehen geeignete Unterstützungsempfängerinnen nicht zur Verfügung, so können bezahlte Kräfte vermittelt werden.

5. Auf keinen Fall darf jedoch die Wohlfahrtsstelle als Arbeitgeberin der Haushilfe auftreten. Arbeitgeber soll vielmehr stets das Oberhaupt der auf Hilfeleistung angewiesenen Familie sein.

6. Die Kosten der Haushilfe sind daher grundsätzlich dem Unterstützten — und zwar nach Möglichkeit mit der sonstigen Unterstützungsleistung — auszuführen. Er ist über die Sozialversicherungsbeiträge zu beraten und anzuhalten, daß er die Haushilferin pünktlich entlohnt. Wenn

im Einzelfall zu befürchten ist, daß der Unterstützte die für die Bezahlung der Haushilfe vorgesehenen Beträge nicht zweckentsprechend verwendet, kann ihm eine Vollmacht folgenden Wortlautes zur Unterschrift vorgelegt und der bevollmächtigten Fürsorgerin die weitere Regelung überlassen werden:

„Ich bevollmächtige . . ., für mich eine Haushilfe anzustellen und zu entlohnen und den Teil meiner Unterstützung in Empfang zu nehmen, der erforderlich ist, um den Lohn, die sozialen Abgaben und die Steuern für die Haushilfe zu bestreiten.“

In diesen Fällen ist der für Haushilfe bewilligte Betrag als Zusatzunterstützung auf Zahlungsanweisung anzuweisen. Als Zahlungsempfänger ist stets der Unterstützungsempfänger (also weder die Fürsorgerin noch etwa die die Haushilfe leistende Person) anzugeben. Die Fürsorgerin quittiert auf Grund der vorzulegenden Vollmacht; der Kassierer bescheinigt dies durch den Stempelaufdruck: „Als empfangsberechtigt ausgewiesen“.

7. Die Vergütung für solche Haushilfen wird unterschiedlich sein, je nachdem es sich um Hilfe in einem kinderlosen Haushalt oder in einer kinderreichen Familie, um Pflege am Krankenbett, um stundenweise Hilfe bei der Wäsche oder etwa um monatliche Treppenreinigung für alte Stiftsinsassinnen handelt; ferner ob die Hilfe in einer geordneten sauberen Häuslichkeit oder in völlig verwahrlosten Verhältnissen eingesetzt werden muß. Oberste Grenze für die Vergütung ist stets der jeweils gültige Stundenlohn für eine Reinmachefrau. Dieser beträgt zur Zeit 0,35 bis 0,40 RM. Für Nachtwachen kann im Regelfall ein Betrag von 2 RM je Nacht gezahlt werden.

8. Die Bewilligung und Anweisung der Haushilfe wird der Oberfürsorgerin im Einvernehmen mit dem zuständigen Block übertragen.

9. Die Bewilligungen müssen befristet ausgesprochen werden. Die Zahlungsbelege müssen genaue Angaben über Art und Maß der geleisteten Arbeit enthalten.

IV. Mitwirkung der NSV., Hilfswerk „Mutter und Kind“.

10. Die NSV., Hilfswerk „Mutter und Kind“, übernimmt es, für nicht laufend unterstützte Familien mit Kindern ohne Mitwirkung der Wohlfahrtsstellen erforderlichenfalls Haushilferinnen zu vermitteln und zu bezahlen.

Zur Rechtsnatur des Anspruchs auf Erstattung von Fürsorgeleistungen.

Eine FE.-Behörde hatte von einem Zögling aus dessen inzwischen angesammelten Rentenguthaben sich einen Teil der für die FE. aufgewandten Kosten gemäß § 75 RJWG. erstatten lassen. Der dagegen erhobene Anspruch des Zöglings auf Rückerstattung dieses Betrages, der auf das Fehlen der nach § 68 Nr. 4 RVG. erforderlichen Abtretung der Rente begründet war, wurde durch Beschluß des Regierungspräsidenten zurückgewiesen. Dabei blieb dahingestellt, ob der Anspruch auf Rente auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Bewahrung vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000) bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle übergang, der diese Kosten zur Last fielen. Denn mit Recht vertritt der Beschluß die Auffassung, daß § 68 RVG. überhaupt keine Anwendung finden könne, weil durch die Erstattungsforderung im vorliegenden Falle keine Ansprüche auf Versorgungsgebühren geltend gemacht würden, sondern es sich um die Deckung des bestehenden Erstattungsanspruchs aus dem Rentenguthaben, also aus bereits gezahlten und damit in das Vermögen des Zöglings bzw. des Unterstützten übergegangenen Versorgungsgebühren handele. Darauf aber seien §§ 68—71 a RVG. nicht anwendbar. Auch der Einwand, daß die Einziehung der Kosten unbillig und daher unstatthaft sei, wird mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß auch nach der Auffassung des RG. es dem Begriff und Wesen der öffentlichen Fürsorgeleistungen entspreche, daß der Unterstützte sie erstatte, zumal sie als Aufwendungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung begriffsmäßig nicht als freigeübte Leistungen anzusehen, sondern unter der Voraussetzung der Rückzahlung gewährt seien. Deshalb sei die FE.-Behörde auch berechtigt, ohne Rücksicht auf die bestehenden Tarife die Selbstkosten zu verlangen, ganz abgesehen davon, daß auch § 23 Pr. AG. RJWG. diese Möglichkeit ausdrücklich in besonderen Fällen, die beim Rentenguthaben vorliegen dürften, vorsehe. Schließlich weist der Beschluß die Einrede zu Recht mit der Begründung zurück, daß einerseits § 196 Nr. 11 und 12 BGB. keine Anwendung finden könnte,

weil es sich hier um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, nicht um eine Forderung auf Grund berufs- oder gewerbsmäßiger Leistungen handele, andererseits § 197 BGB. nicht in Betracht komme, weil keine Ansprüche auf an die FE.-Behörde oder den Unterstützten zu zahlende Unterhaltsbeiträge, wiederkehrende Leistungen oder auf deren Rückstände geltend gemacht würden, sondern ein Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten auf von der FE.-Behörde für diesen ausgelagerte wiederkehrende Leistungen in Frage stehe. Es bleibe daher bei der allgemeinen Verjährung von 30 Jahren. Zg.

Familienunterstützung.

Nach einer Entscheidung der zuständigen Stellen rechnen auch kürzere Ausbildungszeiten als militärische Übungen im Sinne der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. 11. 35 (RGBl. I S. 1358) in der Fassung vom 28. 3. 36 (RGBl. I S. 326), so daß die Angehörigen dieser Einberufenen Anspruch auf Familienunterstützung nach Maßgabe des FUG. haben.

Nach I des Runderlasses vom 9. 6. 36 (RMBliV. S. 782) darf FU. auch für einen Monat vor dem Tage der Antragstellung zurückliegende Zeit gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert war. Im Bedarfsfalle bestehen nach Mitteilung des Ministeriums des Innern keine Bedenken dagegen, Familienunterstützung vom Gestellungstage an bereits vor Eintreffen der Einstellungsbescheinigungen des Truppendienstes zu gewähren, wenn der Gestellungsbefehl vorgelegt wird und Zweifel darüber, daß der Einberufene ihm nachkommen wird, nicht bestehen.

Vorauszahlung der Unterstützung für mindestens einen halben Monat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 FU.-Vorschr. ist nach einem Erlaß des RuPrMdl. nur anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der FU. während dieses ganzen Zeitraums erfüllt sind. Andernfalls ist nur der auf die Zeit bis zum Ablauf des Entlassungstages entfallende Teilbetrag auszahlbar. Hierbei ist der Unterstützungssatz für einen Tag durch Teilung des monatlichen Unterstützungssatzes durch 30 zu errechnen.

Wie der RuPrMdl. in einem weiteren Erlaß mitgeteilt hat, ist die Vorschrift unter C 3 des Runderlasses vom 31. 3. 36 (RMBliV. S. 429), wonach bei arbeitsfähigen Unterstützungsempfängern die Auszahlung der Unterstützung jeweils davon abhängig ist, daß sie sich regelmäßig bei dem zuständigen Arbeitsamt melden, um Arbeit zu erlangen, sinngemäß nur auf Personen anzuwenden, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Bei Unterstützungsberechtigten, denen nach § 13 Abs. 2 oder 3 FU.-Vorschr. eine Arbeit nicht zugemutet werden kann oder darf, ist die Auszahlung der Unterstützung weder von der Meldung beim Arbeitsamt abhängig, noch braucht bei ihnen dem Unterstützungsantrag der Nachweis, daß sie dem Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind, beigelegt zu werden. Auch wo die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder 3 FU.-Vorschr. nicht vorliegen, kann das Arbeitsamt in Einzelfällen eine Befreiung von der Meldepflicht zulassen.

Zum Begriff der Familiengemeinschaft im Sinne des § 12 FU.-Vorschr.

Für das uneheliche Kind eines Einberufenen, das sich im Haushalt der Eltern des Erzeugers befindet, ist FU. beantragt worden, weil die Pflegeeltern zur Beschaffung des Unterhalts nicht in der Lage sind. Die Kindesmutter ist als Hausangestellte in einem Hotel tätig. Durch Bescheid des Regierungspräsidenten ist die Beschwerde des Amtsvormundes gegen die ablehnende Entscheidung des Oberbürgermeisters zurückgewiesen worden, weil nach § 12 FU.-Vorschr. wegen der Höhe des Verdienstes der Kindesmutter die Familiengemeinschaft in der Lage sei, die zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn man der Entscheidung im Endergebnis auch wird zustimmen können, so ist ihre Begründung doch rechtsirrig. Denn unter Familiengemeinschaft (Hausaltsgemeinschaft) sind nur die Familienmitglieder zu verstehen, die Wohnung und Haushalt miteinander teilen (BAIL. 86 S. 85). Aus der Darstellung des Sachverhalts ergibt sich jedoch, daß die Kindesmutter nicht bei den Eltern des Erzeugers wohnt, so daß ihr Einkommen nicht als Einkommen der Familiengemeinschaft, deren Mitglied das Kind ist, angesehen werden kann. Dagegen wird

der die FU. ablehnende Standpunkt, sofern überhaupt die Voraussetzung des § 2 FUG. gegeben ist, nämlich der Einberufene mindestens die Hälfte der tatsächlich aufgewendeten Kosten des Lebensunterhalts des Kindes während des letzten halben Jahres vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls aus eigenen Mitteln und Kräften getragen hat, auf § 19 FU.-Vorschr. gestützt werden können. Danach ist FU. nicht zu gewähren, wenn Drittverpflichtete, in diesem Falle die Kindesmutter, vorhanden sind, gegen die der Unterstützungsberechtigte einen zu verwirklichenden Anspruch auf Leistung zur Deckung des Lebensbedarfs hat (Ruppert—v. Nidda: FUG. S. 45). Zg.

Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

Ein Erlaß des Badischen Ministers des Innern vom 7. 4. 1936 (MBl. Sp. 296) bringt neue Anweisungen für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, die allgemein für die Praxis von Bedeutung sind. Es wird davon ausgegangen, daß die seitens der Bezirksfürsorgeverbände an den Landesfürsorgeverband gerichteten Anträge auf Kostenübernahme für Alkoholentziehungskuren bisher mit wenigen Ausnahmen hätten abgelehnt werden müssen, da es sich um veraltete Fälle von schwerem Alkoholismus gehandelt habe, bei denen lediglich Anstaltsbewahrungen, nicht aber Heilmaßnahmen in Frage kommen konnten. Es wird daher auf die besondere Wichtigkeit der Erfassung von Alkoholgefährdeten im Frühstadium hingewiesen. Maßstab für das Vorliegen einer Gefährdung oder Erkrankung durch Alkoholgenuß sei weniger die Menge des Alkoholkonsums als die Wirkung des genossenen Alkohols. Die Verabreichung von alkoholhaltigen Getränken an Kinder begründe in jedem Fall das Vorliegen einer Gefährdung.

Als Voraussetzung für eine sachgemäße Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs bezeichnet der Erlaß eine fachliche Schulung sämtlicher — nicht nur der in einer etwa vorhandenen besonderen Trinkerfürsorgestelle verwendeten — Organe des Innen- und Außendienstes des Fürsorgeverbandes und des Jugendamts. Diese Schulung hat in Aufklärung über die Wirkungen des Alkoholmißbrauchs, insbesondere über die Schädigungen des Nachwuchses, sowie in Unterrichtung über die gärungslose Fruchteverwertung zu bestehen. Hierfür

sind Kurse und Beratungsstunden in den verschiedenen Städten vorgesehen, die von dem Geschäftsführer des Landesverbandes gegen den Alkoholismus abgehalten werden sollen. Die Kosten trägt der Landesfürsorgeverband unter dem Gesichtspunkt einer vorbeugenden Trinkerfürsorge.

Ferner wird noch angeordnet, daß bei der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien zu prüfen ist, ob Trunksucht bei einem der Elternteile vorliegt. Ist dies der Fall, so seien die Voraus-

setzungen des § 1 Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. 9. 1935 (RGBl. I S. 1206) als nicht vorliegend anzusehen.

Auch die Gesundheitsämter sind noch besonders ersucht worden, die Arbeit der öffentlichen Fürsorger für die Gebiete der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs nach Kräften zu fördern und für größere Bezirke Beratungsstellen für Alkoholranke und deren Familien einzurichten.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Winterhilfswerk 1936/1937.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 21. 8. 1936

— V W 1054 a/4.8. a 36 — (RMBliV. S. 1180 a):

(1) Auch im kommenden Winter wird das Winterhilfswerk des deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, den Volksgenossen, die sich noch in Not befinden, zu helfen und damit auch hier die Volksgemeinschaft zur Tat werden zu lassen. Es ist Pflicht jedes Volksgenossen, sich dafür einzusetzen, daß auch in den bevorstehenden Wintermonaten der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Die Mittel werden im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette des Winterhilfswerks 1936/1937 haben:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des WHW. 1936/1937 (1. 10. 1936 bis 31. 3. 1937) als Beitrag zum WHW. 10 v. H. ihrer Lohnsteuer leisten,

b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 RM,

c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Jahr 1935 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WHW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

2. Die Monats-Türplakette des WHW. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette in seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das WHW. gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, darf bei Haus-sammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des WHW. (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Straßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am WHW. beteiligen wollen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WHW., abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem WHW. (Gauführungen) zuzuführen.

4. Die Anforderung der Plaketten geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang der Plaketten berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat aufgekommene Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.

5. Die Spende für das WHW. soll unbedingt eine freiwillige sein. Die Bescheinigung in die WHW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

6. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WHW. nicht ermäßigt.

7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beiträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des WHW. erfolgt.

(2) Ich bitte, den vorstehenden RdErl. allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Weiterführung der Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 26. 8. 1936 — II b 6038/36. — (RABL. S. I 252):

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 26. Mai 1936 — II b 4601/36* — (RABL. S. I 193, RMBliV. S. 735).

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung getroffenen Maßnahmen werden für die Monate Oktober, November und Dezember 1936 im bisherigen Umfange fortgeführt.

Die Stammabschnitte sind auf rotem Wasserzeichenpapier hergestellt; sie enthalten wiederum je drei Reichsverbilligungsscheine A und B sowie einen Bestellschein für 1½ kg Konsummargarine. Die Scheine werden wie seither von der Reichsdruckerei auf Grund der Bedarfsanmeldungen versandt.

Die nicht verbrauchten Stammabschnitte sind entsprechend den bisherigen Bestimmungen bis zum 5. bzw. 10. Januar 1937 zurückzugeben. Die Meldungen über den Gesamtverbrauch haben bis zum 20. Januar 1937, die Bedarfsanmeldungen für den nächsten Zeitabschnitt (Januar 1937 und folgende Monate) bis zum 20. November 1936 zu erfolgen.

Fünfte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Fünfte KfV. DB.).

Vom 20. August 1936 (RGBl. I S. 649, RABL. S. I 247):

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935¹⁾ (RGBl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

§ 1.

§ 1 Absatz 1 Ziffer 5 der Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936²⁾ (RGBl. I S. 252) erhält folgende Fassung:

„5. Umfaßt die Familie nicht mehr als fünf unter Ziffer 1 fallende Kinder, so darf der Monatslohn des zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten nicht 185 Reichsmark übersteigen.“

*) Vgl. DZW. XII S. 274.

¹⁾ RABL. S. I 207, DZW. XI S. 498.

²⁾ RABL. S. I 72, DZW. XII S. 36.

§ 2.

§ 4 Absatz 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (RGBl. I S. 252) erhält folgende Fassung:

„(1) Laufende Kinderbeihilfen werden für das fünfte und jedes weitere Kind, das das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen), gewährt. Für die ersten vier Kinder unter sechzehn Lebensjahren werden laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt. Übersteigt der Monatslohn eines Unterhaltsverpflichteten, dessen Familie mehr als fünf unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen fallende Kinder umfaßt, den Betrag von 185 Reichsmark monatlich, so kommt für jede vollen zehn Reichsmark des 185 Reichsmark monatlich übersteigenden Betrags die Kinderbeihilfe für ein Kind in Fortfall.“

§ 3.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Juli 1936 in Kraft.

Ehstandsdarlehen.

RdErl. d. RuPrMdI v. 8. 9. 1936 — I B 1. 3/18 — (RMBliV. S. 1224 e):

(1) Bewerber um Gewährung von Ehstandsdarlehen müssen den entsprechenden Antrag bereits vor Eingehung der Ehe bei der Gemeindebehörde stellen. Ich ersuche die Standsbeamten, die Beteiligten bei Bestellung des Aufgebots hierauf besonders hinzuweisen.

(2) Die Standsbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 5. September 1936 (RABL. S. I 248):

Um den Gefolgschaften gewerblicher Betriebe den Arbeitsplatz bei größerem Arbeitsausfall zu erhalten und dadurch die Betriebsgemeinschaft zu stärken, wird aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kurzarbeiterunterstützung gewährt. Hierzu verordne ich auf Grund der §§ 130 und 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers:

I. Abschnitt.

Umfang der Kurzarbeiterunterstützung.

§ 1.

In den zugelassenen Betrieben wird entweder allgemeine oder verstärkte Kurzarbeiterunterstützung gewährt.

§ 2.

(1) Zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung sind alle gewerblichen Betriebe (§ 105b

Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung) zugelassen, in denen regelmäßig mindestens zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

(2) Gefolgschaften anderer Betriebe kann die allgemeine Kurzarbeiterunterstützung nur gewährt werden, wenn die Betriebe besonders zugelassen sind.

§ 3.

(1) Die Gewerbearten oder Gewerbegruppen, deren Betriebe zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, werden von mir bestimmt. Die Bestimmung wird im Deutschen Reichsanzeiger verkündet und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht. Sie tritt, soweit nichts anderes angeordnet ist, mit der Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

(2) Ist mit einem Betriebe, der zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen ist, ein Nebenbetrieb räumlich verbunden, der nach der Art der Arbeit nicht der Gewerbeart oder Gewerbegruppe des Hauptbetriebes zuzurechnen ist, so gelten die Vorschriften der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung auch für den Nebenbetrieb.

§ 4.

(1) Der Vorsitzende des Arbeitsamtes hat die Kurzarbeiterunterstützung für Betriebe oder Betriebsabteilungen auszuschließen oder einzustellen, in denen kein Bedürfnis für ihre Gewährung vorliegt.

(2) Ein Bedürfnis liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Kurzarbeiterunterstützung in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung für nicht mehr als zwei zusammenhängende Wochen (Doppelwoche) zu gewähren wäre.

(3) Auf Beschwerde entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamtes endgültig. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

§ 5.

Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, deren Beschäftigung sowohl für den Fall der Krankheit als auch für den Fall der Arbeitslosigkeit versicherungspflichtig ist.

II. Abschnitt.

Gemeinsame Voraussetzungen des Unterstützungsbezuges.

§ 6.

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird gewährt, wenn

- a) der Kurzarbeiter in der Doppelwoche mindestens acht Arbeitsstunden oder mindestens eine Arbeitsschicht im Betriebe beschäftigt wird,
- b) der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht,
- c) das Arbeitsentgelt infolge des Arbeitsausfalls verringert ist.

(2) Urlaubstage gelten in keinem Falle als Tage, deren Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht.

§ 7.

(1) Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Kurzarbeiter in den

ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit verrichtet. Sie ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter andere zumutbare Arbeit nachgewiesen werden kann. §§ 90 und 93a bis 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden entsprechende Anwendung.

(2) Bei Kurzarbeitern, die in ihrer früheren beruflichen Tätigkeit als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Hausgehilfen beschäftigt gewesen waren und für eine solche Tätigkeit noch in Betracht kommen, kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes die Kurzarbeiterunterstützung auch dann versagen oder befristen, wenn begründete Aussicht besteht, daß sich der Kurzarbeiter durch eigene Bemühung Arbeit in diesem früheren Beruf verschaffen kann.

§ 8.

(1) Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, wenn dem Arbeitsamt von dem Führer des Betriebes angezeigt worden ist, daß in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung von der Mehrheit der Gefolgschaft wegen Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche gearbeitet wird, und dieser Arbeitsausfall tatsächlich in der Doppelwoche eintritt, für die er angezeigt ist.

(2) Die Anzeige wirkt, solange Mitgliedern der Gefolgschaft des Betriebes Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren ist. Wird die Unterstützung unterbrochen, so ist vor erneuter Unterstützung eine neue Anzeige erforderlich.

(3) Die Unterstützung beginnt frühestens mit der Woche, in der die Anzeige dem Arbeitsamt erstattet ist.

III. Abschnitt.

Allgemeine Kurzarbeiterunterstützung.

§ 9.

(1) Die allgemeine Kurzarbeiterunterstützung wird nur den Kurzarbeitern gewährt, für welche die Arbeit in der Doppelwoche an fünf oder mehr vollen Arbeitstagen wegen Arbeitsmangels ganz ausfällt.

(2) Ein Wochenfeiertag wird in dieser Doppelwoche als Ausfalltag gezählt, wenn die Arbeit in der ihr unmittelbar vorausgegangenen Doppelwoche für den Kurzarbeiter an mindestens fünf Wochentagen wegen Arbeitsmangels geruht hat.

§ 10.

(1) Die Höhe der allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung bestimmt sich nach Lohnklassen, nach der Zahl der Angehörigen, die vom Kurzarbeiter unterhalten werden, und nach der Zahl der ausfallenden vollen Arbeitstage.

(2) Für die Bestimmung der Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Kurzarbeiter bei voller Beschäftigung in der betriebsüblichen Zahl von Arbeitsstunden erreicht haben würde.

(3) Wird der Lohnausfall des Kurzarbeiters durch Mehrarbeit an den Arbeitstagen oder durch andere Vorkehrungen ganz oder zum

Teil ausgeglichen, so ist der Mehrverdienst auf die Kurzarbeiterunterstützung anzurechnen.

(4) Als unterhalten gilt ein Angehöriger, wenn der Kurzarbeiter zu seinem Unterhalt nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt.

(5) Die Höhe der allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung bemißt sich nach festen Sätzen, die sich aus der dieser Verordnung anliegenden Unterstützungstabelle¹⁾ ergeben.

IV. Abschnitt.

Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung.

§ 11.

(1) Die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung wird nur den Kurzarbeitern gewährt, die in der Doppelwoche wegen Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in dem Betriebe beschäftigt werden.

(2) Arbeitsstunden, die an einem Wochenfeiertag ausfallen, gelten in dieser Doppelwoche als wegen Arbeitsmangels ausgefallen, wenn der Kurzarbeiter in der ihr unmittelbar vorausgegangenen Doppelwoche infolge Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in dem Betriebe beschäftigt war.

§ 12.

(1) Die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die Doppelwoche 40% des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter in 80 Arbeitsstunden erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betriebe nicht verkürzt wäre.

(2) Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung um 10% dieses Unterschiedes, bis das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitszeit von 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erreicht ist.

Als unterhalten gilt ein Angehöriger, wenn der Kurzarbeiter zu seinem Unterhalt nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt.

V. Abschnitt.

Verfahren.

§ 13.

(1) Zuständig für die Erstattung der Anzeige (§ 8) und für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt.

(2) Der Betrieb hat die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamtes kostenlos zu errechnen und auszusahlen. Er hat die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen; Angaben des Kurzarbeiters hat er nachzuprüfen.

(3) Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann anordnen, daß sich der Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt zu melden hat.

¹⁾ Nicht mit abgedruckt.

§ 14.

Die Kurzarbeiterunterstützung wird jeweils für eine Doppelwoche gezahlt. Der Führer des Betriebes bezeichnet in der Anzeige (§ 8) den Tag, mit dem die Doppelwoche zu laufen beginnt.

VI. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15.

(1) Soweit Betriebe, in denen regelmäßig weniger als zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, bisher zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, bleibt die Zulassung weiter in Kraft.

(2) Die Zulassungen von Gewerbearten oder Gewerbegruppen zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung, die bisher verkündet worden sind, bleiben in dem bisherigen Umfang in Kraft, bis eine Einschränkung oder Erweiterung der Zulassung von mir bestimmt wird.

(3) Wird die Zulassung einer Gewerbeart oder Gewerbegruppe zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung neu bestimmt, so scheidet die Gefolgenschaften der Betriebe, die dieser Gewerbeart oder Gewerbegruppe angehören, aus der allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung mit Ablauf der Doppelwoche aus, in der diese Zulassung der Gewerbeart oder Gewerbegruppe in Kraft tritt, und gehen mit Beginn der folgenden Doppelwoche in die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung über, soweit die Voraussetzungen für den Bezug der Kurzarbeiterunterstützung erfüllt sind.

§ 16.

Angestellten, die nach den bisherigen Bestimmungen allgemeine Kurzarbeiterunterstützung erhalten haben, aber nach § 5 dieser Verordnung nicht mehr unterstützungsberechtigt sind, weil ihre Beschäftigung nicht für den Fall der Krankheit versicherungspflichtig ist, wird die allgemeine Kurzarbeiterunterstützung bis zur Unterbrechung der Unterstützung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung weitergewährt, soweit die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug der allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung vorliegen.

§ 17.

Ausführungsvorschriften werden, soweit sie erforderlich sind, von mir erlassen.

§ 18.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

(2) Die allgemeine Kurzarbeiterunterstützung ist bis zum Ablauf der Woche, die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung bis zum Ablauf der Doppelwoche, in die der 31. August 1936 fällt, nach den bisher geltenden Sätzen zu bezahlen. Von Beginn der folgenden Doppelwoche an sind der Unterstützungszahlung die neuen Sätze dieser Verordnung zugrunde zu legen.

(3) Mit dem 1. September 1936 treten außer Kraft

1. die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. August 1931 in der Fassung vom 1. Juli 1932,
2. die Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 7. Juni 1935,
3. die Anordnung über die Behandlung gesetzlicher Feiertage in der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung vom 11. Dezember 1935.

Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie.

Vom 12. 9. 1936 (RGBl. I S. 733):

Auf Grund des Kapitels I Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Teiles der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 273) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen:

§ 1.

Ist in einem Betriebe oder einer Betriebsabteilung der Textilindustrie nach dem 1. Dezember 1934 verstärkte Kurzarbeiterunterstützung bereits für 26 Doppelwochen, die nicht zusammenzuhängen brauchen, gewährt worden, so wird die Unterstützung an die Kurzarbeiter dieses Betriebes oder dieser Betriebsabteilung für die weiteren Doppelwochen in folgender Höhe gezahlt:

- a) Vom Beginn der 27. Doppelwoche an beträgt die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung für die Doppelwoche 40 vom Hundert des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter in 90 Arbeitsstunden erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betriebe oder in der Betriebsabteilung nicht verkürzt wäre.
- b) Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung um 10 vom Hundert dieses Unterschiedes. Bei dieser Erhöhung werden nicht mehr als vier Angehörige des Kurzarbeiters berücksichtigt.

§ 2.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936¹⁾ (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 208 vom 7. September 1936) unberührt.

§ 3.

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. September 1936 in Kraft und gilt bis zum 12. September 1937.

(2) In einem Betriebe oder einer Betriebsabteilung, in denen die Voraussetzungen des § 1 dieser Verordnung erfüllt sind, ist die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung bis zum

Ablauf der Doppelwoche, in die der 14. September 1936 fällt, nach den Sätzen der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936 zu zahlen, vom Beginn der folgenden Doppelwoche an nach den Sätzen des § 1 der vorstehenden Verordnung.

Zulassung zum Arbeitsdienst für die weibliche Jugend.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 19. 8. 1936 — VII 2173/6190 — (RMBliV. S. 1156 I):

(1) In den nächsten Tagen werden den Landräten (außerhalb Preußens den entsprechenden Behörden) durch den Reichsarbeitsführer Merkblätter und Antragsformulare auf Zulassung zum Arbeitsdienst für die weibliche Jugend zugehen, die an alle polizeilichen Meldebehörden zu verteilen sind. Die Merkblätter und Antragsformulare sind in den Diensträumen auszuliegen und auf Antrag auszugeben.

(2) Bei Bedarf sind Nachlieferungen bei der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes (Dienstamt in Berlin-Grünwald, Schinkelstraße, zu bestellen.

Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben.

Vom 31. 8. 1936 (RGBl. I S. 715, RABl. S. I 256):

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) wird zur Durchführung der Urlaubsregelung im Baugewerbe und in den Baunebengewerben (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Mai 1936¹⁾ (RGBl. I S. 454), Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld vom 20. Juni 1936²⁾ (RGBl. I S. 508) folgendes verordnet:

Urlaubskarten, Urlaubsmarken sowie die Ansprüche auf Auszahlung der auf Grund der Urlaubskarten zu gewährenden Beträge unterliegen nicht der Pfändung. Die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes erstreckt sich nicht auf die Ansprüche des Arbeiters oder Angestellten gegen Unternehmer auf Auszahlung der von diesem auf die Urlaubskarte abgehobenen Beträge.

Kleinrentnerhilfe für baltische Flüchtlinge.

Erlaß des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers vom 15. 7. 1936 — IIb Nr. 4754/36 —:

In der für den Kapitalnachweis nach § 1 des Kleinrentnerhilfegesetzes in Frage kommenden Zeit galt für den Zahlungsverkehr in den unter

¹⁾ RABl. 1936 S. I 192.

²⁾ RABl. 1936 S. I 211.

¹⁾ Vgl. DZW. XII S. 418

deutschem Einfluß stehenden baltischen Gebieten die deutsche Währung. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Herrn Reichsminister der Finanzen bin ich deshalb damit einverstanden, daß auf russische Rubel lautende Forderungen, die s. Z. in Mark oder in Darlehnskassenscheinen der Darlehnskasse Ost zu erfüllen waren, als Kapitalvermögen deutscher Währung im Sinne des Kleinrentnerhilfegesetzes angesehen werden.

Förderung des Baues von Eigenheimen für ländliche Handwerker und Arbeiter sowie von Heuerlingswohnungen.

Aus dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 17. 8. 1936 — IV a 6 Nr. 6230/77. — (RABL. S. I 256):

I. Infolge des industriellen Aufschwungs der letzten Zeit wächst bei der Landbevölkerung das Bestreben, in die Städte abzuwandern. Dieser neuen Landflucht wird im Interesse der Erhaltung unseres Volkes nach Möglichkeit entgegenzuwirken sein. Der Maßnahme des Landarbeiterwohnungsbaues, die das Landvolk durch ein Eigenheim oder eine Heuerlingsstelle mit dem Boden verwurzeln soll, kommt daher besondere Bedeutung zu. Es gilt vor allem, eine möglichst große Anzahl von Familien, die zur Übernahme eines Eigenheimes geeignet sind, zu erfassen und planmäßig anzusiedeln. Dazu bedarf es des vollen persönlichen Einsatzes der Sachbearbeiter bei den Bewilligungsbehörden und der Leiter der staatlichen Kreisverwaltungen. Nur in enger Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Stellen, besonders den Landesbauernschaften, den Kreisbauernführern und den Kreisleitern der NSDAP., können die bei der Landbeschaffung, Finanzierung, Auswahl usw. auftretenden Schwierigkeiten überwunden werden. In regelmäßigen Abständen zu wiederholende Besprechungen bei den staatlichen Kreisbehörden, möglichst unter Teilnahme des Sachbearbeiters der Bewilligungsbehörde und eines Vertreters des Verfahrensträgers, halte ich für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme unerlässlich. Alle Finanzierungsmöglichkeiten, besonders auch bei den Heuerlingswohnungen, werden in den Verhandlungen festzustellen und bei der Durchführung der Bauvorhaben auszunutzen sein.

II. Ich halte es nicht für zweckmäßig, daß die den Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellten Mittel gleichmäßig auf die Kreise verteilt werden, wie einzelne Bewilligungsbehörden dies getan haben. Die Kreisverwal-

tungen unterlassen dann mit der Begründung, daß die auf ihren Bereich entfallenden Mittel ganz gering wären, oft jede tatkräftige Mitarbeit. Für die Verteilung der Mittel durch die Bewilligungsbescheide wird neben den persönlichen Verhältnissen der Antragsteller die Gesamtlage in den Kreisen (Zahl der Anträge, Bedarf an ländlichen Arbeitskräften, Zustand der vorhandenen Wohnungen usw.) zu berücksichtigen sein. Um etwaige Bedenken, ob die zur Verfügung stehenden Reichsdarlehen für eine großzügige Durchführung der Maßnahme ausreichen, zu zerstreuen und ein Arbeiten auf längere Sicht zu ermöglichen, teile ich mit, daß neben den bisher verteilten rd. 12 000 000 RM in diesem Rechnungsjahr noch rd. 22 000 000 RM, also fast das Doppelte der zugeteilten Beträge, zur Verfügung stehen. Von dem Gesamtbetrag von rd. 34 000 000 RM können in diesem Rechnungsjahr (einschließl. der bereits verteilten 12 000 000 RM) rd. 15 000 000 RM ausgezahlt werden, während die restlichen 19 Millionen RM erst im Rechnungsjahr 1937 zu verausgaben sind. Die Zuteilung der Mittel an die Bewilligungsbehörden soll möglichst bald erfolgen. . . .

III. Unerwünscht ist das Ansetzen von Eigenheimern, die ihrem Beruf nach unter die Maßnahme des Landarbeiterwohnungsbaues fallen, in Kleinsiedlungen. Die von mir für die ländlichen Eigenheimstellen geforderte Stellengröße und dadurch bedingt der Umfang der Wirtschaftsräume bezwecken, die wirtschaftliche Lage der Eigenheimer für die Zukunft zu sichern. Die geringen Einkommen der ländlichen Arbeiter bedingen m. E. die Haltung einer Kuh und mehrerer Schweine. Falls die Landzulage von 1 bzw. $\frac{1}{2}$ ha trotz Mitwirkung der Kreis- und Ortsbauernführer sowie der örtlichen Parteidienststellen nicht beschafft werden kann, ist mir unter Beifügung der Äußerung des Kreisbauernführers und mit einer Begründung dafür, daß die wirtschaftliche Lage des Antragstellers auch ohne größere Landzulage gesichert ist, zu berichten. Ich werde dann entsprechend Abschnitt IX Abs. 1 der Bestimmungen vom 22. November 1935 gegebenenfalls Abweichungen zulassen. Im übrigen setze ich voraus, daß durch die tatkräftige Mitarbeit der beteiligten Stellen (Kreis- und Ortsbauernführer sowie der örtlichen Parteidienststellen) die Frage der Landbeschaffung gelöst und eine Ablehnung von Anträgen lediglich wegen des Fehlens ausreichender Landzulage vermieden wird.

IV. . . .

Arbeitslosenstatistik.

Im Juli 1936 ist die Zahl der Arbeitslosen weiter um rund 144 000 zurückgegangen (gegen 122 000 im gleichen Monat des Vorjahres). Die Zahl der Arbeitslosen liegt mit 1 170 000 am 31. 7. 36 um rund 580 000 unter dem Stand am gleichen Vorjahrstichtag, obwohl auch die Zahl der Notstandsarbeiter um rund 82 000 geringer war. Sie unterschreitet weiter den Stand der Arbeitslosigkeit des wirtschaftlich günstigen Jahres 1929 um 81 000. Die günstige Entwicklung ist vor allem auf den starken Kräftebedarf der Landwirtschaft für die Ernte, die starke Aufnahmefähigkeit des Baugewerbes und der Metallindustrie zurückzuführen. Die stärksten Abnahmen hatten die Landesarbeitsamtsbezirke mit den höchsten Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen, nämlich: Brandenburg mit 24 877, Schlesien mit 22 585, Sachsen mit 19 393, Rheinland mit 16 300, Bayern mit 15 925.

Die Entwicklung in den einzelnen Unterstützengruppen war folgende (in 1000):

	Arbeitsl.		Anerkannte	
	insges.	Alu	Kru	WE
am 30. 6. 36	1314	164	580	215
am 31. 7. 36	1170	141	522	184
am 31. 7. 35	1754	233	671	386

Im Monat Juli ist somit die Zahl der Alu-Empfänger um 23 000, die der Kru-Empfänger um 58 000 und die der anerkannten arbeitslosen WE um 31 000 zurückgegangen. Die Zahl der sonstigen Arbeitslosen ist um 32 000 auf 324 000 gesunken. Die Zahl der Notstandsarbeiter wurde um 19 000 vermindert.

Die Zahl der anerkannten arbeitslosen WE betrug in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken am 31. 7. 36 auf 1000 Einwohner:

Ostpreußen	0,1
Schlesien	4,6
Brandenburg	2,7
Pommern	0,1
Nordmark	3,5
Niedersachsen	0,4
Westfalen	4,3
Rheinland	3,8
Hessen	3,7

Mitteldeutschland	0,9
Sachsen	7,7
Bayern	1,0
Südwestdeutschland	0,6

Zahl der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Nach dem Ergebnis der diesjährigen, wie immer im Mai durchgeführten Zählung betrug die Zahl der versorgungsberechtigten Beschädigten 796 611. Das sind 10 352 weniger als im Mai 1935. Dieser Rückgang entspricht etwa der Zahl der Todesfälle (10 114). Die Zahl der Todesfälle, die sich in den Jahren 1931 bis 1934 zwischen 8 500 und 9 000 bewegte und 1935 sich auf 9 352 Fälle belief, hat sich im letzten Berichtsjahr weiterhin, und zwar gegenüber dem Vorjahr um rd. 760 auf 10 114 erhöht.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrug bei etwa 2/3 der Beschädigten 30%; 6% der Beschädigten waren zu mehr als 90% in der Erwerbsfähigkeit beschränkt. Der Durchschnittssatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit zeigt eine geringe, aber ständige Steigerung seit 1924, und zwar verschiebt sich im einzelnen das Verhältnis unter Abnahme des Hundertsatzes bei den 30%igen und 100%igen — also bei den beiden Endgruppen — zugunsten der mittleren Gruppen. Diese Entwicklung zeigt deutlich, daß sich viele zunächst leichtere Leiden mit dem zunehmenden Alter verschlimmern und eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingen, während bei den Schwerstbeschädigten der Tod allmählich größere Lücken reißt.

Die Zahl der Witwen ist etwas zurückgegangen. Empfänger von Witwenrente waren 360 002 vorhanden gegenüber 360 875 im Mai 1935. Im vergangenen Jahr sind 3 752 Witwen gestorben und 805 haben sich wieder verheiratet. Es müssen also rd. 3 700 Witwen neu in den Kreis der Versorgungsberechtigten gelangt sein. Die Zahl der Zugänge ist diesmal um rd. tausend Fälle höher als im Vorjahre. Die Steigerung der Zahl erklärt sich ohne weiteres aus der Zunahme der Zahl der Todesfälle bei den Beschädigten.

Auch die Zahl der Waisen ist erwartungsgemäß weiter zurückgegangen. Empfänger von Waisenrente waren nach dem Stande vom Mai 1936 84 135 gegenüber 105 706 im Mai 1935. Ein Anspruch auf Versorgung besteht hier bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, ein Kann-Anspruch bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Nach den Berichten der Versorgungsbehörden belief sich die Zahl der über 16 Jahre alten Halb- und Vollwaisen, die noch Versorgung erhalten, auf 28 000.

Bei den Eltern ist die Zahl der Rentempfänger um rd. 12 500, die der Beihilfempfänger um rd. 9 160 zurückgegangen.

Die Zahl der Schwerkriegsbeschädigten beläuft sich auf 345 780. Fast 90% der Schwerkriegsbeschädigten sind Empfänger einer Frauenzulage.

Heil- und Pflegepersonal.

Nach der Statistik des Reichsgesundheitsamts betrug am 1. 1. 1935 die Zahl des im Deutschen Reich berufstätigen Heil- und Pflegepersonals 286 948. Es waren dies 8 595 oder 3,1% mehr als im Vorjahre, und zwar hat die Zahl der weiblichen Personen um 7 094, die der männlichen um 1 501 zugenommen.

Es waren vorhanden 47 419 Ärzte, 12 088 Zahnärzte, 20 289 Dentisten, 10 432 männliche und 549 weibliche Apotheker, 25 737 Hebammen, 11 922 Bader, Heilgehilfen, Masseure und Krankengymnastinnen, 126 008 Krankenpflegerinnen, davon 104 822 weibliche, 4 912 staatlich anerkannte und 1 957 staatlich nicht anerkannte Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, 1 240 Wochenbettpflegerinnen, 5 581 Desinfektoren und 14 023 Heilpraktiker.

Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen durch Unterhaltsberechtigte.

Nach den Vorschriften des BGB. besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, den Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, unehelichen Kindern, Kindern aus nichtigen Ehen, legitimierten und für ehelich erklärten Kindern und deren Abkömmlingen, an Kindes Statt angenommenen Kindern und deren Abkömmlingen und gegenüber der Mutter des unehelichen Kindes im Rahmen des § 1715 BGB. Nicht unterhaltspflichtig sind Geschwister ge-

genseitig. Voraussetzung für die Unterhaltsberechtigung ist 1. Vermögenslosigkeit, d. h. der Stamm etwaigen Vermögens muß von dem Unterhaltsanspruchenden erst aufgezehrt sein. Hierin machen jedoch minderjährige, unverheiratete Kinder eine Ausnahme. Sie können, auch wenn sie Vermögen besitzen, von ihren Eltern insoweit Unterhalt beanspruchen, als die Einkünfte ihres Vermögens und der Ertrag ihrer Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen. 2. Erwerbs-Arbeitsunfähigkeit. Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Der Ehegatte der Bedürftigen haftet vor diesen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Im Falle der Ehescheidung hat der allein für schuldig erklärte Mann der geschiedenen Frau den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann. Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Mann insoweit Unterhalt zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Der Unterhaltsanspruch des Mannes ist also enger begrenzt als der der Frau.

Unterhaltspflichtig ist jedoch nach § 1603 BGB. nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren. Eltern müssen allerdings alle verfügbaren Mittel zu ihrem und ihrer minderjährigen unverheirateten Kinder Unterhalt gleichmäßig verwenden. Insoweit ist also die Unterhaltspflicht der Eltern weitergehend.

Soweit nun die Unterhaltspflichtigen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommen, müssen die Unterhaltsberechtigten sich zwangsweise zu ihrem Recht verhelfen. Das geschieht durch die Pfändung. Pfändungen können nur auf Grund vollstreckbarer Titel erfolgen. Es sind dies in der Regel rechtskräftige oder für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile, Vollstreckungsbefehle, gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare Urkunden.

Der Pfändung muß die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels an den Gläubiger (Vollstreckungsklausel) und die Zustellung des Vollstreckungstitels an den Schuldner vorausgehen. Ohne diese kann lediglich eine sogenannte Vorpfändung gemäß § 845 ZPO. erfolgen. Hierunter versteht man eine Benachrichtigung an den Drittschuldner, daß die Pfändung bevorsteht. Diese Pfändungsbenachrichtigung hat die Wirkung eines Arrests, d. h. der Drittschuldner darf einstweilen nicht zahlen. Die Wirkung dieses Arrestes entfällt aber, wenn der Pfändungsbeschuß nicht innerhalb von 3 Wochen nach der Benachrichtigung zugestellt ist.

Ist der Pfändungsbeschuß formell richtig zugestellt, so ist er von dem Drittschuldner (zahlende Kasse) auszuführen, auch wenn er sachlich nicht zu Recht besteht. Der Drittschuldner kann mit befreiender Wirkung an den pfändenden Gläubiger zahlen. Schuldner und Drittschuldner steht es frei, gegen den unrichtigen Pfändungsbescheid beim zuständigen Amtsgericht Erinnerung einzulegen. Zu einer selbständigen Abänderung des als unrichtig erkannten Pfändungsbeschlusses ist der Drittschuldner unter keinen Umständen berechtigt.

Inwieweit kann nun eine Pfändung von Versorgungsbezügen für Unterhaltsansprüche erfolgen?

I. Gehälter, Wartegelder, Ruhegehalt der Beamten.

Maßgebend ist § 850 ZPO. in der Fassung vom 24. 10. 1934. Er lautet: Die Dienstbezüge der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten und die Bezüge dieser Personen nach ihrer Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand sind bis zum Betrage von monatlich 150 RM und soweit sie diesen Betrag übersteigen, zu $\frac{2}{3}$ des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Beträge, die auf Grund steuerrechtlicher Bestimmungen zugunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, dürfen bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nicht in Abzug gebracht werden. Es ist also von dem Bruttogehalt auszugehen. Die Zulagen und Beihilfen, die mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden (Frauen-, Kinderzulage), sind weder der Pfändung unterworfen noch bei

Ermittlung der pfändbaren Beträge zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Dienstaufwandsentschädigungen. Wegen der Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind jedoch die Bezüge ohne vorstehende Beschränkungen pfändbar. Dem Schuldner ist jedoch von den Bezügen soviel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem Gläubiger vorhergehenden Unterhaltsberechtigten bedarf. Der dem Schuldner verbleibende Teil darf aber nicht mehr sein als der allgemein pfändungsfreie Betrag von 150 RM — Steuern + Dienstaufwand + Kinderzulage. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich also, daß dem Beamten außer dem für ihn selbst notwendigen Unterhalt bei Pfändung unterhaltsberechtigter Personen das zu belassen ist, was er in erster Linie seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht zu geben hat.

Sterbegeld und die Gnadenbezüge sind in voller Höhe unpfändbar.

II. Versorgungsgebühnisse nach dem Reichsversorgungsgesetz.

Grundsätzlich geht das RVG. davon aus, daß die Ansprüche auf Versorgungsgebühnisse in voller Höhe unpfändbar sind. Von dem Grundsatz der Unpfändbarkeit sind aber in § 68 RVG. zugunsten bestimmter öffentlicher Ansprüche Ausnahmen gemacht. Für privatrechtliche Ansprüche ist nur zugunsten unterhaltsberechtigter Angehöriger eine Pfändung zugelassen. Sie ist aber nach § 70 RVG. nur insoweit zulässig, als der Versorgungsberechtigte die Gebühnisse nicht zur Bestreitung seines Unterhaltes oder zur Erfüllung seiner ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht benötigt. Es fällt auf, daß im Gegensatz zu § 850 ZPO. in § 70 RVG. nur von „Unterhalt“ schlechthin gesprochen wird, nicht vom notwendigen Unterhalt. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Gesetzgeber den Kriegsbeschädigten nicht schlechter stellen wollte als den Beamten und Ruhegelderapfänger. Danach hätten dem Kriegsbeschädigten grundsätzlich 150 RM brutto der Rente zu verbleiben. Dieser Standpunkt ist auch von verschiedenen Gerichten unter Würdigung

der besonderen Verhältnisse der Kriegsbeschädigten vertreten worden.

Viele Kriegsbeschädigte beziehen auch sogenannte Kannbezüge nach dem RVG. Es sind dies Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die bisherigen Zweifel, ob auch sie einer Pfändung unterlägen, sind durch die Rechtsprechung jetzt dahin geklärt, daß auch sie den Pfändungsvorschriften gemäß § 68 RVG. unterliegen. Oberregierungsrat Köster.

Gesundheitspflegerinnen.

Die Deutsche Arbeitsfront unternimmt schon seit einiger Zeit die Nachschulung erwerbsloser Jugend- und Wirtschaftsfürsorgerinnen, da die neu errichteten Gesundheitsämter einen erhöhten Bedarf an Gesundheitspflegerinnen, die über gute sozialhygienische Kenntnisse verfügen, haben. Der letzte derartige Nachschulungskursus, der sich auf vier Monate erstreckt, beginnt am 1. Oktober.

Bereits in einem Rundlaß vom 6. 9. 1935 hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern sich einverstanden erklärt, daß Teilnehmerinnen, die den Nachschulungslehrgang mit Erfolg abschließen, bei den Gesundheitsämtern in der Stelle einer Gesundheitspflegerin beschäftigt werden können, ohne daß sie dadurch die staatliche Anerkennung als Gesundheitspflegerin erwerben. Über ihre spätere Anerkennung als solche kann erst nach Bewährung in der praktischen Arbeit bei einem Gesundheitsamt entschieden werden.

Die Arbeitsvermittlung der kirchlichen Wohlfahrtsverbände.

Aus Gründen der Vereinlichung und der Neuregelung der Arbeitsvermittlung ist nunmehr, wie aus einem Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an den Zentralauschuß für Innere Mission hervorgeht, den konfessionellen Verbänden, die als einzige Träger der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt noch übriggeblieben waren, die Vermittlung vollarbeitsfähiger Personen verboten worden. Den von der Ablehnung betroffenen Einrichtungen wird jedoch zur ordnungsmäßigen Abwicklung ihrer Geschäfte eine Frist bis zum 31. Dezember 1936 gewährt. Innerhalb dieser Frist dürfen Arbeitsgesuche volleinsatzfähiger

Personen, die den Einrichtungen bis zum 31. Juli 1936 zugegangen sind, erledigt werden.

Den Anträgen auf Erteilung von Aufträgen zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für nicht vollarbeitseinsatzfähige Personen, für die sie als gesetzliche Vertreter oder Erziehungsbeauftragte bestellt sind, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1936 stattgegeben werden.

Private Lebensversicherungen der zum Wehrdienst Einberufenen.

Wie der Oberbefehlshaber des Heeres in einer Verfügung vom 28. 8. 1936 (Heeresverordnungsblatt S. 316) bekanntgibt, hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung allen seiner Aufsicht unterstehenden größeren inländischen und ausländischen Lebensversicherungsunternehmen dringend nahegelegt, Dienstpflichtigen, die bereits eine Lebensversicherung selbständig abgeschlossen haben und während der Dienstzeit nicht in der Lage sind, die vollen Versicherungsbeiträge zu entrichten, nach Möglichkeit entgegenzukommen, soweit es die besonderen Verhältnisse der einzelnen Unternehmung und der Geschäftsplan zulassen, damit den Dienstpflichtigen ihre bereits erworbenen Rechte gesichert werden und die Fortsetzung der Versicherung nach Beendigung der Dienstpflicht erleichtert wird.

Eine Weiterzahlung der Versicherungsprämien während der Dauer der Wehrdienstleistung durch die Heeresverwaltung oder auf Grund der Verordnung über die Unterstützung der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen kann jedoch nicht in Frage kommen.

Die Aufrechterhaltung der Lebensversicherungsverträge kann auf verschiedene Weise erreicht werden. Es kann zum Beispiel eine Stundung der Beiträge oder eine Beleihung der Versicherung zwecks Weiterzahlung der Beiträge oder eine Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer erfolgen dahingehend, daß er während der Dienstpflicht nur den geringen Risikobeitrag und später einen gegenüber dem ursprünglich vereinbarten unter Umständen etwas erhöhten Beitrag zu zahlen hat oder daß die Beitragsdauer verlängert und gegebenenfalls die Fälligkeit der Versiche-

rungssumme hinausgeschoben wird. Welche dieser verschiedenen Maßnahmen jeweils zur Anwendung kommen soll, wird einmal von dem Wunsch des Dienstpflichtigen selbst, zum anderen aber insbesondere auch von der im Einzelfall vorliegenden Form des Versicherungsvertrages, dem Tarif, der Dauer oder dem sonstigen Stand der Versicherung abhängen.

Wann sind Zweckzuwendungen an Vereine schenkungssteuerfrei?

Zweckzuwendungen liegen vor, wenn Vermögensstücke einem anderen mit der Verpflichtung zugewendet werden, sie zu einem bestimmten, nicht auf einen abgegrenzten Kreis von Personen beschränkten Zwecke nutzbar zu machen. Der Zuwendende bedient sich also einer Mittelsperson, um dem zu begünstigenden Zwecke eine Zuwendung zuzuführen, durch den nicht eine bestimmte Person, sondern ein unbestimmter Personenkreis oder etwas Unpersönliches begünstigt wird. Möglich ist, daß die Zweckzuwendung von Todes wegen oder unter Lebenden erfolgt (ErbSchStG. § 4; RFH. Bd. 10, S. 240). Im allgemeinen geschieht es in Form von Zuwendungen unter einer Auflage. Erhält ein Verein als Mittelsperson eine Zuwendung mit einer Auflage, so muß es sich bei einer Zweckzuwendung um einen dem Verein fremden Zweck handeln. Fördert die Erfüllung des Zwecks den Verein selbst, so liegt keine Zuwendung zugunsten eines unpersönlichen Zwecks, sondern des Vereins vor, dem das Vermögen übergeben wird; dieser ist dann selbst unmittelbar bedacht und bereichert.

Ob eine Zweckzuwendung oder eine Schenkung vorliegt, kann vor allem für die Anwendung der Befreiungsvorschrift für Zuwendungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken wesentlich sein. Handelt es sich um eine Zweckzuwendung an den Verein, durch die nicht die Erfüllung seiner eigenen Zwecke gefördert wird, so kommt es darauf an, ob der Zweck der Zuwendung ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig ist und die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert sowie die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist (ErbSchStG § 18g, 19b). Maßgebend ist also der Zweck, der durch die Zuwendung begünstigt ist. Wird dagegen die Zuwendung als Schenkung angesehen, da sie den Zwecken des Vereins selbst

dient, so besteht Steuerbefreiung, wenn der Verein als solcher ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt (ErbSchStG. § 187, 19a).

Für diese Unterscheidung ist ein neues Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. 5. 1936 (IIIe A 26/36) bemerkenswert, in dem einem Verein, dessen Tätigkeit satzungsgemäß auf die Bekämpfung der Alkoholschäden und -gefahren, insbesondere den Mißbrauch geistiger Getränke, gerichtet war, eine Vermögenszuwendung mit der Auflage gemacht war, die Zinsen als Zuschuß für ein alkoholfreies Restaurant oder Hotel mit absolutem Rauchverbot zu verwenden. Während das Ziel des Vereins der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs gemeinnützig war, ging der Zweck der Zuwendung über die Gemeinnützigkeit hinaus, da eine vollständige Enthaltung von Alkohol und Nikotin nicht für die Allgemeinheit, sondern nur für einen beschränkten Personenkreis Interesse hat. Da jedoch der Zweck der Zuwendung noch im Rahmen der Zwecke des Vereins lag, wurde vom Reichsfinanzhof keine Zweckzuwendung, sondern eine Schenkung angenommen, die für den Verein, dessen Zwecke als ausschließlich gemeinnützig anerkannt wurden, schenkungssteuerfrei blieb. Dr. K. Wuth.

Armenwesen in der Schweiz.

Dem Berichte der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern¹⁾ über das Jahr 1935 ist mit Bezug auf das Armenwesen zu entnehmen, daß die Zahl der Unterstützungsfälle in besorgniserregender Weise zugenommen hat. Sie betrug 6406 gegen 5932 im Vorjahr. Die Unterstützungen sind von 3 043 687 Fr. im Jahre 1934 auf 3 232 033 Fr. im Jahre 1935 gestiegen. Am meisten verschlangen die Pflegegelder für Unterstützte in Anstalten: rund 880 000 Fr., sodann die Mietzinse rund 740 000 Fr., die Barunterstützungen rund 553 000 Fr., die Pflegegelder für privat Versorgte rund 300 000 Fr. usw. Die naheliegende Herabsetzung der Unterstützungsansätze wurde geprüft und wenigstens mit Bezug auf hohe Mietzinse ein kleiner Abbau durchgeführt. Im Kampf gegen den Unterstützungsmißbrauch hat die Direktion den Lebensmittelgeschäften und Brotlieferanten die Abgabe von

¹⁾ Veröffentlicht in der Nr. 9 der Monatschrift „Der Armenpfleger“ vom 1. 9. 1936.

Luxusartikeln, wie Süßigkeiten, teure Konserven, alkoholische Getränke, Rauchwaren usw., auf von ihr den Unterstützten verabfolgte Brot- und Spezereigutscheine hin verboten. Bemerkenswert ist die Arbeitsfürsorge der Direktion. Für jugendliche Arbeitslose wurden Lehrkurse und Umschulungskurse in die Landwirtschaft veranstaltet und sie dem Freiwilligen Arbeitsdienst zugewiesen. Alle Unterstützten, denen es irgendwie zugemutet werden konnte, wurden nachdrücklich angehalten, Pflanzland von der städtischen Liegenschaftsverwaltung zu pachten und zu bebauen. In Notfällen wird der Pflanzlandpachtzins bezahlt, und es werden Kredite zur Anschaffung von Gartenwerkzeug, Sämereien und Düngemitteln bewilligt. Zur Erklärung der Zunahme der Unterstützungen wird auf das Anwachsen der Arbeitslosigkeit hingewiesen, auf die vielen körperlich und geistig schwachen Elemente, die heute aus dem Wirtschaftsprozeß hinausgedrängt werden und der Armenpflege zur Last fallen, auf die Sorglosigkeit vieler junger Ehepaare, die ihre Ehe durch Anschaffung der Aussteuern auf Kredit mit Schulden beginnen, und die starke Inanspruchnahme der Kranken- und Erholungsfürsorge. Von einem Selbstverschulden kann in der überwiegenden Zahl der Unterstützungsfälle nicht gesprochen werden. Bilden doch Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit und ein zu geringes Einkommen die Hauptursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Auch im Berichtsjahr 1935 erwies sich die Mitarbeit der freiwilligen Armenpfleger und Armenpflegerinnen in der städtischen Für-

sorgeorganisation als unentbehrlich. Der Bericht erklärt deshalb: Heute wäre es uns schlechthin unmöglich, unser Arbeitspensum ohne die Unterstützung der ehrenamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen zu bewältigen. — Über das unter der Direktion stehende Erholungsheim Neuhaus und die Fürsorgeanstalt Kühlewil ist nichts Besonderes zu bemerken.

Der Mutterschaftspfennig in Schweden.

Der Ausschuß für Bevölkerungsfragen in Schweden hat der Regierung weitere Vorschläge zum Schutz der Mutterschaft und zur Kindesfürsorge gemacht. Demnach soll der Staat aus einem besonders zu schaffenden Hilfsfonds für jedes neugeborene Kind einen sogenannten Mutterschaftspfennig von 75 Kronen beisteuern. Mit diesem Beitrag ist beabsichtigt, der besonderen Wertschätzung der Mutterschaft durch die Gemeinschaft Ausdruck zu verleihen. Außerdem sollen Mütter, die durch Schwangerschaft oder Kindbett in wirtschaftliche Bedrängnis kommen, eine einmalige Unterstützung von 200 bis 300 Kronen erhalten. Dieser Beitrag soll entweder als Darlehen oder als Schenkung gewährt werden. Der Staat hat das Recht, sich beim Vater des Kindes schadloß zu halten. Die Unterstützung soll für eheliche und außereheliche Kinder gleiche Geltung haben. Für diese beiden Hilfsmaßnahmen wird jährlich ein Gesamtbetrag von 6,4 Millionen Kronen veranschlagt. Er soll im Haushaltsplan für das Jahr 1937/38 zum ersten Male in Erscheinung treten.

Aus Zeitschriften und Büchern

Verwaltungsorganisation größerer Städte.

Mit dieser Frage befaßt sich Oberbürgermeister i. R. Dr. Blaum in einer größeren Abhandlung in der Nr. 37 des Reichsverwaltungsblattes vom 12. 9. 1936. Er geht davon aus, daß die Verwaltungen der größeren Städte gegenüber der Bevölkerung die wesentlichsten Repräsentanten der öffentlichen Behördenorganisationen sind und infolge der in ihnen bestehenden Einheit der örtlichen Verwaltung fast als alleinige örtliche Träger und Vollstrecker der Hoheitsrechte und des

Gemeinschaftswillens erscheinen. Da somit im Blickfeld der Bevölkerung die Gesamtheit der Staatsverwaltung und die der Ortsverwaltung als Gegenpole auftreten, habe der Bürger das Bedürfnis, wie er die großen Aufgabengebiete der Staatsverwaltung an der Verschiedenheit der Ministerien erkenne, so auch die Stadtverwaltungen an ihren Hauptbetätigungsrichtungen zu erfassen. Daraus wird die Notwendigkeit einer systematischen Gliederung und damit wirkameren Gestaltung der Organisation der Verwaltung in den Städten hergeleitet.

Solche Ämter, Dienststellen usw., die in der überwiegenden Art ihrer Aufgaben und Arbeitsmethoden die gleiche geistige Gesamtrichtung einhalten und dadurch in dem Abteilungsleiter als qualifiziertem Fachmann dieser Richtung durch seine geistig-seelische Gesamthaltung eine gesteigerte Auswirkung für die Gesamtverwaltung erreichen, seien zu Abteilungen zusammenzufassen. Entscheidend sei die aus der überwiegenden täglichen Arbeit des Dezernenten sich ergebende Gedanken- und Willensrichtung.

Der Verfasser stellt sechs solcher Gedankenrichtungen fest. Die Stadtverwaltung soll

1. die Ordnung des Zusammenlebens in der Stadt als Zelle des Staates regeln (Hoheitsverw., Polizei usw.);
2. den örtlichen Bedarf an Waren und Diensten des wirtschaftlichen Lebens, soweit er ungedeckt ist, befriedigen;
3. sozialen Notständen aller Art abhelfen;
4. das geistige und seelische Leben pflegen und fördern;
5. die technischen Einrichtungen, die infolge des Zusammenlebens nötig sind, schaffen und betreiben;
6. die Finanzierung aller dieser Aufgaben durchführen.

Daraus ergeben sich für einen rationalen Organisationsplan sechs Abteilungen: Je eine Abteilung für „Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten“ — „Wirtschaftliche Unternehmungen“ — „Soziale Fürsorge“ — „Bildungswesen“ — „Technische Einrichtungen“ — „Finanzen“.

Der Abteilung „Soziale Fürsorge“ weist der Verfasser zu

Allgemeine Wohlfahrtsverwaltung (mit Zentralankunftsstelle, Rechtsberatung, Verbindung mit anderer öffentlicher und privater Fürsorge usw.);

Wohlfahrtsamt (mit wirtschaftl. Fürsorge nach Reichsfürsorgepflichtverordnung, gehobener Fürsorge, Familienunterstützung, Arbeitsfürsorge, Pflegehäusern, Asylen u. ähnl. Anstalten);

Jugendamt (nach Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, entsprechende Anstalten);

Gesundheitsamt (mit Krankenanstalten, Erholungsstätten u. ähnl. Anstalten);

Wohnungsamt (mit Wohnungsaufsicht, -pflege und -nachweis);

Versicherungsamt.

Sozialarbeit in der Hitlerjugend.

Zu diesem Thema bringt Arthur Axmann in der Nr. 43 der Zeitschrift „Volk und Reich“ vom 11. 9. 1936 grundsätzliche Ausführungen. Wenn auf den Hitlerjugendfahnen das Wort „Sozialismus“ stehe, so sei darunter nicht eine allgemeine Wohlfahrt und Fürsorge zu verstehen, sondern eine Unterstützung der werktätigen Kameraden in ihrem wirtschaftlichen Daseinskampf aus der Gemeinschaft heraus. In der Praxis werde diese Aufgabe dadurch gelöst, daß jeder junge Deutsche beruflich dahin gestellt wird, wo er nach Neigung, Anlage und Fähigkeit hingehört.

„Die soziale Arbeit der Hitlerjugend wird eine Arbeitsordnung entstehen lassen, deren Grundlage gemeinnützig ist und von der aus die Gesamtnation mit sozialistischem Geist erfüllt wird. Das künftige Jugendrecht wird die Arbeitskraft der werktätigen Jugendlichen schützen und ihnen ausreichend Urlaub gewähren. Die Gesundheit der Jugend wird gewährleistet durch planvolle Erholungspflege im Lager. Dem deutschen Bauerntum wird die Jugend ihre Unterstützung bei der Bestellung der Scholle zuteil werden lassen. Dieses Programm stellt keine Fürsorgepolitik dar, sondern ist als Ertüchtigungsarbeit zu werten. Grundlage der sozialen Jugendarbeit ist die Leistungs-idee. Ausgehend von der Gesundheitsführung ist der Beweis hierfür auf dem Gebiete der Erholungspflege, der Arbeit an der Landjugend, der Vorbereitung des neuen Jugendrechtes, der Freizeitaktion, der zusätzlichen Berufsschulung, des Berufswettkampfes, der Erziehung des Nachwuchses auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Sozial- und Kommunalpolitik erbracht worden. In der Jugendbewegung werden alle werktätigen Kameraden einer gesundheitlichen Bestandsaufnahme unterzogen. Wenn im Jahre 1934 70 000 Jungen und Mädchen in der Kinderlandverschickung untergebracht waren, so hat sich die Zahl bis heute verzehnfacht; Berlin allein verschickte 15 000 Jungen und Mädchen. Hunderttausende finden im Sommerzelt- und Freizeitlager Aufnahme, z. B. aus Berlin 32 000 Jungen. In der idealen Form des Lagers erlebt die junge Generation die Gemeinschaft und sozialistische Kameradschaft.“

Berufsfürsorge für Unfallverletzte.

In Heft 37 der Zeitschrift „Soziale Praxis“ vom 11. 9. 1936 erhebt ein Vertreter der DAF die Forderung, daß die Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Berufsfürsorge mehr als bisher tätig werden müßten. Obwohl die Berufsfürsorge nach der Reichsversicherungsordnung zu den Pflichtleistungen gehöre, hätten die Berufsgenossenschaften hiervon unzulänglichen Gebrauch gemacht. Sie wandten im Jahre 1934 für Unfallentschädigung etwa 260 Millionen RM auf, für das Gebiet der Berufsfürsorge nur 78 000 RM, wobei noch die Unterschiede bei den einzelnen Berufsgenossenschaften ganz auffallend seien.

Das Recht auf Arbeit müsse auch für den teilweise erwerbsbeschränkten Volksgenossen verwirklicht werden. Berufliche Ausbildung und Umschulung, Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Beschaffung einer Arbeitsausrüstung oder geeigneter Beförderungsmittel — letzteres für Beinverletzte —, Anlernzuschüsse, Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und viele andere Maßnahmen seien Mittel zu diesem Zweck.

Kampf um Arbeit und Brot. Von Dr. Schröter. „Der nationale Aufbau“, Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig-C. I. 48 Seiten. RM —.90.

Die gewaltige Anstrengung der Reichsregierung in ihrem Kampf um Arbeit und Brot wird hier in eindringlichen Worten geschildert.

Deutscher Arbeitsdienst als Erziehungsgemeinschaft. Von Professor Dr. W. Hische, Hannover. Verlag B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1935. 49 Seiten. Kart. RM 1,60.

Vorliegende Ausführungen sind aus dem praktischen Erleben des Arbeitsdienstes selbst hervorgewachsen, einem Erleben, dessen Stärke schließlich auch zu wissenschaftlicher Überlegung und Formulierung drängte.

Hische zeigt in klarem Aufbau die psychologisch-pädagogischen Binde- bzw. Erziehungsmittel, durch die der Übergang vom „Ich“ zum „Wir“ ermöglicht wurde. In weiteren Abschnitten behandelt er den Aufstiegswechsel von der Gruppe zur Gemeinschaft, um dann die gemeinschaftserziehlischen Wechselwirkungen aufzuzeigen. Zum Schluß geht er auf die Merkmale der Gemeinschaft und die Möglichkeit der Auslese durch Gemeinschaft ein.

Der Staat als Retter. Der Wanderdienst, die Lebensschule des Heimatlosen. Herausgegeben von Bayer. Landesverband für Wanderdienst in Anlehnung und unter Mitarbeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern. 100 Seiten. 1935.

Die in Form einer Denkschrift herausgegebene Broschüre enthält die notwendigen Vorschläge der Körperschaft „Wanderdienst“, um eine dauernde Befreiung von der Bettelplage zu erreichen und alle bisher aufgewendeten Mittel dem Arbeitsgedanken zu unterstellen. Dabei wird über die bayerische Landesgrenze hinaus eine Lösung angestrebt, die Reichsgeltung besitzen soll. Zahlreiche Schaubilder unterstützen wirksam den Text.

In der Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde, Berlin, Leipzig-CI. erschienen in der Handbücherei des Wohnungswesens, herausgegeben von Ministerialrat Prof. Dr. Friedrich Schmidt und Oberregierungsrat Dr. Joachim Fischer, folgende Hefte:

Die Regelung des gemeinnützigen Wohnungswesens. Von Oberregierungsrat i. R. Baumgarten, Hauptverband deutscher Baugenossenschaften und -Gesellschaften e. V., Berlin. 77 Seiten. RM 4,40. Heft 9.

Dieses Heft bringt die für die Fragen des gemeinnützigen Wohnungswesens einschlägigen Verordnungen und Verfügungen bis zu dem Gesetz vom 24. März 1934 über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, so daß hierdurch allen Interessenten ein übersichtliches Nachschlagewerk an die Hand gegeben ist.

Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens. Bearbeitet von Dr. Georg Heilmann, Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium. Heft 11. 30 Seiten. RM —.80.

Zum Inhalt gemacht hat der Verfasser neben einer Vorbemerkung das Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934, die Durchführungsverordnung hierzu, ein Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 6. Juli 1934 und den Erlaß über den Reichskommissar für das Siedlungswesen vom 29. März 1934. Das Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 und das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 bilden den Abschluß.

Die Kleinsiedlung. Erläutert von Ministerialrat Prof. Dr. Friedrich Schmidt. Heft 13. 127 Seiten. RM 2,90.

Das vorliegende Heft gibt einen Überblick über die heute für die Kleinsiedlung gültigen Bestimmungen. Manche sind inzwischen überholt, aber mußten wegen der im Bau befindlichen Siedlungen noch aufgenommen werden.

Das Werk der ländlichen Siedlung in Deutschland und seine Bedeutung für unsere Zeit. Von Dr. Emil Lang, Professor an der Albertus-Universität Königsberg Pr., Direktor des Instituts für Wirtschaftslehre des Landbaus. Zweite durchgesehene Auflage der Rede zur Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1933. Gräfe und Unzer, Verlag, Königsberg/Pr. 1935. 18 Seiten.

Nach einem geschichtlichen Überblick über die Siedlung in Ostelbien erörtert Lang die Notwendigkeit der Siedlung aus ihrer wirtschaftlichen, sozialen, nationalen und bevölkerungspolitischen Bedeutung heraus; auch die praktischen Fragen der Finanzierung, Bodenbereitstellung und Ansatzmöglichkeiten sind behandelt.

Die Rettung der Rentenversicherung. Die finanzielle Neuordnung der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftlichen Pensionsversicherung. Von Dr. W. Dobbernack, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin 1934. Die Sozialgesetzgebung des neuen Staates, herausgegeben von Dr. E. Knoll, Band 3. 98 Seiten. RM 2,70.

Durch das Gesetz vom 7. Dezember 1933 wurde die infolge der starken Inanspruchnahme durch die Arbeitslosigkeit geschwächte Rentenversicherung auf eine neue Basis gestellt. Der Verfasser behandelt das Deckungs- oder Finanzierungsverfahren und die finanzielle Entwicklung der Versicherungen vor 1933, um dann in ausführlicher Weise auf die Sanierungs- und sonstigen Maßnahmen der Reichsregierung einzugehen.

Nicht altern, wenn wir älter werden! Von Prof. Dr. W. Weisbach. Buchholz und Weißwange, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2. 1934. 26 Seiten.

Die medizinische Statistik zeigt, daß die Menschler heute größer, kräftiger und älter werden. Zurückzuführen ist dies auf den körperlichen Ausgleich, bedingt durch den Beruf und die heutige Ernährungsweise, die dem Körper vitaminreiche Kost zuführt. Das Geheimnis des Nichtalters liegt in den Worten: Rasten heißt Rosten.

Leitfaden der Vererbungslehre, Rassenkunde und Erbgesundheitslehre. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten. Von Oberlehrer E. Willmann, Bremen. Mit 23 Abbildungen im Text. Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1934. 74 Seiten. RM 1,20.

In leichtverständlichen Sätzen bringt der Verfasser die Tatsachen der Vererbungslehre, Rassenkunde und Erbgesundheitslehre, um sie so den Schülern zum ewigen Eigentum werden zu lassen. Zahlreiche Abbildungen und Fragen aus dem Stoffgebiet erweitern das Verständnis.

Sterilisation und Euthanasie. Ein Beitrag zur angewandten christlichen Ethik. Von Prof. D. Fr. W. Schmidt. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh 1933. 26 Seiten. RM —.80.

Zu der infolge der heutigen Bekämpfung des Erbminderwertigen wieder aufgetauchten Frage „Euthanasie oder nicht“ spricht sich Schmidt als Theologe für die Euthanasie aus,

weil die „ethische Gesundheit der Seele eines Volkes schwerer wiegt als die Vitalität eines Volkes im biologischen Sinne“.

40 Jahre Storchentante. Aus dem Tagebuch einer Hebamme. Von Lisbeth Burger, Bergstadtverlag Wilh. Gottl. Korn in Breslau. 266 Seiten.

Hier spricht eine Hebamme über ihre Erfahrungen, die sie in 40 Jahren gemacht hat. Tiefer Ernst, gepaart mit seelischer Heiterkeit und freudiger Berufsbejahung, zeichnen sie aus und läßt sie auch die richtigen Worte und das nötige Verständnis für die werdenden Mütter finden.

Die Fälle, die sie erzählt, sind mannigfaltig und lehrreich zugleich.

Kamerad Schwester 1914—1918. Von Helene Mierisch. Verlegt bei Kochler & Amelang in Leipzig. 301 Seiten.

Eine von den 90 000 Schwestern, den stillen Heldinnen, schildert in packender Weise ihre Erlebnisse in Seuchenlazaretten Rußlands und im Trommelfeuer der Westfront.

Grundfragen der Leibeserziehung. Von Professor Dr. H. Altrock, Direktor des Instituts für Leibesübungen der Universität Leipzig. Mit figürlicher Darstellung von Übungsrezepten und einer Tafel. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1935. RM 1,80.

Altrock bekämpft einen Leibesübungsbetrieb, der nur die Übungsformen kennt und diese verselbständigt. Für ihn gehören alle Disziplinen der Leibesübungen zu einem organischen Ganzen zusammen. Sein Ziel ist der leiblich, geistig und seelisch gleichmäßig entwickelte Mensch, der auch den künstlerischen Bedingungen seiner Rasse genügt.

Die vom Verfasser aufgestellten und verfolgten Grundsätze erfuhren bei praktischer Erprobung und wissenschaftlicher Überprüfung nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland volle Anerkennung.

Schulgesundheitsbogen für Knaben und Mädchen nach Dr. Drescher.¹⁾ 5. Auflage, bearbeitet von Ob.-Med.-Rat Dr. Trachte, Berlin. Mit den neuesten Durchschnittszahlen versehen (1934). Verlag Leopold Voß, Leipzig-Cl. Preise: 10 Stück (nicht weniger) RM —,50; 100 Stück RM 4,50; 500 Stück RM 20,—; 1000 Stück RM 35,—; 10 000 Stück RM 300,—.

Diese 5. Auflage zeichnet sich durch die Neuaufnahme der Spalten für Eintragungen zur Erbgesundheitskartei aus, wodurch eine statistische Erfassung des Materials für die Konstitutions- und Rassenkunde ermöglicht wird. Die sonstigen Fragen erstrecken sich auf das Nationale, Entbindung, Umwelt und

¹⁾ (blau für Knaben, gelb für Mädchen) 21 : 29,8 cm Größe.

frühere Erkrankungen. Auf der Rückseite befindet sich genügend Platz für ärztliche Urteile.

Für die Aufbewahrung der Bögen in Ordnern dürfte ein gelochter und breiter Heftrand zu empfehlen sein, da sonst die linksseitigen Daten nicht genügend zu sehen sind.

Die Jugendwohlfahrtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Deutschland mit Berücksichtigung des einschlägigen Rechts. Von Dr. jur. Gudrun Galster. Universitätsverlag von Robert Noske, Leipzig C 1. 143 Seiten.

In zwei große Hauptteile zerfällt die Arbeit. Im ersten wird die Geschichte der Jugendfürsorge in den Vereinigten Staaten mit Hinweisen auf die deutsche Entwicklung gebracht, während im zweiten die moderne amerikanische Jugendwohlfahrtspflege dargestellt wird und die Unterschiede und Parallelen zur deutschen Jugendwohlfahrtspflege aufgewiesen werden.

Das Recht des unehelichen Kindes und seine Mutter im In- und Ausland. Handbuch zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche. Von Tomforde-Diefenbach-Webler. Neu bearbeitet von Friedrich Diefenbach, Geheimer Justizrat, Heidelberg, und Dr. Heinrich Webler, Direktor des Deutschen Jugendarchivs, Berlin. Vierte umgearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1935. 266 Seiten. RM 8,—.

Infolge wesentlicher Änderungen des materiellen und prozessualen Rechts in vielen ausländischen Staaten wurde die Neubearbeitung notwendig. Neu hinzugekommen sind Abessinien und Island. Im Anhang befinden sich Auszüge aus dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, aus dem Abkommen der 6. Panamerikanischen Konferenz über das internationale Privatrecht vom 13. Februar 1928 (Código Bustamante), weiter finden wir einen Bericht über die praktischen Erfahrungen des Deutschen Jugendarchivs auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Arbeit.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für August 1936 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe DZW. XI S. 514.

Fürsorgewesen

Allgemeines

- Briefe u. Briefschreiber, D. Helfer, 4.
Ist bei d. Berechn. d. pfändungsfreien Einkommens auch d. sittl. Unterhaltungspflicht zu berücksichtigen? Bastian, ZfH., 24.
Nationalsoz. Wohlfahrtspflege u. Jugendhilfe, Althaus, PommWohlfBl., 7.

Grundsätzliche Fragen

- Arbeitslosigkeit u. Gemeinschaft, Mangels, RABl., 22.
D. soz., geistigen u. moralischen Wirk. d. soz. Arbeit innerhalb d. örtl. Gemeinsh., NDV., 7/8.
Gemeinsh. u. soz. Arbeit i. Freidorf, Ludwig, SchweizGesuWohlf., 7.

Ländliche Wohlfahrtspflege

- D. Schicksal d. weichenden Erben, Hartwig, Arch. f. BevölkWissensch. u. BevölkPolit., 4.
D. Erbhofentschuldung, Foag, DtschWirtsch-Zeit., 31.
Sozialprobleme d. Landjugend, Hoffmann, D. Junge Dtschld., 8.

RFV.

- D. Landesarbeitsanstalt Glückstadt, Schlesw.-Holst. Bl. f. Volkswohlf., 8.
D. öffentl. Fürs. keine Versorg. f. Arbeitsscheue, HannWohlfW., 30.
D. Verfolg. v. Ersatzanspr. i. zwischenstaatl. Verkehr, Burghart, BlÖffFürs., 11.

- Fragen d. Bauernrechts i. ihr. Bedeut. f. d. öffentl. Fürs., NDV., 7/8.
Fürs. Vereinbar. i. d. Rheinprovinz, Kayser, LandGem., 14.
Lohnprellerei z. Nachtel d. Fürsorgeverband., Friedrichs, ZfH., 21.
Übersicht üb. d. neuere Gesetzgeb. auf d. Gebiet d. Wohlfahrtspflege, Degen, Carit., 8.
Z. Frage d. Unverzüglichk. d. Mitteil. nach § 21a RFV., NDV., 7/8.

Kleinrentner

- Z. Ausleg. d. Gesetz. üb. Kleinrentnerhilfe, NDV., 7/8.

Familien-Unterstützungs-Gesetz

- D. Ableist. d. Wehr- u. Arbeitsdienstes durch Beamte, Angest. u. Arbeiter d. Gemeinden, Zink, BayerBürgM., 22/23.
D. Familienunterstütz.-Gesetz, Koenig, RVBl., 33.
D. Familienunterstütz. i. d. Praxis, Rösch, ZfH., 23.
D. Unterstütz. d. Angehör. v. einberuf. Wehr- u. Arbeitsdienstpflichtigen, Haase, Wirtsch.-Bl., 23/24.

Ausland

- III. Internat. Konferenz f. Soz. Arb. i. London 1936, Mailänder, WürttBlZentralWohlt., 7.
V. d. englischen Wohlfahrtspflege, Steiger, SchweizZGemeinnütz., 8.

Fürsorgestatistik

- D. öffentl. Fürs. i. Bayern i. Viertelj. Okt. bis Dez. 1935, BlÖffFürs., 13.
D. öffentl. Fürs. i. Vierteljahr Okt. bis Dez. 1935, GemT., 16.
D. Statist. d. Fürs. i. d. Rechnungsjahr. 1932 bis 1934, Vetterlein, Zeitschr. d. Sächs. Stat. Landesamtes, 1934/35.

Ausland

- D. Entwickl. d. Fürs. i. d. Schweiz i. Jahre 1935, Wild, SchweizZGemeinnütz., 8.

Finanzfragen

- D. Sammlungsgesetz, Engelmann, D. Diakonisse, 7/8.
D. Entwickl. d. Personalausg. b. d. Gemeinden, Delius, GemT., 16.
D. sächs. Sparkass. 1929—1935, Hoffmann, Zeitschr. d. Sächs. Statist. Landesamtes, 1934/35.
D. wohlfahrtspolit. Bedeut. d. Sammlungsges. v. 5. Nov. 1934, NDV., 7/8.
Staatshaushalt u. öffentl. Arbeiten, Heinig, IntRdArb., 7.

Soziale Persönlichkeiten

- D. Hohe Lied d. dtsh. Arbeit. Eine Erinnerung. a. W. H. Riehl, Geck, SozPrax., 33.
Friedr. d. Große u. seine Bedeut. f. d. dtsh. Justiz, Becker, DJust., 33.

Freie Wohlfahrtspflege

- Bericht d. Leit. d. Auslandsdienstes d. Dtsch. Rot. Kreuzes, Draudt, BIDRotK., 6.
Bericht d. Reichswalters f. d. Schwesternwes. d. Dtsch. Rot. Kreuz., Stahl, BIDRotK., 6.
Bericht d. Reichswalters f. d. Bereitschaftsdienst u. d. Sanitätskolonnen, Weineck, BIDRotK., 6.
Caritas f. Akademik. i. Vergangenh. u. Gegenwart, Hebing, Caritas, 8.
Diakonissendienst a. Alten u. Siechen, Stachowitz, D. Diakonisse, 7/8.
Diakonissendienst a. Epileptischen, Schellenberg, D. Diakonisse, 7/8.
Diakonissendienst i. Kindergarten u. Hort, Brendel, D. Diakonisse, 7/8.
D. sozialet. Aufg. d. ev. Kirche i. nationalsoz. Staat, Schoell, Evangelisch-Sozial, 3.
Dienstordn. i. d. Einricht. d. Inn. Mission, Depuhl, Gesundheitsfürs., 8.
Frauenarbeit i. d. NS-Volkswohlf., Altgelt, Dtschld. Freie Berufe, 8.
Hat d. Kirche Recht u. Pflicht z. besond. Liebeswerken? Walz, D. Diakonisse, 7/8.
Pia desideria, D. Gegenwartsford. d. Jubiläums d. Mutterhausdiakonie, Lauerer, InnMis., 8.

Ausland

- L'action sociale de d'Armée du Salut, Jeanrenaud, Le Service Social, 5-6.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- Beitrag z. Jugendselbstmord i. Baden, v. Obermüller, Zeitschr. f. Kinderforschung, 3.
D. Wissen u. Können d. Hebammen i. statist. Beleucht. Ergebn. v. amerikan. Hebammenprüfungen, Pohlen, ZRFachdHeb., 16.
Dtsch. u. europäische Bevölkerungsprobleme, Rieker, Länder u. Völker, 8.
D. Ergebn. d. familienstatist. Erhebung v. 16. 6. 1933, Burkhardt, Zeitschr. d. Sächs. Statist. Landesamtes, 1934/35.
Jugendselbstmord, Gruhle, Zeitschr. f. Kinderforschung, 3.
Nachwuchsscheu u. ihre Bekämpfung, Klepp, DÄrzBl., 32.
Rasse u. Volk. Eine nationalsoz. Rechtsschau, Rutke, Arch. f. BevölkWissensch. u. BevölkPolitik, 4.
Siedlungsgeschichte u. räuml. Verteil. d. dtsh. Bevölk. i. d. Sudetenländern, Hüfner, Arch. f. BevölkWissensch. u. BevölkPolitik, 4.
Sippschaftafeln Tuberkulöser, Krutzsch, D. ÄrzBl., 33.
Statist. Probleme d. Volkssterblichkeit, Tauber, DVersArchiv, 1.
Üb. d. Ursachen d. Geburtenrückg. u. d. Methoden ihr. Ermittl., v. Ungern-Sternberg, SchweizGesuWohlf., 7.

Bevölkerungsaufbau und -stand

- D. Geburtenrückg. i. Westeuropa u. d. angebl. natürl. Ursachen dies. Rückg., v. Ungern-Sternberg, ZRFachdHeb., 16.
D. Bevölkerungsentwickl. i. Sachs. seit 1933, Burkhardt, Zeitschr. d. Sächs. Statist. Landesamtes, 1934/35.
D. dtsh. Bevölkerungsbeweg. 1935, Francke, ZStandAmtsw., 15.
D. Ergebn. d. Volks- u. Berufszähl. 1933, Burkhardt, Zeitschr. d. Sächs. Statist. Landesamtes, 1934/35.
D. Kinderzahl d. dtsh. Familien i. d. Volkszählung v. 1933, Wessel, SozPrax., 32.
D. nichtständ. männl. Lehrersch. Württ. v. bevölk.-polit. Standpunkt aus gesehen nach d. Stand v. 1. 1. 1936, Arch. f. BevölkWissensch. u. BevölkPolitik, 4.
D. Volks-, Berufs- u. Betriebszähl. v. 16. Juni 1933, Pfütze, Zeitschr. d. sächs. Statist. Landesamtes, 1934/35.
Frauenüberschuß u. Heiratsaussichten, D. Frau u. ihr Haus, 8.
Volkskunde i. Lichte d. Bevölkerungsstatist. u. Bevölkerungspolitik, Burgdörfer, Arch. f. BevölkWissensch. u. BevölkPolitik, 4.
„Volkskunde“ statt „Bevölkerungswissensch.“, „Volkspflege“ statt „Bevölkerungspolitik“! Rutke, Arch. f. BevölkWissensch. u. BevölkPolitik, 4.
Z. Bevölkerungsstruktur Oberschles., Korgel, Arch. f. BevölkWissensch. u. BevölkPolit., 4.

Eugenik

- D. Ehegesundheitsgesetz i. seiner Bedeut. f. d. dtsh. Arzt, Becker, MedWelt, 33.

- D. nord. Gedankengut i. d. Gesetzgeb. d. Dritt. Reiches, Frick, Volkurasse, 8.
- D. Rassegedanke muß i. d. Schule erlebt werden, Dittrich, D. Volksschule, 7.
- D. erbbiolog. Zusammenhang v. quantitativ verschied. Schwachsinngraden, Brugger, DÄrztBl., 33.
- D. Auswahl d. Pflegers i. Erbgesundheits-sachen, Herschel, SozPrax., 33.
- D. erbbiolog. Bestandsaufnahme, Schütt, Öff. GesD., 10.
- D. Lebensbedingungen (Milieuverhältn.) der menschl. Gruppen u. deren Einfluß v. biolog. Standpunkte aus, Banu, Revista de Igiene Sociala, 6.
- D. Sonderschule i. Dienste d. Erbgesundheits-pflege, Sunderbrink, DÄrztBl., 33.
- Drei Jahre rassenpolit. Aufklärungsarb., Groß, Volkurasse, 8.
- Erbbiologie u. kommende Erziehung, Reiter, DÄrztBl., 34.
- Erbpflege i. d. dtsch. Gesetzgeb., Ruttke, DÄrztBl., 33.
- Fragen d. prakt. Erbpflege, Friese, ÖffGesD., 9.
- Nachträgl. Vaterschaftsfeststell. z. Zweck d. Nachweises d. arischen Abstamm., Bayer, BürgM., 22/23.
- Z. Frage d. Anfecht. v. Mischehen nach Erlaß d. Blutschutzgesetz., Maßfeller, ZStand.-Amtsw., 16.
- Sterilisierung**
- D. Verfahren der Erbgesundheitsgerichte, Lemme, ÖffGesD., 9.
- D. Stand d. ausländ. Sterilisierungsgesetzgeb., Tietz, RGesundBl., 31.
- D. Aussetz. d. gerichtl. Verfahrens i. Erbgesundheits-sachen, Maßfeller, DÄrztBl., 29.
- D. fürsorger. Aufgaben an zu Sterilisierenden u. Sterilisierten, Morgenstern, Dtschlds. Freie Berufe, 8.
- D. gynäkolog. Grundlagen d. erbgesundheits-gerichtlichen Begutachtung u. d. gesetzliche Sterilisierung erbkrank. Frauen, Ottow, Öff. GesD., 9.
- D. Leistung. d. psychiatr. Kliniken u. d. öffentl. Heil- u. Pflegeanst. b. d. Durchführ. d. Gesetz. z. Verhüt. erbkrank. Nachwuchses i. ersten Jahr d. Vollzuges (1934), Roemer, Zeitschr. f. psych. Hygiene, 2/3.
- Erfahr. m. d. Anwendung d. Gesetz. z. Verhüt. erbkrank. Nachwuchses b. d. Insassen einer Arbeiterkolonie, Müller, Wand., 7.
- Positive eugenische Maßnahmen**
- D. neuen gesetzl. Maßnahmen auf d. Gebiet d. Erb- u. Rassenpflege, Linden, Zeitschr. f. psych. Hygiene, 2/3.
- D. rassenbiolog. Bedeut. d. Leibesübungen, Schultz, Volkurasse, 8.
- D. rassenpolit. Erzieheraufgabe i. d. höheren Schule, Eydt, D. höhere Schule, 7.
- Drei Jahre Ehestandscharich. i. Gesetzgeb. u. Verwalt., Wasmuth, NSGem., 16.
- Ein Beitr. z. Frage d. rassenpolit. Erzieh. i. d. Landschule, Eydt, D. Volksschule, 7.

- Eugenik u. Schule, Brugger, SchweizGes. u. Wohlf., 8.
- Gesundheits- u. Ehegesetzgeb. i. Dritt. Reich, Gütt, Volkurasse, 8.
- Kinderbeihilf. an kinderreiche Familien, Asam, BiÖffFürs., 15.
- Leibesüb. i. Dienst d. Rassenpflege, Gütt, ZieluWeg, 15.
- Rassenpolit. Erzieh. als gesamtunterrichtliche Aufgabe, Eydt, D. Volksschule, 7.
- Rassstunden d. Grundschule, Zinke, D. Volksschule, 7.
- Ausland**
- D. Bevölker. Österr. u. ihre berufl. Gliederung nach d. Volkszähl. 1934, WirtschuStat., 15.
- Dritter Jahresbericht d. Zentralst. f. Ehe- u. Sexualberat. Zürich, SchweizGesuWohlf., 7.
- Eugenische Forsch. u. ihre prakt. Anwendung i. d. Verein. Staaten, Davenport, DÄrztBl., 29.
- Family Allowances in Belgium, Goldschmidt, Internat. Labour Review, 2.
- Les effets de la décroissance, pendant la guerre, de la natalité en Hongrie, Kovacs, Revue Hongroise de Statistique, 7.

Soziale Frauenfragen

- Dtsch. Frauentypus u. volksdtsch. Denken, Brökelschen, D. Frau, 11.
- D. Aufgabe d. Frau uns. Zeit, Scholtz-Klink, NSMädErz., 8.
- D. Aufgabe d. Frau uns. Zeit, Scholtz-Klink, Frauen-Kultur, Aug. 1936.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- Frau u. Jugend i. dtsch. Erziehungswesen, Cordemann, Aufgaben u. Ziele, 4/6.
- Jugendhilf. i. Neuaufbau, Corte, BIDRotK., 8.
- Kindermißhandlungen, Messerer, Ärzteblatt f. Berlin, 32.
- Richtlinien f. Kindertagesstätt. d. NS.-Volkswohlfahrt (Dauerkindergärt., Horten, Erntekindergärten u. Erntekrippen), NDV., 7/8.

Pädagogische Fragen

- Charakter u. Verhalten, Kranz, DÄrztBl., 29.
- D. Anteil d. Anstaltserzieh. a. d. Bekämpf. d. sittl. Gefährd. uns. weibl. Jugend, Wüstenhagen, Ev. Jugendhilfe, 7.
- D. Bedeut. d. prakt. Psychologie f. d. Erzieher, Kalliaphas, ZentrBl. f. Psychotherapie, 9.
- D. Entwicklungsstufen d. körperl. Erziehung, DWiss., 16.
- D. Hausandacht i. Erziehungsheim, Sondermann, Ev. Jugendhilfe, 7.
- Hygieneunterricht als Basis d. Persönlichkeitsgestalt. d. Mädchen i. Berufsschulen, Dix, GesuErz., 8.
- Üb. d. Festigk. d. Persönlichkeitsstrukt. im Jugenalder, Kerschbaum, RheinProv., 8.

Jugendpflege

- Person u. Aufgaben d. Kreisjugendwarte, Hartmann, SchleswHolst. Bl. f. Volkswohlfahrt, 8.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

- Aus d. Praxis d. Vormundschaftsrichters, Soz. Prax., 29.
Blutuntersuch. als Grundlage d. Verurteil. weg. Meineides, Hellwig, DJust., 34.
D. mütterl. Einwill. z. Ehelichkeitserklärung, Burghart, ZfH., 24.
D. Verwert. d. Blutgruppenprobe i. Vaterschaftsprozeß, Hellwig, DJust., 33.
Z. Problematik d. § 850 Abs. 3 ZPO.: „Notwendiger Unterhalt“, Deters, ZBlJR. u. Wohlf., 4.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

- D. Arbeit d. dtsh. Jugendgerichte 1935, Anderlahn, DJungeDtshld., 8.
D. Fürsorgeerziehung i. Dtschld., Ohland, ZBlJRuWohlf., 4.
Nochmals: D. Frage d. Anordn. v. Fürsorgeerziehung geg. ausländ. Minderjähr., insbes. d. Frage d. Aufbring. d. Kosten, Spohr, ZfH., 24.
Strafe u. Erzieh. im Jugendstrafrecht u. im Jugendstrafvollzug, Schaffstein, D. Junge Dtschld., 8.

Ausland

- Un problema delicato, Labriola, Maternita ed Infanzia, 6.

Gefährdetenfürsorge

- D. Bewahrungshaus d. Rheinprov. i. Bedburg-Hau, Kleine, RheinProv., 8.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

- D. Zahl d. versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterblieb. i. Mai 1936, Foerster, RABL., 24.

Lebenshaltung

- Neue Meßziffern d. Preisentwicl., DVolkswirtschaft., 23.

Volksernährung

- Gesunde Kost i. kranken Tagen, Fürth, Med. Welt, 34.
Nationalsoz. Forderung. a. d. Volksernähr., Wirz, Volksgesundwacht, 16.
Volksernährung und Reichsgesundheitsamt, Flöbner u. Ertel, ÖffGesD., 10.

Wohnungswesen

- Arbeiterwohnstätten i. d. Kurmark, Ring, Bauen, Siedeln, Wohnen, 14.
D. Mieterschutzrecht i. neuer Kraft, Pelka, WirtschBl. d. Ind.- u. Handelsk. zu Berlin, 20.
D. nationalsoz. Bauwille ein. Stadt, Ebel, NSGem., 16.
D. neugeregelter Mieterschutz, Richardi, Bauen, Siedeln, Wohnen, 16.
D. Bautätigk. i. Juni u. i. I. Halbjahr 1936, GemT., 16.
D. Notwendigk. erbbiolog. Auslese b. Kleinsiedlern, Hoffmann, RGesundBl., 35.

- D. rechtl. Voraussetz. f. gesundes Siedeln u. Wohnen, Krohn, D. Heimstätte, 8.
Gesundes Wohnen, Vacek, Revue d. Gesundheitswesens, 7.
Zukunftsufgaben i. Wohnungsbau, DVolkswirtschaft., 24.
Z. Finanzier. d. Eigenheim- u. Siedlungsbaus, Rumpe, D. Wohnung, 8.

Ausland

- Censimento delle Abitazioni Italiane, Niceforo, Le Assicurazioni Sociali, 3.
Per una politica della casa, Orestano, Le Assicurazioni Sociali, 3.

Wandererfürsorge

- D. Hausväterkonferenz d. Zentralvorstandes dtsh. Arbeiterkolonien, Busse, Wand., 7.
Ein Wanderbuch von inst — i. Frankf. Stadtarchiv, Reeck, Wand., 7.

Wanderungswesen

- Probleme u. Methoden d. Binnenwanderungsforschung, Meyer, Arch. f. BevölkWissensch. u. BevölkPolitik, 4.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

- Uns. Mitarbeit i. d. Gefangenenfürs., Lohoff, Caritas, 7.

Rechtsfragen

- D. Methoden z. Berechn. ein. Kriminalitätsordnung, Pohlen, RGesundBl., 33.
Nochmals: D. kommende Strafrecht u. d. Fürs., HannWohlfW., 31.

Sozialpolitik

Allgemeines

- Arbeitspflicht u. Recht auf Arbeit, Steimle, BlÖffFürs., 15.
Arbeitsstreitigk. i. verschied. Industrieländ. i. Jahre 1935, Hofschneider, RABL., 24.
D. Arbeitsverhältn., Gedank. üb. d. Auswirk. weltanschaul. Wandlungen i. Arbeitsrecht, SozPrax., 29.
D. Beschäftig. i. d. Industrie nach d. Ergebn. d. Industrieerberichterstatt., Gerlach, Zeitschrift d. Sächs. Statist. Landesamtes, 1934/35.
D. int. Arbeitsorganisat. u. d. Weltwirtschaftspolitik, Lorwin, IntRdArb., 8.
D. Neuordn. d. Wirtsch. als Ausdruck nationalsozialistischen Gestaltungswillens, Kopsch, Zeitschr. d. Akad. f. Dtsch. Recht, 13/14.
D. Verwirklich. d. Rechtes auf Arbeit unt. Mithilfe d. Arbeitsämt., Kohl, D. Arbeitslosenhilfe, 13/14.
D. wirtschaftl. Wendung i. Belgien, Braunthal, IntRdArb., 7.
Mensch u. Arbeit, Bertheau, RABL., 21.
Wir u. d. Sozialpolitik, Sitzler, SozPrax., 32.

Arbeitseinsatz

- D. Entwickl. d. Arbeitseinsatzes i. Juni 1936, RABL., 21.

Eine neue Anordnung! Zur Regelung d. Arbeitseinsatzes b. öffentlichen Bauvorhaben, Flügge, D. Arbeitslosenhilfe, 13/41.
Entwickl. d. Arbeitseinsatzes, Timm, Soz.-VerzB., 16.
Verteilung v. Arbeitskräften, Ritter, Braune WirtschPost, 8.

Ausland

D. Arbeitslosigk. i. Auslande i. Jahre 1935 u. zu Beginn d. Jahres 1936, Droege, RABl., 24.
D. wirtschaftl. u. soz. Lage i. Uruguay, Char-lone, IntRdArb., 8.
Le chômage des intellectuels, Gerard, Le Ser-vice Social, 5/6.
Japans Wirtsch. auf schmalen Wegen, Kut-schera, DtschWirtschZeit., 29.
Mesures a l'égard de deux categories de chomeurs: Ceux dont les possibilites d'em-ploi ne sont plus les memes et ceux qui n'en trouvent plus, Gottschalk, Le Progrès Social, 40.

Betriebswohlfahrtpflege

Zehn Jahre Versorgungsanst. d. Dtsch. Reichs-post, Fichtner, Arch. f. Post u. Telegraphie, 8.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Reichsberufswettkampf u. Nachwuchserzieh., Gründer, TechnErzieh., 8.

AOG.

D. Tarifvertr. f. Arbeiter u. Angest. i. Dtsch. Reich am 1. Jan. 1934, RABl., 21.
D. Ordn. d. nationalen Arbeit, VerwPrax., 15/16.
Verhältn. v. Tarifordn. u. Arbeitszeitordn., Steinmann, DARbR., 7/8.

Lohnfragen

Hauptergebn. d. amlt. Lohnerheb. f. März 1936, RABl., 24. WirtschuStat. 14.
Verzicht u. Verwirk. d. Tariflohnes währ. d. Dauer d. Arbeitsverhältn., Herschel, DARbR., 7/8.
V. d. Tarifordn. z. Betriebsordn., SozPrax., 29.

Arbeitsschutz

Angestelltenerfindung v. d. Arbeitsgericht? Markau, Zeitschr. d. Akad. f. Dtsch. Recht, 13/14.
D. Arbeitsverhältn. als personenrechtl. Treu-gemeinschaft, Schoan, Zeitschr. d. Akad. f. Dtsch. Recht, 15/16.
D. neue Gesetz üb. d. Arbeitszeit i. Bäckereien u. Konditoreien, Schaefer, DARbR., 7/8.
D. Schutz d. Arbeitskraft Jugendl. i. geltenden u. künft. Strafrecht, Weigelt, D. Junge Dtschld., 8.
D. Schutz d. Arbeitskraft i. kommenden Straf-recht, Doerner, OKrankK., 23.
D. Arbeitsgerichtsbehörd. i. d. Jahren 1933/34, Hoffmann, Zeitschr. d. Sächs. Statist. Lan-desamtes, 1934/35.
D. Beweislast i. Arbeitsgerichtprozeß, Krönig, DARbR., 7/8.

D. Einführ. d. Urlaubskarten u. Urlaubsmark. i. Baugewerbe, Kalkbrenner, DARbR., 7/8.
D. Entwickl. d. Urlaubsrechts durch Tarifordn., Schelp, DARbR., 7/8.
D. Gewerbeaufs. i. Polen i. J. 1934, RABl., 23.
D. Statist. üb. d. d. Gewerbeaufs. unterstellt. Gewerbebetr. i. Aug. 1934, Pfitze, Zeitschr. d. Sächs. Statist. Landesamtes, 1934/35.
Entgeltenschutz d. Heimarbeiter, SozPrax., 29.
Gesundheitsuntersuchung u. Gewerbehygiene. Perlflechter, Zeitschr. f. Gewerbehygiene u. Unfallverhütung, 8.
Urlaub f. Heimarbeiter, Nehls, RABl., 22.
Z. Neuregelung d. Arbeitszeit i. Bäckereien u. Konditoreien, Neitzel, RABl., 21.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Auslese u. Nachwuchslenk. als Probl. d. Akad. Berufsberatung, Boje, ZBJJRuWohlf., 4.
Berufsberatung, D. Arbeitslosenhilfe, 13/14.
Forschungsstellen f. Berufsberat. u. ärztl. Be-gutachtung, Gisbertz, VertArztuKrankK., 8.
Wirtsch. u. Berufsberatung, Becker, Techn. Erzieh., 8.
Z. Vermittl. d. Jugendl., Peter, D. Arbeits-losenhilfe, 13/14.

Ausland

The State Budget and Public Works, Heinig, Internat. Labour Review, 2.

Arbeitslosenversicherung

Anrechn. v. Einnahm. auf d. Arbeitslosen-unterstützung, D. Arbeitslosenhilfe, 13/14.
Ersatzkassen u. Arbeitslosenvers., Bogs, ErsK., 11.
Präsident Syrups neues Buch, HannWohlfW., 31.
Systemmängel d. unterstütz. Arbeitslosenhilfe, Adam, BiöffFürs., 11.
Um d. Neuregel. d. Arbeitslosenhilfe, Schmidt, IKrankK., 16.
Z. Neuregel. d. unterstütz. Arbeitslosenhilfe, SozPrax., 32.

Arbeitsdienst

Üb. d. Verpfleg. i. Lagern, Danielsen, Ziel u. Weg, 15.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

Ärztl. Aufgab. b. d. XI. Olymp. Spielen, Conti, ZieluWeg, 15.
Ärztl. Seelenführung, Hanse, ZieluWeg, 16.
D. Dritte Reich u. d. Volksgesundheit, Frick, OKrankK., 24.
D. Weg z. Reichsgesundheitsdienst, Zerbc, ZieluWeg, 16.
D. Bedeut. d. Assanierung f. d. öffentl. Ge-sundheitspflege, Vesely, Revue d. Gesund-heitswesens, 7.
D. gesundheitl. Volksaufklärung, Eisenhardt, ZahnArztMitt., 29.
D. sportl. Übungsstätten i. Dtsch. Reich, WirtschuStat., 14. DÄrztBl. 33.

Gesundheitsförs. u. Krankheitsvorbeug. durch Gymnastik u. Turnen i. vorschulpflichtigen Alter, Forstreuter, Naturärztl. Rundschau, 8. Leibesübungen i. Mittelalter, Dolch, D. Schulungsbrief, 8.
Sechzig Jahre Reichsgesundheitsamt, Möllers, DÄrztBl., 34.
60 Jahre Reichsgesundheitsamt — 60 Jahre Entwickl. dtsch. Gesundheitsstatistik, Pohlen, ÖffGesD., 10.

Krankenhäuswesen

D. Krankenhaus u. d. chronisch Herzkranken, Nonnenbruch, Nosokomeion, 3.
D. „Fürsorgedienst“ (Soz. Krankenhausförs.) i. kathol. Krankenhaus., Becker, Caritas, 7.
D. bürgerl.-rechtl. Haftung b. Nichtgewähr. v. Krankenhauspflege, Spohr, DÄrVversorg., 22.
D. Programmstell. d. Allg. Krankenhauses, Setz, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhauswesen, 18.
Krankenhaus u. Gesundungshaus, Kötschau, DÄrztBl., 32.
Stand u. Ziel d. Arbeitsgemeinsch. Schlesw.-Holstein. Krankenanstalt., Graf, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhauswesen, 16.
Umsatzsteuerpflicht u. wirtschaftl. Lage d. Krankenhäuser, Plank, BayerBürgM., 22/23.
Welche Gesichtspunkte sind i. prakt. Krankenhausbetrieb zu beachten, um eine gute u. auch vorteilh. Betriebsföhr. zu erzielen? Dreßler, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhauswes., 18.

Einzelne Krankheiten

Bäderbehandl. rheumatischer Erkrank., Evers, MedWelt, 33.
D. Prophylaxe d. Zuckerkrankheit, Bertram, MedWelt, 32.
Herzkrankungen u. Sport, Parade, MedWelt, 31.
Wetter u. Auftreten v. Epidemien, Küster, MedWelt, 32.

Ausland

Ernährungsfragen i. Krankenhauswes. v. USA., Kaiser-Harnisch, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhauswesen, 17.
Hospitals as social capital, Rorem, Nosokomeion, 3.
Le traitement des maladies chroniques de la vieillesse, Eiselt, Nosokomeion, 3.
Le traitement des maladies nerveuses chroniques, Henner, Nosokomeion, 3.
The clinical treatment of chronic rheumatism in Czecho-slovakia, Prusik, Nosokomeion, 3.

Erholungsförsorge

Erholungsförs., Herrmann, La Vie Sociale, 1/2.

Mutter- u. Säuglingsförsorge

Besond. Aufgab. d. Mütterschulung, NDV., 7/8.
D. Ernähr. d. Mutter i. ihr. Bedeut. f. d. Kariesverhüt. i. d. Kleinkinderzeit, Euler, ZahnÄrztMitt., 29.

D. Säuglingssterblichk. i. Gau Bayer. Ostmark, Müllhofer, NS.-Volksdienst, 11.
Entwickl. u. Tätigk. d. Frauenmilchsammelstellen i. Dtschld., Tießler, NSGem., 16.

Ausland

D. neue Muttersch.-Versicherungsgesetz i. Argentinien, Claußen, OKrankK., 23.

Jugendgesundheit

D. individuelle Wachstum d. Schuljugend, Pohlen, DÄrztBl., 30.
D. Amenorrhoe i. Landjahr, Paul, DÄrztBl., 29/ MedWelt, 32.
D. epidemische Kinderlähm. u. ihre Bekämpf. i. Dtschld., Möllers, ÖffGesD., 10.
D. Neuorganisations d. Schulgesundheitspflege i. Thür., Reichenbächer, DThürGemT., 8.
D. Notwendigkeit u. d. Gestalt. einer polit. Leibeserziehung, NSErzieh., 34.
D. Schulzahnpflege u. ihre Bedeut. f. d. Jugend i. Hinblick auf d. Verhind. v. Stöllungsanomalien, Merkle, ZahnÄrztMitt., 32.
D. Sporterzieh. d. Jugend, D. Junge Dtschld., 8.
Gesundheitsföhr. d. studentischen Jugend, Bartels, DÄrztBl., 32.
Vorschl. z. Ausbau d. dtsch. Schulzahnpflege, Reith, ZieluWeg, 16.
Z. Statistik d. individuellen Schulversäumnis, Pohlen, GesuErz., 8.

Tbc.-Fürsorge

Bauprobeme d. großstädt. Tuberkuloseförs., Petrick, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhauswesen, 16.
D. Regelung d. Kostenfrage b. d. Tbc.-Hilfswerk d. NS.-Volkswohlf., Münster, Pomm. WohlfBl., 8.
Krankenhausförs. b. chronischen Tuberkulosefällen, Jedlicka, Nosokomeion, 3.
Inappetente Lungentuberk. b. Klosterfrauen, Griesbach, ZieluWeg, 16.
Welche Rolle spielt d. Trinkerinder, Legrün, d. Tuberkulose? Heer, MedWelt, 32.

Geschlechtskrankheiten

Ausland

Le probleme des maladies chroniques dans les services de dermatologie et de venerologie, Gawalowski, Nosokomeion, 3.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Erlaubnissperre d. § 20 Gaststättenges., Albert, RVBl., 34.
Haben wir Erfolge? Baumeister, Caritas, 7.
Richtlinien z. Behandl. v. Trunksüchtigen, Gabriel, Forsch. z. Alkoholfrage, 3.
Üb. d. Handschrift d. Trinkerinder, Legrün, Zeitschr. f. Kinderforschung, 3.

Ausland

Alcohol consumption and alcoholism in connection with race, profession, age and season, Bandel, Forsch. z. Alkoholfrage, 3.
Noch einmal: D. Wein u. d. Alkoholpsychosen i. Italien, Forsch. z. Alkoholfrage, 3.

Rauschgiftbekämpfung

- D. Rauschgiftmißbrauch u. seine Bekämpfung, DJust., 29.
D. Bekämpfung d. Alkohol- u. Nikotingenuss. i. d. Schulen u. d. wachsende Reklame d. Alkoholkapitals, Christl. Volkswacht, 7/8.
Tabakmißbrauch u. Lebenshaltung, Rehse, ÖffGesD., 9.

Krebskrankenfürsorge

- D. Sterbefälle a. Krebs i. Hamb. 1930—1934, Aus Hamb. Verwalt. u. Wirtsch., 6.
D. Verbreit. u. Bekämpfung d. Krebskrankheiten, Meyer, MedWelt, 34.
Z. Frage d. Krebsbekämpfung., Auler, BIDRotK., 8.

Geisteskrankenfürsorge

- D. hypomanischen Kinder, Schultz, Zeitschr. f. Kinderforschung, 3.
D. mittlere Zeitdauer zw. d. Feststell. d. ersten Symptome u. d. Beginn d. Anstaltsbehandl. v. Geisteskrank., Pohlen, ÖffGesD., 10.
Übersicht üb. Entwickl. u. Stand d. Aus- u. Fortbild. d. Pflegepersonals i. d. Krankenanstalten f. Geisteskranke, Wickel, Zeitschr. f. psych. Hygiene, 2/3.

Ausland

- D. Schicksal schulentlass. Schwachbegabter d. Stadt Bern, Niggeler, SchweizGesuWohlf., 8.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- D. Entwickl. d. Krüppelfürs. i. Hessen, Lang, Zeitschr. f. Krüppelfürs., 7/8.
D. Entwickl. d. Orthopädie i. Hess. seit d. Erricht. d. orthopäd. Lehrstuhls a. d. Universität Gießen i. Sommersemester 1930, Pitzen, Zeitschr. f. Krüppelfürs., 7/8.
D. Sonderschule i. nationalsoz. Staate, Kunze, D. Volksschule, 7.
Untersuchungsergebn. aus d. Geschwisterreih. d. Dresdner Hilfsschüler, Bauer, D. Volksschule, 7.
Z. Begutachtung Hirnverletzter, Schmidt, Zeitschr. f. psych. Hygiene, 2/3.

Ausland

- Enquête sur les mesures propres à réintégrer les handicapés dans l'activité professionnelle, Meier, Pro Juventute, 8/9.
Erheb. üb. d. Maßnahmen z. Einführ. Mindererwerbsfähiger ins Erwerbsleben, Meier, Pro Juventute, 8/9.
Gebrechlichen- u. Invalidenfürs., Däniker, SchweizZGemeinnütz., 7.
Z. Frage d. Berufsvorbereit. Schwerhöriger, Müller, Pro Juventute, 8/9.

Sozialversicherung

Allgemeines

- Anspr. d. Versich. nach d. Ausscheiden aus d. Sozialvers. i. dtseh. u. ausländ. Recht, Steimle, OKrankK., 23.
D. Einfluß d. Gesetz. üb. d. Heimarbeit auf d. Sozialvers., Weigelt, OKrankK., 23.

D. arbeits- u. sozialversicherungsrechtl. Bedeutung d. Familienunterstützungsgesetz. i. Hinblick auf Tarif- u. Betriebsordn., Schneider, DARbR., 7/8.

- D. dtseh. Sozialvers. ein sicherer Garant d. Volksgesundheit, Engel, OKrankK., 24.
D. Bekämpfung d. Volksseuchen u. d. dtseh. Sozialvers., Kaiser, OKrankK., 24.
D. Grundlagen d. einzeln. Versicherungszweige i. d. Sozialvers., Malkewitz, VolksZGesSozVers., 15.
D. Saarvers. i. Wandel internat. Geschehens, Grieser, SozPrax., 33.
D. Vierzehnte Verordn. z. Aufbau d. Sozialvers. (Leiter, Beirat) v. 25. 4. 1936, Ule, RVBL., 30.
Eheschließ. u. Scheidung i. d. Sozialversicher., Kleis, DInvVers., 8.
25 Jahre Reichsversicherungsordnung, Krohn, ErsK., 11.
Haften d. Soz.-Vers.-Träger f. Verschulden ihrer Bediensteten? Fischer, Arbeitersch., 8.
Sind d. Leistungen aus d. Sozialvers. hinreichend? Fischer, DVersArchiv, 1.
Sozialvers. i. neuen Geist, BIÖffFürs., 13.
Sozialvers. u. gesundes Wohnen, Griebmeyer, OKrankK., 24.
Sozialvers. u. Sport, Dersch, ZBIRVersuVersorgung, 15.
Sportnutzen u. Sportschäden i. ihrer Bedeut. f. d. Sozialvers., Brustmann, OKrankK., 22.
V. d. dtseh. Sozialvers. i. Dritt. Reich, Engel, SozVersB., 15.
Vereinfachtes Verfahren d. Sozialvers., Reinbach, DInvVers., 8.
Wirtsch. u. Sozialpolitik v. Standpunkte d. IAO., Butler, IntRdArb., 7.
- ### Ausland
- D. finanzielle Entwickl. d. Alters- u. Hinterbliebenenpflichtversicherung i. Großbritannien, IntRdArb., 8.
D. fürsorgliche Betreuung v. Spitalinvaliden, Mützel, SchweizZGemeinnütz., 7.
D. Sozialvers. i. Frankreich, Schmitt, SozVers., 32/34.
Les affaires d'assurances en Hongrie de 1929 à 1933, Ladomérszky, Revue Hongroise de Statistique, 7.
The Investment of Social Insurance Funds with special reference to the Countries of Latin America, Internat. Labour Review, 2.
- ### Krankenversicherung
- Anstaltskosten f. gemeingefähr. Geisteskranke u. Ersatzanspr. d. Fürsorgeverb. geg. d. Kranken, nach § 1531 RVO., Bätz, ZfH., 23.
Aus d. Vorgeschichte d. gesetzl. Krankenvers., Sauerborn, ErsK., 11.
Beitragspflicht nach d. Tode Versicherungs-pflichtiger, Siebeck, OKrankK., 23.
Bemerk. z. Neuregelung d. Bezieh. zw. Krankenkassen u. Berufsgen., Lentzsch, D. Berufsgenossensch., 15/16.
Berufsgenossensch. u. Krankenkass. nach d. neuen Verordn., Lauterbach, BKrankK., 14.

Besteht ein Anspr. auf Sterbegeld f. ein. Versicherten, d. ein halbes Jahr verschollen war? Vaitl, SozVersB., 17.

D. Wochengeld v. d. Entbindung, Knoll, ErsK., 13.

D. Begriff d. Arbeitsunfähigk. i. Praxis und Rechtsprechung, IkrankK., 16.

D. Familienkrankenpflege-Anspr. u. seine Geltendmachung durch d. Fürsorgeverb., Ott, ZfH., 24.

D. Änderungen d. Bezieh. zw. Trägern der Krankenvers. u. d. Unfallvers. durch d. Verordnung d. RAM. v. 15. 6. 1936 u. d. Bestimm. d. RVA. v. 19. 6. 1936, Bothe, D. ArbVersorg., 21.

D. Auswert. d. Erfahr. d. Krankenkassen im Dienste neuzeitl. Gesundheitsförder., Wahler, OkrankK., 24.

D. Bedeut. d. Reichsärzteordn. f. uns. Krank- u. Pflegeanst., Gesundheitsfürs., 8.

D. Krankenvers. i. J. 1935, ErsK., 12/Ortskrankenkasse, 24.

D. Krankenvers. d. Schülerinnen v. Krankenpflegeschulen, Hoyer, DZÖffVersuVolksWohlf., 8.

D. Krankenvers. i. Europa u. ihre Leistungen, Claußen, DZÖffVersuVolksWohlf., 7.

D. Krankenvers. u. d. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Richter, OkrankK., 24.

D. Leistung d. dtsh. Krankenvers., Siegel, DInvVers., 8/Arbeiterschutz, 8.

D. neuen Bestimm. d. Reichsvers.-Amts über Anstell., Besold. u. Dienstverhältn. d. Vertrauensärzte, Falk, BkrankK., 16.

D. Neuregel. d. vertrauensärztl. Dienstverhältnisses i. d. Krankenvers., Kühne, D. Arbeit-Versorg., 23.

D. optimale Betriebsgröße i. d. Krankenvers., Hadrich, DÄrztBl., 32.

D. reichsgesetzl. Krankenk. i. Dez. u. i. Jahre 1935, BIÖffFürs., 13.

„Die schlechtesten Risiken“, Soz. Zukunft, 7.

D. Unterstützungspflicht d. Krankenkassen u. Unternehmer gegenüb. d. Trägern d. Unfallversicherung, Kadgiehn, VolksZgesSozVers., 15.

D. zivil- u. strafrechtl. Haft. d. Arbeitgebers f. Krankenkassenbeitr., Brombach, BIÖffFürs., 15.

Entsteh., Wesen u. Neuordn. d. dtsh. Krankenversicherung, VerPrax., 14/15.

Ersatzkassen u. Arbeitslosenvers., Bogs, ErsK., 12.

Ersatzkassenmitgliedschaft u. Berufswechsel, Stolt, ErsK., 12.

50 Jahre dtsh. Krankenvers., Bernsee, Soz-VersB., 15.

Gewähr. v. Schhilfen als Krankenpflege, Montag, ErsK., 12.

Können zu Unrecht gewährte Kassenleistung, unbeschränkt zurückgeford. werden? Brombach, BIÖffFürs., 16.

Krankenanstalt u. Fürsorgeverband, BIÖffFürs., 16.

Krankenhauspf. i. Rahmen d. Wochenhilfe, NDV., 7/8.

Krankenvers. u. Volksgesundh., Grünewald, SozVersB., 15.

Naturheilverfahr. u. Krankenkass., Rudolph, SozVersB., 15.

Pflichten, pflichtmäß. Ermessen sowie strafrechtliche Verantwort. d. dtsh. Krankenk. b. Gewähr. v. Krankenhauspfl. (§§ 182, 184 RVO.), Liebrecht, DArbVersorg., 22.

Sind Krankenflegeschülerinnen krankenvers.-pflichtig? Schweighäuser, D. Diakonisse, 7/8.

Sportverletz. u. Krankenvers., Zoske, Ortskrankenkasse, 22.

Üb. Vertrauensarzttum u. z. Betriebslehre d. vertrauensärztlich. Dienststellen, Hofbauer, VertArztuKrankK., 8.

Welche Kassenleist. fallen unt. d. Begrenzung nach § 193, Abs. 1 RVO.? Kleeis, ZBIR-VersuVersorg., 15.

Z. Frage d. Ersatzanspr. d. Fürsorgeverb. geg. d. Krankenkass. auf Grund d. § 21b RFV., NDV., 7/8.

Ausland

Comunità di lavoro tra casse di malattia in Austria, Burda, Le Assicurazioni Sociali, 3.

Gemeinschaftsaufgaben

Gemeinschaftsfahrten u. Tuberkulose-Infektion, Sadowski, ÖffGesD., 9.

Ein Jahr Gemeinschaftsstelle d. Landesvers.-Anstalt, Falk, DArbVersorg., 22.

Invalidenversicherung

D. Verfahr. b. d. Anwartschaftsprüf. i. d. Inv.-Vers., Görres, SozVersB., 17.

D. Aufgaben d. Arztes i. d. Invalidenfürsorge, Balgrist, SchweizZGemeinnütz., 7.

D. Aufrechn. i. d. Inv.- u. Angestelltenvers. nach Zahl. v. Haftpflichtentschäd. (§§ 1309, 1542 RVO.; 49, 50 AVG.), Malkewitz, D. Arbeiter-Versorg., 24.

D. dtsh. Inv.- u. Angestelltenversicherung, Heller, SozVersB., 15.

D. dtsh. Landesvers.-Anstalt u. d. wissenschaftliche Forschung, Kraß, DInvVers., 8.

D. offene Invalidenfürs., Waser, SchweizZGemeinnütz., 7.

Vers.-Arten i. d. Invalidenvers., OkrankK., 8.

10 Jahre Invaliditäts- u. Altersvers., DZÖffVersuVolksWohlf., 7.

Angestelltenversicherung

Rechtsfragen aus d. Angestelltenvers., Czerny, DVersArchiv, 1.

Ausland

Le ragioni e l'importanza dell'assicurazioni impiegati in Germania, Griessmeyer, Le Assicurazioni Sociali, 3.

Unfallversicherung

D. Bekämpf. d. berufl. Vergift. b. d. Bearbeit. v. Erzen, Vanci, Revista de Igiene Sociala, 6.

D. Reichsunfallvers., Schulte-Holthausen, Soz-VersB., 16.